858.

J. pract.
125 i

Hufnagel

Dr. W. H. Puchta.

Nr. 380

I. pract. 125 i

Vortrag

zur

Belehrung der Gemeinderäthe

des

Königl. Oberamtsgerichts-Bezirkes Tübingen

über

das Pfandgesetz

und die

damit in Verbindung stehenden Gesetze

vom 15ten April 1825.

Von C. F. Hufnagel.

Tübingen,
bey Heinrich Laupp.
1825.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ich meynte, daß ich dem von dem Königlichen Justiz-Ministerium an die Oberamtsrichter ergangenen Befehle, die Gerichtsangehörigen, vorzüglich aber die Mitglieder der Gemeinderäthe über das neue Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze zu belehren, nicht vollkommen Genüge leiste, wenn ich nur Auszüge aus diesen Gesetzen paraphrasire; mir schien nothwendig, in einem zusammenhängenden Vortrage die Sätze des alten Rechtes mit denen des neuen fortwährend zu verbinden und hierdurch beyde gegenseitig zu erläutern; in der Anordnung und Ausführung des Planes nicht die Forderungen des Systemes, sondern das Bedürfniß der Subjecte zu befriedigen, weniger den Gesetzen der Logik als denen der Ideenassociation zu folgen; in dem Ausdrucke nicht blos doctrinelle Wörter, sondern auch die Diction der Doctrin zu vermeiden; nicht vorauszusetzen, daß der zu Belehrende selbst aus gegebenen Grundsätzen folgere, und im Systeme getrennt stehende Sätze selbst

verbinde, vielmehr Grundsaz und Folgesaz zugleich zu geben, und auch mit Wiederholungen den Fall immer vollständig vorzustellen; für die wichtigsten mit Verantwortung verbundenen Handlungen nicht blos Verhaltungsregeln zu geben, sondern die Handlungen selbst historisch vorüberzuführen, und ihre Beschreibung durch Formularien zu verdeutlichen; Motive nicht durchaus zu verschweigen, vielmehr zu zeigen, wie häufig positive Bestimmungen lediglich vom gesunden Verstande ausgehen, und in wie weit sonach Jurisprudenz Gemeingut seyn könne.

So viel wenigstens glaubte ich annehmen zu dürfen, daß schon der Versuch dieser Manier dem Zwecke förderlicher sey, als die entgegengesezte, und daß, es möge mehr oder weniger durch ihn erreicht worden seyn, das Gewonnene fixirt werden müsse.

Tübingen, den 25ten Aug. 1825.

Oberamtsrichter Hufnagel.

Wer sich wegen einer Forderung ein Unterpfand hat verschreiben lassen, hat diese Forderung sicherstellen wollen; er will sich an das Unterpfand halten, wenn ihm sein Schuldner nicht Zahlung leiste. 1.

Hatte sich ein Gläubiger keine gerichtliche Obligation geben lassen, so war es ihm nicht besonders auffallend, wenn im Gante seine Forderung nicht befriedigt wurde, obgleich das ihm versetzte Gut noch in der Gantmasse vorhanden war; er wußte, daß er sich nicht für jeden Fall sichergestellt habe, daß eine obrigkeitliche Versicherung vorgehe. Wenn er aber sogar mit seiner dreyfachen gerichtlichen Versicherung, mit der er seiner Meynung nach nie etwas verlieren konnte, im Gante nun doch ganz oder zum Theil durchfallen sollte, so war seine erste Meynung wohl diese, es müsse ein Fehler vorgegangen seyn. Nun wurde ihm erklärt: sobald ein Gant entstehe, könne kein Gläubiger nach dem ihm verpfändeten Gute besonders greifen; das ganze Vermögen des Gantmanns werde zu Geld gemacht, der Erlös komme in Eine Kasse, an die jeder Gläubiger Anspruch habe, und nach der gesetzlichen Ordnung werde jeder Gläubiger bezahlt oder verwiesen. Die Ordnung sey die- 2.

se: es werden fünf Classen oder Abtheilungen gemacht, die gerichtlichen Obligationen erhalten ihren Platz erst in der dritten Classe. Daß für die ersten Forderungen der dritten Classe, für die gerichtlichen Obligationen, die Gantmasse nicht mehr reiche, sey nicht zu verwundern, denn die Gantmasse werde schon in der zweyten Classe erschöpft. Erstlich komme in der ersten Classe der große Steuerrest vor; es sey zwar eine Nachläßigkeit des früheren Bürgermeisters und Gemeindepflegers, daß er die Steuern so sehr habe anwachsen lassen, allein das Vorzugsrecht sey einmal auf keine Zeit eingeschränkt, und es sey kein Gesetz vorhanden, nach welchem in einem solchen Falle dem Rechner etwas zur Last gelegt werden dürfe. Sodann gehe die starke Forderung des Kameralamtes an Forststrafen von vielen Jahren her vor. Ferner habe der Gantmann seinen Dienstboten viele Jahre lang ihren Lohn nicht ausbezahlt, und das Liedlohn habe ohne Beschränkung auf Jahre und so lange den Vorzug in der ersten Classe, als nicht Zinse daraus versprochen und es in ein Kapital verwandelt worden sey. Weiter gehe der größte Theil des Vermögens des Gantmanns auf die liquidirten alten Untersuchungskosten, die das Kameralamt noch zu fordern habe. Was auf diese Art noch in der ersten Classe übrig bleibe, reiche nicht einmal zu dem Heirathgute, das die Frau in der zweyten Classe

zurückfordern dürfe; und so sey es also nothwendig und gesetzlich, daß an die dritte Classe nichts komme, daß also die gerichtliche Obligation durchfallen müsse.

Nach solcher Belehrung mochte wohl der Gläu- 3.
biger überzeugt seyn, daß ihm das Gericht nicht Unrecht gethan habe, allein er konnte sich doch nicht enthalten zu sagen: diese Einrichtung sey nicht gut; man könne demnach mit aller Vorsicht sein Geld nicht sicher ausleihen; auch durch obrigkeitliche Versicherungen werde man also nicht sichergestellt.

Daß es am Gesetze fehle, haben auch wirk- 4.
lich die Regierung und die Stände in den neueren Zeiten, in denen die Gante häufiger geworden sind, eingesehen, und es hat deßwegen die Regierung dem Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, dem Dr. Weishaar, den Auftrag gegeben, ein Gesetz über das Pfandrecht und über die Ordnung der Gläubiger im Gante zu entwerfen. Zuerst hat diesen Entwurf der ständische Ausschuß und dann eine aus der Ständeversammlung gewählte Kommission von Rechtsgelehrten geprüft, und im Wesentlichen zweckmäßig gefunden, worauf ihn auch die lezte Ständeversammlung berathen und angenommen, und die Regierung ihn nach den beschlossenen Abänderungen unter'm 15. April d. J. als Gesetz bekannt gemacht hat.

Es war natürlich, daß man in dem neuen 5.
Gesetze vor allen Dingen das verbesserte, was man

A 2

nach der seitherigen Erfahrung als die bedeutendsten Fehler und Mängel kennen gelernt hatte; es war daher das Erste, daß man das Vorzugsrecht, das die Untersuchungs-, Arrest- und Azungskosten und die Geldstrafen seither hatten, ganz abschaffte; es war hart, daß ein Verbrechen, das erst in der neuesten Zeit begangen wurde, und durch das vielleicht erst der Gant entstund, oder daß eine unerlaubte Handlung früher redlich erworbenen Rechten schaden sollte; es wurde daher bestimmt, daß Inquisitionskosten, wie andere simple Forderungen, in die fünfte Classe verwiesen [a]), und Geldstrafen allen anderen Schuldigkeiten nachgesetzt werden sollen [b]).

6. Ferner wurde das Vorzugsrecht der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben, der Gülten und sonstigen Grundgefälle auf das laufende Jahr und auf die Rückstände der lezten zwey Jahre eingeschränkt; ältere Rückstände muß also der Rechner einziehen; auf Kosten anderer Gläubiger darf er nicht mehr nachläßig oder nachsichtig seyn [c]).

7. Das Liedlohn darf das Gesinde nicht mehr nach Belieben stehen lassen, wenn es gesichert seyn soll; künftig kommt in die erste Classe nur noch der laufende Liedlohn, und der rückständige Liedlohn von

---

a) Pr. G. Art. 16. b) Pr. G. Art. 17.
c) Pr. G. Art. 4.

dem Jahre, welches dem Ausbruch des Gantes vorangeht d).

Bricht nach dem Tode eines Schuldners über seine Verlassenschaft ein Gant aus, so haben die Beerdigungskosten ein Vorzugsrecht in der ersten Classe; stehen bey Ausbruch eines Gantes noch Kosten für die Beerdigung solcher Personen aus, die der Gemeinschuldner beerdigen zu lassen schuldig war, also Ehegatten, Eltern, Kinder, die kein eigenes Vermögen haben, so haben sie ein Vorzugsrecht in der ersten Classe, wenn die Kosten nicht älter als sechs Monate sind e); wer solche Kosten länger borgt, kann sich nicht beschweren, wenn er kein Vorzugsrecht mehr hat. 8.

Krankheitskosten, also Belohnung für Aerzte, Chirurgen und Krankenwärter, Arzneyen und eigentliche, vom Arzte verordnete, Krankenkost haben ein Vorzugsrecht in erster Classe, wenn die Forderungen nicht früher entstanden sind, als sechs Monate vor dem Ausbruche des Gantes oder im Falle der Gant nach dem Tode des Gemeinschuldners ausgebrochen ist, wenn sie von den lezten sechs Monaten vor seinem Tode herrühren f). 9.

In der zweyten Classe war das Heirathgut der Frau anderen Gläubigern oft sehr nachtheilig. 10.

---

d) Pr. G. Art. 4. e) Pr. G. Art. 4.
f) Pr. G. Art. 4.

Nach dem General=Rescript vom 18ten Dec. 1806. war den Waisengerichten befohlen, die Ehefrau zu vernehmen, ob und was sie von ihrem eingebrachten Vermögen für Heirathgut und Paraphernalvermögen erklären wolle, und ihr deutlich zu machen, was im Falle eines Gantes oder einer Ehescheidung dieß für einen Unterschied ausmache. Diese Verordnung ist aufgehoben g), und es soll in dem Zubringensinventar, sowohl bey dem Beybringen des Mannes als der Frau, nur noch bemerkt werden, von wem das Vermögen herrühre h). Das Einbringen der Frau hat nur ein Pfandrecht von der Zeit an, wo es in das Unterpfandsbuch eingetragen wird, mag es Heirathgut oder eigenes Vermögen in der Zubringens=Inventur benannt worden seyn.

11. In Ansehung der Eheweiber haben die neuen Gesetze noch eine Ausflucht abgeschnitten, die einem Gläubiger oft nachtheilig war.

Bekanntlich besteht die Wirkung der Anrufung der weiblichen Freyheiten darin, daß die Ehefrau von denjenigen zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemachten Schulden, für welche sie sich nicht verbindlich gemacht hat, die Hälfte, die ihr sonst gebührte, nicht zahlen muß; sollte die Ehefrau mitverbindlich seyn,

---

g) Erg. G. Art. 4. h) Verordn. vom 21. May 1825. §. 31.

so mußte in dem Schuldscheine stehen, daß das Anlehen zum Besten der ehelichen Gesellschaft gemacht sey, und daß sie sich als Mitschuldnerin verbindlich mache. War jene Bestimmung in dem Schuldscheine vergessen, so hörte man häufig die Ausflucht der Frau, sie wisse nicht, wohin das Geld gekommen sey, in den gemeinschaftlichen Nutzen sey es nicht verwendet worden; nun mußte der Gläubiger den Beweis führen, wozu er gewöhnlich nur das Mittel hatte, der Frau einen Eid zuzuschieben. War im Eingange oder bey der Unterschrift des Schuldscheins nicht ausdrücklich bemerkt, daß die Frau Mitschuldnerin sey, so wurde nun von einem Rathgeber die Unterschrift der Frau dahin verdreht, sie habe sich für ihren Mann blos verbürgt, die Bürgschaft gelte aber nichts, weil sie keinen besonderen verpflichteten Kriegsvogt gehabt habe, weil sie nicht vor Gericht über ihre Rechtswohlthat belehrt worden sey, und auf solche eidlich durch Angeloben an den Gerichtsstab verzichtet habe. Diese Ausflüchte sind durch das neue Gesetz abgeschnitten; hat eine Ehefrau einen Schuldschein mit ihrem Ehemanne unterschrieben, so wird angenommen, daß die Schuld zum gemeinschaftlichen Besten gemacht worden sey, es mag dieß im Schuldscheine stehen oder nicht, und durch ihre Unterschrift gilt sie als Mitschuldnerin; will sie behaupten, sie sey blos

Bürgin ihres Mannes geworden, so muß sie den Beweis darüber führen [i]).

12. Es gab noch ein Vorzugsrecht in der zweyten Classe, das zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab. Wer zur Wiederherstellung eines Hauses, oder zu Bau — oder Besserung eines Gutes Geld geliehen, oder zu Anschaffung einer Sache ein Anlehen gegeben und sich das Haus, das Gut oder die Sache besonders verpfänden ließ, hatte ein bevorzugtes Pfandrecht, das auch den gerichtlichen Versicherungen vorgieng. Wer nicht Rechtsgelehrter war, verfehlte zwar öfters seine Absicht, er versäumte z. B. die besondere Verpfändung der Sache oder er gab das Anlehen zu Bezahlung der schon gekauften Sache, nicht zu Erkaufung der Sache; wenn aber dieses Pfandrecht wirklich richtig bestellt wurde, so konnte es älteren gerichtlichen Obligationen öfters sehr nachtheilig seyn; es hatte z. B. jemand gegen eine obrigkeitliche Versicherung auf einem Hause ein Kapital stehen, später wurde zur Reparatur des Hauses Geld aufgenommen und das Haus nicht obrigkeitlich, nur im Stillen für dieses neue Anlehen versezt; nun gieng diese neue Privatverpfändung doch der älteren obrigkeitlichen Versicherung vor. Auch diese bevorzugten Pfandrechte, mithin

---

i) Erg. G. Art. 3.

alle nach der seitherigen Gantordnung bestandenen Privilegien der zweyten Classe, sind in dem neuen Gesetze für die Zukunft abgeschafft.

In der dritten Classe hatte das seitherige 13.
Recht drey Abtheilungen gemacht; in die erste Abtheilung kamen die gerichtlichen Versicherungen, in die zweyte die gesetzlichen Pfandrechte, z. B. das Pfandrecht der Pflegbefohlenen auf das Vermögen ihrer Pfleger, das Pfandrecht der Ehefrau wegen ihres Einbringens, das nicht Heirathgut war, das Pfandrecht der Herrschaft wegen ihrer Forderungen aus Verträgen; erst in die dritte Abtheilung kamen die Privatverpfändungen, diesen giengen also Forderungen vor, welche die Gläubiger, die sich zur Vorsicht das Unterpfandbuch hatten aufschlagen lassen, aus demselben gar nicht ersehen konnten.

Nach dem neuen Gesetze giebt es nun kei- 14.
ne dreyerley Pfandrechte mehr, es giebt nur noch eines, das gerichtliche, das man auch das öffentliche oder obrigkeitliche heissen kann.

Diese Vereinfachung ist eine der Hauptabweichungen oder Hauptverbesserungen des neuen Rechtes.

Auch an der vierten und fünften Classe der seitherigen Gantordnung wurde bedeutend verbessert.

15. Das Pfandrecht ist ein Recht, das man gegen jeden dritten Besitzer geltend machen kann, oder mit anderen Worten: Der Gläubiger hält sich wegen seiner Forderung an sein Pfand, es mag dasselbe im Besitze haben, wer da will, er hält sich an die ihm verpfändete Sache, wenn sie auch von dem Verpfänder in andere Hände gekommen ist. Gerade hierin liegt die Sicherheit des Gläubigers; er findet das Gut, das ihm versichert ist, immer wieder, und für ihn ist es einerley, wer es gerade im Besitze hat.

16. Er kann aber nicht ruhig seyn, wenn der unredliche Schuldner dieselbe Sache im Stillen öfters versetzen kann; er ist nur sicher, wenn die Verpfändung öffentlich geschehen muß, wenn er überzeugt seyn kann, daß, sobald die Sache im Unterpfandsbuche nicht als versezt vorkomme, sie auch unversezt seye, oder daß eine heimliche Verpfändung nicht gelte.

17. Das Gesetz sorgt aber nicht allein für den Gläubiger; auch ein anderer, der das Gut redlich erwirbt, soll nicht in die Gefahr kommen, daß ihm wegen einer Schuld seines Vorgängers, für welche dieser das Gut im Stillen versezt hat, eben dieses Gut wieder genommen werde; dieser andere, der das Gut an sich bringen will, ist aber sicher, wenn nur eine in dem Unterpfandsbuche eingetragene Ver-

pfändung gilt, wenn weder der frühere Besitzer im Stillen die Sache hat verpfänden können, noch nach dem Gesetze durch einen Umstand, der ihm unbekannt bleiben kann, ein Pfandrecht entsteht. Deßwegen hat das neue Gesetz sowohl zur Sicherheit des Gläubigers als eines andern, der die Sache erwirbt, verordnet, daß nur eine öffentliche, eine in das Unterpfandsbuch eingetragene Verpfändung gelte k), und daß das Unterpfandsbuch unter Aufsicht der Behörde von jedem so weit eingesehen werden dürfe, als er darthun könne, daß ihm daran liegen müsse l).

Mit dem Unterpfandsbuche allein aber hatte 18.
das neue Gesetz seine Absicht, daß in Beziehung auf Unterpfänder Niemand hintergangen werden könne, noch nicht erreicht.

Es leuchtet Jedem ein, daß nur derjenige, welchem das vollkommene Eigenthum des Gutes zusteht, dasselbe zur Sicherheit einer Forderung verschreiben könne m); sollte also der Gläubiger ganz sicher seyn, so mußte er auch die Ueberzeugung haben können, daß derjenige, welcher ihm das Pfand verschreibe, Eigenthümer geworden und zur Zeit der Verschreibung noch gewesen sey: es darf nicht durch

---

k) Pf. G. Art. 47. l) Pf. G. Art. 51–63.
m) Pf. G. Art. 5.

einen Vertrag im Stillen das Eigenthum auf einen Andern übergehen und der seitherige Eigenthümer als solcher in den öffentlichen Büchern fortlaufen können; denn versezt dieser unredlicherweise das Gut, so tritt der andere auf und beweist, zur Zeit der Verpfändung sey er schon der rechtmäßige Eigenthümer gewesen, die von seinem Vorgänger geschehene Verpfändung sey also ungültig. In dieser Hinsicht verordnet das neue Gesetz, daß auch jede Veränderung des Besitzes in ein öffentliches Buch eingetragen werde, daß in Beziehung auf Verpfändungen nur derjenige als Eigenthümer und als rechtmäßiger Verpfänder gelte, der als solcher in dem Güterbuche eingetragen sey [n]), und daß die Einsicht dieses Güterbuches unter Aufsicht jedem freystehe, der die Behörde überzeugen könne, daß ihm daran liege [o]).

19. Zu einem Unterpfande kann man blos Liegenschaft verschreiben [p]), aber keine Fahrniß, es kann also nicht mehr, wie sonst von Viehhändlern häufig geschah, auf einem Stücke Vieh wegen des Kaufschillings ein Unterpfandsrecht vorbehalten, und der redliche Käufer, welcher das Stück Vieh vielleicht gar auf offenem Markte gekauft und baar be-

---

n) Pf. G. Art. 57. o) Pf. G. Art. 62.
p) Pf. G. Art. 3.

zahlt hatte, in die Gefahr gesezt werden, den Kaufschilling nochmals zu zahlen oder das Vieh zurückzugeben, und von dem zahlungsunfähigen Verkäufer keinen Ersatz zu erlangen.

Es heißt zwar auch im Geseze, bewegliche Sachen, also Fahrniß könne zu einem wahren Unterpfande verschrieben werden, wenn sie Zugehörungen einer Liegenschaft seyen und so lange sie dieß bleiben q); allein da dieß schon eigentliche Rechtskenntnisse voraussezt, so werden die Gemeinderäthe wohl thun, wenn sie in einem Falle, wo Fahrniß als ein wahres Unterpfand verschrieben werden soll, sich zuvor an das Oberamtsgericht wenden, und sich von diesem Belehrung ausbitten; ich sage: als ein wahres Unterpfand. Dieses erkennt man daran, daß die Sache, welche zur Sicherheit einer Forderung verschrieben wird, dem Gläubiger nicht in den Besiz gegeben wird, sondern in dem Besize des Schuldners oder Eigenthümers bleibt.

Es heißt weiter im Geseze, man könne auch solche Rechte verpfänden, welche von den Gesezen den liegenden Gütern gleich geachtet werden r); das Verstehen und Anwenden dieser Bestimmung sezt wieder besondere Rechtskenntnisse voraus, es wird daher den Gemeinderäthen auch hier gerathen, in

---

q) Pf. G. Art. 3. r) Pf. G. Art. 3.

dem Falle, daß jemand weder Liegenschaft noch Fahrniß, sondern ein Recht zum Unterpfand einsetzen will, bey dem Oberamtsgerichte anzufragen.

20. Das neue Pfand-Gesetz verbietet, daß ein Schuldner ein Fahrnißstück seinem Gläubiger als Unterpfand verschreibe, weil der Gläubiger und ein unschuldiger Dritter betrogen werden kann, wenn der Schuldner dieses Stück unredlicherweise verkauft; ein anderes ist aber, wenn ein solches Fahrnißstück dem Gläubiger nicht blos als Unterpfand verschrieben, sondern ihm als Unterpfand in die Hand, in den Besitz gegeben wird. Dieß heißt ein Faustpfand [s]). Als Faustpfand ein Fahrnißstück geben, ist auch nach dem neuen Gesetze erlaubt, denn bey solchen kann der Eigenthümer und Verpfänder einen andern nicht hintergehen. Nur ist dabey noch vorgeschrieben, daß über das Geben eines Faustpfandes ein schriftlicher Vertrag errichtet werde [t]).

21. Kapitalien können eben so wenig wie Fahrnißstücke zum Unterpfande blos verschrieben werden, weil damit eben so leicht wie mit Fahrnißstücken ein Betrug vorgehen könnte; dagegen kann man Kapitalbriefe als Faustpfänder übergeben; der Vertrag muß auch hier schriftlich aufgesezt und dem

---

s) Pf. G. Art. 245. t) Pf. G. Art. 246.

Schuldner muß von diesem Versatze Nachricht gegeben werden, damit er, so lange derselbe dauert, nicht an den Gläubiger Zahlung leiste u). Enthält die versezte Schuldverschreibung liegende Güter als Unterpfänder, so muß der Inhaber den Versatz sogleich der Unterpfandsbehörde anzeigen, welche ihn in das Unterpfandsbuch einträgt und dem Schuldner bey Strafe doppelter Zahlung verbietet, an den Eigenthümer des Kapitalbriefes Zahlung zu leisten, so lange der Versatz währe v).

Durch das Unterpfand wird nicht nur die 22.
Hauptforderung, das Kapital, sondern es werden auch Zinse gesichert, in Ansehung der Zinse aber enthält das neue Pfandgesetz eine bedeutende Abänderung. Nach dem bisherigen Gesetze konnte ein Kapitalist zum Nachtheil der ihm nachgehenden Gläubiger im Einzug der Zinse nachsichtig oder nachläßig seyn; alle rückständigen Zinse hatten gleiches Recht wie das Kapital. Nach dem neuen Gesetze erstreckt sich das Unterpfandsrecht nur auf die Zinse vom laufenden Jahre und auf den Zinsrückstand von zwey Jahren, und wenn der Darleiher sich auch vom Schuldner versprechen läßt, daß das Unterpfand auch für weitere Zinse haften solle, so gilt dieses

---

u) Pf. G. Art. 245. 246. 248.
v) Pf. G. Art. 249. Art. 84.

Versprechen nicht. Will ein Kapitalist mehr als zwey Zinse sicher im Rückstande lassen, so muß er sich dafür jedesmal ein neues besonderes Unterpfand geben lassen w); ausserdem werden sie eine simple Forderung, die im Gante in die vierte und fünfte Classe kommen, je nachdem die Hauptforderung auch ein Recht in die vierte oder nur in die fünfte Classe hat x).

23. Eine bedeutende Verbesserung des neuen Gesetzes ist auch noch diese, daß die General-Hypotheken abgeschafft sind. Bekanntlich konnte ein Schuldner, wenn er kein besonderes Güterstück als Pfand einsetzen wollte oder konnte, sein ganzes Vermögen im Allgemeinen, gegenwärtiges und zukünftiges, liegende und fahrende Habe verschreiben. Diese Generalhypothek stund in den gedruckten Obligationen, und kam also bey jeder gerichtlichen Obligation vor; es war aber keine gute Einrichtung. War der Schuldner schon gantmäßig, ohne daß man es wußte, so konnte er durch die Verschreibung der Generalhypothek jüngeren Forderungen immer noch ein Vorzugsrecht vor älteren rechtmäßigen Forderungen verschaffen, und in Beziehung auf einen Gant hatte es keine große Bedeutung, wenn in der gerichtlichen Obligation besondere Güter namentlich ver-

w) Pf. G. Art. 53. 54. x) Pf. G. 15. 16. 17.

setzt waren; das allgemeine Unterpfand schaffte dem Gläubiger eben so Befriedigung, als wenn die einzelnen Güter hinreichend und in der Gantmasse noch vorhanden gewesen wären. Deßhalb wurde die Generalhypothek abgeschafft; vom 1. Juny d. J. können nur einzelne bestimmte Grundstücke verschrieben werden; will ein Schuldner sein ganzes Vermögen an Liegenschaft verschreiben (denn die fahrende Habe kann nur als Faustpfand gegeben werden), so muß er jedes einzelne Grundstück eintragen lassen y). Zwar heißt es in dem Formulare eines Pfandscheines, das der K. Verordnung vom 21. May d. J. (Reg. Bl. Nro. 21.) angehängt ist, man könne, wenn es von den Contrahenten beliebt werde, in dem Pfandscheine noch beyfügen: „neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen;" es ist dieß aber keineswegs ein Widerspruch mit dem Pfandgesetze; Pfandscheine oder gerichtliche Obligationen haben mit dem, um was die einzelnen Unterpfänder nicht zureichen, jederzeit ein Recht auf die gemeine Masse, was eben die Wirkung der seitherigen Generalhypothek ist; allein dieses Recht entsteht nicht erst durch die angeführte Formel, sondern dieses Recht giebt der Pfandschein überhaupt, der eine öffentliche Urkunde ist, mithin auch das Recht eines nur von

y) Pf. G. Art. 10.

Einer öffentlichen Person oder von zwey Zeugen beurkundeten Schuldscheines haben muß; sonach ist jene Formel überflüssig.

24. Die Gemeinderäthe sind auch nach dem neuen Gesetze wie nach dem vorigen die Unterpfandsbehörden; über die Verpfändungen von Gütern, die in ihrer Markung liegen, oder über Faustpfänder, welche ihre Bürger mit Pfandscheinen geben, erkennen die Gemeinderäthe [z]).

Liegen die Güter, welche in eine Obligation kommen sollen, in verschiedenen Markungen, so wird über die Güter jeder Markung besonders erkannt [a]).

25. Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß die Gemeinderäthe beym Erkennen über Unterpfänder nach dem neuen Gesetze nicht gerade wieder so verfahren dürfen, wie nach den seitherigen Gesetzen, sondern daß es mit Manchem anders zu halten ist.

Die neue Einrichtung erfordert neue Güter- und Unterpfandsbücher, oder Ergänzung und Berichtigung der alten; dieses Geschäft wird natürlich den Gemeinderäthen nicht zugemuthet, sondern dazu werden am 1ten Octbr. d. J. besondere Kommissäre ausgeschickt.

26. Was die Gemeinde-Räthe oder vielmehr die

---

z) Pf. G. Art. 136. a) Pf. G. Art. 139.

Rathsschreiber in Beziehung auf das Geschäft der Kommissäre von jezt an bis zum 31ten Dec. d. J. zu thun haben, ist blos dieß, daß sie die Anmeldungen, welche in Folge des öffentlichen Aufrufes des Königlichen Obertribunals vom 4ten Juni d. J. bey ihnen geschehen, annehmen und eintragen.

Zu diesem Behufe hält sich der Rathsschreiber ein besonderes Buch; in solches trägt er sogleich jede Anmeldung ein. 27.

Geschieht die Anmeldung mündlich, so schreibt er nieder, was der Anmelder vorbringt; übergiebt er dabey etwas Schriftliches, so bemerkt er dieß auch im Protokolle, giebt dem Schriftlichen eine Nummer, die er auch in das Protokoll sezt, liest dem Anmeldenden das Geschriebene vor und läßt es von ihm unterschreiben.

Wird ihm eine schriftliche Anmeldung zugeschickt, so schreibt er dieß auch sogleich in sein Buch, giebt dem eingekommenen Schriftlichen auch eine Nummer, und schickt dem Anmelder einen Empfangschein zu.

Sodann schlägt er unmittelbar das Güterbuch, das Kauf- oder Contraktsbuch und das Unterpfandsbuch nach, ob das angemeldete Recht oder die angemeldete Forderung schon eingetragen sey. Ist es nicht der Fall, so merkt er die Forderung, unter

Beziehung auf die Anmeldung, in den genannten Büchern an [b]).

Dieses Eintragen ist von Wichtigkeit, es hat den Zweck, daß die Gemeinderäthe in der Zwischenzeit, bis zur Bearbeitung ihres Unterpfandswesens durch den Kommissär, bey Verpfändungen für neue Schulden den angemeldeten Eigenthums- oder Pfandrechten keinen Eintrag thun.

Aus diesem Grunde ist es auch zweckmäßig, wenn die bey den Oberamtsgerichten angemeldeten Forderungen immer sogleich an die Gemeinderäthe abgegeben werden *).

Das Anmeldungsbuch nebst den gesammelten und wohlverwahrten, mit fortlaufenden Nummern versehenen Beylagen, übergiebt der Rathsschreiber dem Kommissär, wenn er zu Vornahme seines Geschäftes im Orte ankommt.

28. Was der Gemeinderath in Unterpfandssachen zu thun habe, wenn ihm einmal das von dem Kommissär neu gefertigte oder das berichtigte und ergänzte alte Unterpfandsbuch übergeben sey, darüber wird er seiner Zeit auch belehrt werden; hier wird ihm vor der Hand nur gesagt, was er bis zu jenem Zeitpunkte zu beobachten habe. Mit dem Schlusse des Jahres 1827. sollen im ganzen Lande die Arbeiten der Unterpfands-Kommission beendigt seyn.

b) Einf. G. Art. 16. *) Formular 1. 2. 3.

Zuweilen verordnet Jemand in seinem Testamente, daß sein Erbe einer bestimmten Person für eine bestimmte Forderung eine Versicherung durch Unterpfänder gebe; einen solchen lezten Willen muß der Erbe befolgen, und also die Versicherung geben c); dieß kommt indessen nicht oft vor, und der Gemeinderath kann in einem solchen Falle, wenn er Anstand findet, sich wohl vorher bey dem Oberamtsgerichte Raths erholen. 29.

Was aber fast täglich vorkommt, sind die Verpfändungen, die auf Vertrag beruhen, über welche der Schuldner und Gläubiger sich verabreden. 30.

Verlangt ein Bürger eine gerichtliche Obligation oder ein Pfandschein, so ist die allererste Frage, die an ihn gemacht werden muß, diese, ob die Schuld schon länger gemacht sey, und nur jezt erst versichert werden solle, oder ob das Geld erst aufgenommen werden wolle. Ob die Behauptung des Schuldners, daß er das Geld erst aufnehmen wolle, auch wirklich wahr sey, wird wohl erkannt werden können, wenn nach der Bestimmung des Geldes genauer gefragt wird.

Ist der Schuldner die Summe schon länger schuldig, der Gläubiger hat aber entweder gar keinen Schuldschein, oder er hat zwar einen Schuldschein,

---

c) Pf. G. Art. 17.

aber kein Unterpfand, oder es ist nur privatim ein bestimmtes Stück Gut oder das ganze Vermögen im Allgemeinen verpfändet, und der Gläubiger verlangt jezt eine obrigkeitliche Versicherung, so muß der Gemeinderath den Gläubiger, auch wenn der Schuldner die Ausstellung einer obrigkeitlichen Versicherung bewilligte, damit, bis zur Ankunft des Kommissärs, zur Geduld verweisen [d]).

Der Grund dieser Verordnung ist der, daß nicht indessen wegen alter Forderungen neue Pfandrechte entstehen, ehe die älteren schon bestehenden, aber nicht in das Unterpfandsbuch eingetragenen durch die Untersuchung des Kommissärs haben entdeckt und eingetragen werden können.

Der Gläubiger, dem auf diese Art vor der Hand die gerichtliche Versicherung seiner Forderung abgeschlagen worden ist, kann nun zwar die Schuld aufkündigen und Zahlung verlangen; in den meisten Fällen wird jedoch eine zweckmäßige Belehrung des Gemeinderathes ihn hievon abhalten; denn sind ihm privatim schon Güter verpfändet, so hat er sie entweder bey dem Gemeinderath schon angemeldet, oder er meldet sie innerhalb des Termins bis zum 31. Decbr. d. J. noch an, und ist also versichert, daß sie bis zur Beendigung des Geschäftes des Un-

d) K. Verordn. vom 21. März 1825. §. 16.

pfands-Kommissärs auch wegen einer neuen Schuld nicht verpfändet werden können; hat er blos privatim eine Generalhypothek erhalten und diese angemeldet, so wird der Gemeinderath so lange, als diese nicht in ein Unterpfand auf einzelne bestimmte Güter verwandelt ist, nicht leicht einen neuen Pfandschein ausstellen; hat der Gläubiger gar kein Pfandrecht, und der Schuldner ist in mißlichen Umständen, so wird vom Gemeinderathe ohnehin jede neue Verpfändung abgeschlagen.

Will sich der Gläubiger hiebey nicht beruhigen, so wird er an das Oberamtsgericht verwiesen e). Das Gesuch des Schuldners (oder des Gläubigers, wenn dieser auf gerichtliche Versicherung angetragen hat), der Beschluß des Gemeinderathes und die Eröffnung an den Schuldner oder Gläubiger wird im Gemeinderaths- oder Unterpfands-Protokoll, nicht Unterpfandsbuch, protokollirt, vorgelesen und unterzeichnet *).

Wendet sich ein solcher Gläubiger schriftlich an das Schultheißenamt, so legt der Schultheiß das Gesuch dem Gemeinderathe vor, verfaßt hierüber ein kurzes Protokoll, und schreibt dem Gläubiger den abschläglichen Beschluß.

---

e) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 16.
*) Formular 4.

31. Will eine neue Schuld aufgenommen und versichert werden, so untersucht und berathschlagt der Gemeinderath zuerst, ob der Schuldner überhaupt sich in solchen Vermögensumständen befinde, daß eine neue gerichtliche Versicherung überhaupt und insbesondere vor der Bereinigung seines Vermögens durch den Unterpfands-Kommissär ohne Bedenken geschehen könne.

Ist er nach dem Dafürhalten des Gemeinderathes bereits überschuldet, oder sind in der Anmeldungszeit so viele bevorzugte Forderungen, seitherige gesetzliche Pfandrechte, Generalhypotheken angemeldet worden, daß der Gemeinderath nur einigermaßen zweifelhaft ist, ob zur Verwandlung aller dieser Rechte in bestimmte einzelne Unterpfänder sein freyes Vermögen völlig hinreichen werde, so schlägt der Gemeinderath die nachgesuchte gerichtliche Verpfändung ab, macht in seinem Gerichts- oder Unterpfands-Protokolle hierüber einen Eintrag, liest solchen dem Schuldner vor, und läßt ihn unterschreiben f) *).

32. Findet nach dem Ermessen des Gemeinderathes kein Zweifel Statt, daß der sich um eine gerichtliche Verpfändung meldende Bürger eine solche, unbeschadet schon bestehender Rechte, wohl ausstellen könne,

---

f) Pf. G. Art. 19. 175. *) Formular 5.

derselbe weißt aber noch nicht, wer das Anlehen gebeu werde, so ist der Schuldner zuerst zu fragen, wie vielfache Versicherung er geben wolle, da sich eine dreyfache nicht mehr von selbst versteht, vielmehr, so oft zwischen Schuldner und Gläubiger nichts verabredet ist, nur eine anderthalbfache Versicherung gegeben wird g). Mit dem anderthalbfachen Pfandwerthe mag auch der Gläubiger künftig wohl eben so sicher seyn, als seither mit einer dreyfachen Versicherung, weil ihm in einem Gante Vorzugsrechte der ersten neuen Classe wenig oder gar nicht schaden werden; indessen hängt es natürlich von ihm ab, die Bedingung zu machen. Pfleger und Verwalter öffentlicher Kassen, welche sich eine mehrfache als eine anderthalbfache Versicherung bedingen wollen und aus diesem Grunde ihr Geld müßig liegen lassen, ziehen sich die Verbindlichkeit zum Schadensersatze zu.

Sodann hat der Schuldner die Güterstücke anzugeben, welche er verpfänden will, und hiermit fängt das wichtigste Geschäft der Unterpfands-Behörde an. Sie muß nämlich durch Nachschlagen des Güterbuches, des Kaufbuches, der Inventur- und Theilungs-Bücher sich überzeugen, daß der Bürger, welcher verpfänden will, Eigenthümer der zu ver-

g) Pf. G. Art. 13.

pfändenden Stücke sey, wie er das Eigenthum erworben habe, und daß beydes in diesen Büchern eingetragen sey [b]).

Dasjenige Güterstück, wo der Beweis der richtigen Erwerbung und der öffentliche Eintrag fehlt, wird zur Verpfändung nicht angenommen; denn die Mitglieder der Unterpfangsbehörde haften mit ihrem Vermögen, wenn ein Gut als ein eigenthümliches des Schuldners eingesezt wird, von welchem bewiesen wird, daß es nach den öffentlichen Büchern Eigenthum eines Anderen gewesen sey.

Sodann ist in dem Kaufbuche noch besonders nachzusehen, ob nicht wegen des Kaufschillings das Eigenthum vorbehalten sey; wenn es der Fall ist, muß von dem Schuldner der Beweis gefordert werden, daß der Kaufschilling bezahlt sey. Wird der Beweis nicht sogleich geführt, so wird entweder dieses Güterstück in Beziehung auf die vorhabende Verpfändung verworfen, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß der Beweis noch geführt werden könne, so wird dem Schuldner ein Termin zur Beweisführung gegeben, und solches in dem Gerichts- oder Unterpfands-Protokolle ausdrücklich bemerkt, damit die Unterpfands-Behörde noch vor Ausfertigung des Pfandscheines an diesen Anstand erinnert werde.

---

b) Pf. G. Art. 180.

Hierauf ist das Unterpfands-Protokoll genau nachzuschlagen, ob die Güterstücke, welche jezt verpfändet werden sollen, nicht schon verpfändet seyen [i]). Dieß geschieht mit Hilfe des Registers; durch genaues Lesen aller schon von demselben Schuldner geschehenen Verpfändungen muß sich der Gemeinderath die Ueberzeugung verschaffen, daß nicht das eine oder das andere Güterstück schon verpfändet sey; glaubt der Gemeinderath sich auf die Richtigkeit des Registers nicht verlassen zu können, so thut er wohl, sich zu seiner Sicherheit einem mühsameren Nachschlagen zu unterziehen.

Die ganze Unterpfands-Behörde ist nicht gerade verpflichtet, alle diese Untersuchungen selbst vorzunehmen, vielmehr ist es Obliegenheit ihres Actuars, des Rathsschreibers, alles zu besorgen und zu den Acten zu bringen, was zur Vorbereitung der Berathung und des Beschlusses gehört, insbesondere alle für das Erkenntniß über die Unterpfandsbestellung erforderlichen Umstände aus den öffentlichen Büchern zu erheben, und dem Gemeinderath vorzulegen [k]). Allein gesichert ist sie nicht, wenn sie gerade das Wichtigste dem Actuar überläßt; denn legt der Actuar diese seine Untersuchung nicht schriftlich vor, so hat die Unterpfands-Behörde, wenn ein Fehler

---

i) Pf. G. Art. 183. k) Pf. G. Art. 155.

entsteht, nicht einmal einen Beweis, daß der Fehler von dem Actuar gemacht worden sey, und in jedem Falle hält sich der Beschädigte an den Gemeinderath, und dieser kann erst wieder gegen seinen Actuar den Regreß suchen; deßwegen ist es vorsichtiger, wenn der Gemeinderath die gedachte Untersuchung unter seinen Augen vorgehen läßt, und selbst an ihr Theil nimmt.

33. Ist auf diese Art erhoben, welche freye Güterstücke der Schuldner, als in den öffentlichen Büchern eingetragener Eigenthümer verpfänden könne, so schreitet der Gemeinderath zum Anschlag der Güter; dieser Anschlag soll nach dem Gesetze ein sorgfältiger, gewissenhafter seyn, und die Unterpfands-Behörde wird dem Gläubiger durch einen unrichtigen Anschlag verantwortlich; sie wird daher lediglich auf den gegenwärtigen laufenden Preiß eines jeden Güterstückes, bey Gebäuden mit Berücksichtigung des Brandversicherungs-Anschlags, der in dem Unterpfandszettel und in dem Unterpfandsbuche beyzusetzen ist, sehen [1]), und nicht, wie bisher so häufig geschah, den Anschlag der Güter so lange strecken, bis endlich die Summe des Anschlages herauskommt, welche man braucht.

34. Will sich nach der Versicherung des Entlehners

1) Pf. G. Art. 184.

seine Ehefrau für die aufzunehmende Schuld mitverbindlich machen, so muß sie entweder vor dem versammelten Gemeinderathe erscheinen, oder der Vorstand muß eine Deputation von wenigstens drey Gemeinderaths = Mitgliedern in ihre Wohnung abschicken.

Nach dem gedruckten Formulare eines Pfandscheins, das Nro. 21. des Regierungs = Blattes von diesem Jahre enthält, verbindet sich eine Ehefrau, so wie ihr Mann, für die ganze Schuld; daß sie sich immer für die ganze Schuld verbindlich mache, ist jedoch nicht nothwendig; zunächst kommt es auf ihren Willen an, ob sie sich für das Ganze, oder nur für die hälftige Schuld verbindlich machen wolle, und damit sie wisse, welche Verbindlichkeit sie eingehe, muß der Gemeinderath ihr dieß vorher erklären; will sie sich nur für die Hälfte verbindlich machen, so ist der gedruckte Pfandschein, der auf die solidarische Mitverbindlichkeit, auf die Mitverbindlichkeit der Frau zur ganzen Schuld lautet, abzuändern; in diesem Falle bedarf sie keines besonderen Kriegsvogtes, sondern sie wird schon durch die Zustimmung ihres Ehemanns verbindlich. Natürlich müssen in diesem Falle die Eheleute gewärtig seyn, daß derjenige, welcher sonst geneigt wäre, ihnen das Anlehen zu geben, es ihnen aus diesem Grunde abschlage. Zwar ist nach dem neuen Gesetze der Ehemann, auch ohne besondere Er-

klärung, für die ganze gemeinschaftliche Schuld verbindlich, wenn er ein nicht zur Errungenschaft, sondern ihm eigenthümliches Gut verpfändet [m]), indessen wird jeder Gläubiger doch immer die Mitverbindlichkeit der Ehefrau auf das Ganze vorziehen.

Soll und will sich die Ehefrau, was der gewöhnliche Fall seyn wird, für die ganze Schuld verbindlich machen, so bedarf sie hinsichtlich der anderen Hälfte eines von dem Gemeinderathe ihres Wohnortes verpflichteten besonderen Kriegsvogtes.

In der Gegenwart dieses Kriegsvogtes wird ihr von dem Gemeinderathe oder der gemeinderäthlichen Deputation nach der Beschaffenheit des Falles die Folge ihrer Handlung erklärt, es wird ihr also erklärt, entweder, daß sie, da die vorliegende Schuld, die gemacht werden wolle, eine ihren Ehemann allein angehende Schuld sey, und sie sich für das Ganze verbindlich machen wolle, in Ansehung der ganzen Schuld eine Bürgschaft für ihren Ehemann übernehme, die nach den Rechten ungültig sey, die jedoch gelte, wenn sie auf diese Rechtswohlthat verzichte, oder es wird ihr erklärt, daß sie, da die Schuld zum gemeinschaftlichen Besten gemacht werde, sie in Ansehung der Hälfte, die ihren Mann angienge, eine Bürgschaft für ihn übernehme, die

---

m) Pf. G. Art. 23.

nur gültig sey, wenn sie dem Rechte, das diese Bürgschaft für ungültig erklärte, ausdrücklich entsage.

Läßt die Ehefrau für die hälftige oder für die ganze Summe von ihren eigenthümlichen Güterstücken zum Unterpfande einsetzen, so entsteht hierdurch für sie keine weitere Verbindlichkeit, es muß ihr aber von dem Gemeinderathe oder der gemeinderäthlichen Deputation erklärt werden, daß die Verpfändung die Wirkung habe, daß die von ihrem eigenthümlichen Vermögen eingesezten Unterpfänder angegriffen werden können, sobald ihre Verbindlichkeit, die Schuld ganz oder zur Hälfte zu bezahlen, eingetreten sey.

Die Vorschrift des seitherigen Rechtes, daß der Verzicht auf die gedachte Rechtswohlthat durch Angeloben an den Eidesstab geschehen müsse, ist aufgehoben [n]).

Ein anderer Fall ist der, wenn Eheleute nicht 35.
selbst eine Schuld machen, sondern sich nur für eine Schuld eines Anderen verbürgen wollen. Will sich eine Frau allein für eine Schuld eines dritten verbürgen, so bedarf es blos der Zustimmung ihres Ehemannes; soll sie aber die Bürgschaft nicht anfechten können, so muß ihr von dem Gemeinderathe oder einer gemeinderäthlichen Deputation erklärt werden, daß sie die Bürgschaft anfechten könne,

n) Pf. G. Art. 21. 22. Erg. G. Art. 1. Verordn. vom 21. May 1825. §. 8. 17. 18.

daß sie aber verbindlich sey, wenn sie auf diese Rechtswohlthat verzichte. Will die Frau gemeinschaftlich mit ihrem Manne sich für die Schuld eines Dritten verbürgen, und zwar nur zu einem bestimmten Theile, so ist nur die Zustimmung ihres Ehemannes und die Belehrung und der Verzicht erforderlich; verbürgt sie sich für das Ganze, also zugleich auch für den Antheil ihres Ehemannes, so ist ein besonderer Kriegsvogt zu der Belehrung und dem Verzichte nothwendig. Wird mit der Bürgschaft zugleich eine Verpfändung verbunden, so muß die schon angeführte Belehrung über die Verpfändung hinzukommen.

36. Hat die Ehefrau ihren Verzicht auf ihre Rechtswohlthaten erklärt, so stellt der Gemeinderathsvorstand an die Gemeinderäthe die Frage, ob sie die vom Schuldner angetragene Unterpfandsbestellung für zuläßig erkennen, bestätigen, gut heissen.

Das Erkenntniß über ein Unterpfand soll von dem ganzen und vor dem versammelten Gemeinderathe geschehen, und es darf also der Vorstand nicht etwa ein Mitglied des Gemeinderathes nach dem anderen zu sich berufen und das Unterpfandsprotokoll und den Unterpfandszettel unterschreiben lassen, oder durch den Diener zur Unterschrift den einzelnen Gemeinderaths-Mitgliedern in ihre Wohnung schicken o).

o) Pf. G. Art. 143. 144. 145. 150.

Stimmenmehrheit entscheidet; auch der Vor- 37.
stand hat eine zählende Stimme p), also nicht, wie in Verwaltungssachen bey Stimmengleichheit eine entscheidende q). Doch müssen, bey einem städtischen Gemeinderath wie bey dem eines Dorfes, fünf Gemeinderaths-Mitglieder anwesend gewesen, an der Berathung Theil genommen und für die Verpfändung gestimmt haben.

Nach den bisherigen Gesetzen r) war ein Mit- 38.
glied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes zur Gültigkeit einer gerichtlichen Verpfändung erforderlich, und es ist also jede von der neuen Organisation des Gemeinderathes an ausgestellte gerichtliche Obligation als eine gerichtliche ungültig, wenn nicht die Hälfte des Gemeinderathes und wenigstens Ein Mitglied mehr die Verpfändung im Gerichtsprotokoll oder Unterpfandsbuche unterschrieben hat, so daß ein solcher Gemeinderath einer Schadensklage ausgesezt ist; diese gesezliche Bestimmung erforderte, daß der Oberamtsrichter, oder der Glaubiger, welcher prüfen wollte, ob der Unterpfandszettel in gehöriger Form ausgestellt sey, den Personalbestand eines jeden Gemein-

p) Pf. G. Art. 147.

q) Verwaltungs-Edict vom 11ten März 1822. §. 19.

r) Erstes Ed. vom 31ten Dec. 1818. Viertes Ed. vom nämlichen Tage §. 39. Verwaltungsedict §. 19.

derathes wußte; es ist also eine sehr zweckmäßige Vereinfachung, daß zu jeder gerichtlichen Obligation, sie mag von einem großen oder kleinen Gemeinderathe ausgestellt werden, fünf mitstimmende und unterschreibende Gemeinderäthe erfordert werden [s]). Sind gleichviel Stimmen für und gegen das Erkenntniß, so unterbleibt die Verpfändung, es ist kein Schluß zu Stande gekommen [t]). Im Protokolle wird nun auch bemerkt, ob einstimmig erkannt worden sey, oder wer für und wer gegen die Verpfändung gestimmt habe, und das Protokoll wird von den Partheyen und von der ganzen versammelten Unterpfandsbehörde unterschrieben; auch werden in demselben die erhobenen Gebühren bemerkt.

39. Es ist nämlich, was sich aus dem bisherigen schon ergeben hat, künftig in Unterpfandssachen ein eigenes Unterpfandsprotokoll ausser dem Unterpfandsbuche erforderlich. Alles, was in Unterpfandssachen vor dem Gemeinderath geschieht, es mag eine Verpfändung zu Stande kommen oder nicht, muß sogleich protokollirt werden [u]). Eigentlich gehörten diese Verhandlungen in das gewöhnliche Gemeinderaths-Protokoll; zweckmäßiger und bequemer wird es aber seyn, über Unterpfandssachen ein eigenes

s) Pf. G. Art. 146. t) Pf. G. Art. 147.
u) Pf. G. Art. 163.

Protokollbuch zu halten. In das Unterpfandsbuch werden nur die zu Stande gekommene Verpfändungen, und die Löschungen derselben eingetragen.

Zu gleicher Zeit, noch in derselben Gemeinderaths-Sitzung wird der Unterpfandszettel, oder wie er in dem neuen Gesetze heißt, der Informativ-Unterpfandschein ausgefertigt. Er muß von denjenigen fünf oder mehr Mitgliedern, welche die Verpfändung gut geheissen haben, und von dem Actuar unterschrieben werden v); unterschreiben ihn auch solche, welche die Verpfändung abgeschlagen haben, so gilt ihre Unterschrift, wenn gleich im Protokoll ihr Widerspruch bemerkt ist; denn der Gläubiger bekommt nur den Unterpfandszettel zu Gesicht, und darf durch ihre Unterschriften, die er für zustimmende halten muß, nicht getäuscht werden w) *). 40.

Zur Ausfertigung der Unterpfandszettel kann sich die Unterpfandsbehörde, bis zu Vereinigung des Unterpfands-Wesens in jeder einzelnen Gemeinde, der bisherigen Formulare bedienen. Nur sind bey der Stelle von der Entsagung der Frauen auf ihre Rechtswohlthaten die Worte: „mittelst Angelobens an Eidesstatt" wegzulassen; auch findet in Gemäßheit der Verordnung vom 18. März 1825. (Reg. Bl. 175.) diejenige Stelle, welche die ausländischen Gläubi- 41.

v) Pf. G. Art. 191.

w) Pf. G. Art. 149. 229.

*) Form. 7.

ger betrifft, in ihrer Allgemeinheit fernerhin keine Anwendung x).

42. Das Sicherste ist, wenn nun sogleich die Verpfändung auch in das Unterpfandsbuch eingetragen wird, obgleich dieselbe nur bedingt, nur für den Fall geschehen ist, daß sich unter den im Unterpfandszettel enthaltenen Bedingungen ein Darleiher finde.

43. Der Eintrag in das Unterpfandsbuch soll y) enthalten:

1) Den Vor- und Geschlechtsnamen, Stand, Gewerbe und Wohnort, ingleichen die ehelichen Verhältnisse des Verpfänders (ob er ledig, verheirathet oder Wittwer sey,) wenn die Ehefrau sich mitverbindet, auch ihren Vor- und Geschlechtsnamen.

2) Den Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, der aber hier offen gelassen wird.

3) Eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand bestellt wird, also den Meßgehalt der liegenden Güter, die Zelg, in der sie liegen, die Nebenlieger, den zum Behufe der Verpfändung gemachten gemeinderäthlichen Anschlag.

4) Den Grund der Forderung, und ob sie verzinslich sey oder nicht; das Unterpfandsprotokoll,

---

x) K. Verordn. vom 21ten May 1825. §. 18.

y) Pf. G. Art. 187.

der Unterpfandszettel, das Unterpfandsbuch und die Obligation oder der Pfandschein sollen enthalten, auf welche Art die Schuld entstanden sey; ob durch ein baares Anlehen, in welchem Falle auch die Bestimmung des Geldes anzugeben ist, und zwar ob das Geld schon früher gegeben worden sey oder jezt erst gegeben werde, oder ob durch die Verpfändung z. B. das bewegliche Vermögen der Ehefrau, das der Kinder, ein Pflegschafts-Kassenrest, ein Vermächtniß, eine Erbschaftsschuld, eine Bauschuld, der Kaufschilling eines erkauften Gutes gesichert, oder ob eine Caution damit gestellt werde. Dem Schuldner, dem Gläubiger und der Unterpfandsbehörde war seither an der Wahrheit des Grundes der Forderung nicht viel gelegen, und eine unwahre Angabe derselben hatte nicht selten Streitigkeiten, hauptsächlich in Ganten zur Folge.

5) Die zu versichernde bestimmte Summe.

6) Das Datum der Unterpfandsbestellung.

Dieser Eintrag in das Unterpfandsbuch wird ebenfalls von den Schuldleuten, dem Kriegsvogte der Frau und von den in die Verpfändung einwilligenden Gemeinderäthen und dem Actuar, wie schon oben bemerkt worden, vor versammelter Unterpfandsbehörde unterschrie-

ben [z]). Dieser Eintrag wird, als eine Zusammenfassung des im Unterpfandsprotokolle enthaltenen Wesentlichen natürlich kürzer, als der Eintrag im Unterpfandsprotokolle *).

44. Findet nun der, welcher den Unterpfandszettel oder den Informativ-Pfandschein hat fertigen lassen, Jemanden, der das Geld geben will, was dieser auf dem Unterpfandszettel bemerken muß, so bringt er denselben dem Vorstand, der nun die Obligation oder den Pfandschein durch den Rathsschreiber ausfertigen läßt, zurück.

45. In der Gemeinderaths-Sitzung wird nun die ausgefertigte Obligation von den Schuldleuten, dem Kriegsvogte und von denselben Mitgliedern, welche den Unterpfandszettel unterschrieben haben, und von dem Actuar unterzeichnet; der offen gelassene Name des Gläubigers wird in das Gerichts- oder Unterpfandsprotokoll, und in das Unterpfandsbuch eingetragen, es wird nachgesehen, ob der Name des Schuldners in dem Register dieser beyden Bücher eingetragen sey, und der Unterpfandszettel wohl aufbewahrt.

Will die Unterpfandsbehörde noch vorsichtiger seyn, so erhalten die Unterpfandszettel fortlaufende Nummern, und es wird über dieselben gleichfalls

---

z) Pf. G. Art. 150.   *) Form. 8.

ein alphabetisches Register geführt, das bey jeder neuen Verpfändung nachgeschlagen wird.

Die Obligation oder der Pfandschein wird natürlich unter demselben Tage, an welchem über die Verpfändung erkannt worden ist, ausgefertigt; von dem Rathsschreiber wird in dem Unterpfandsbuche bemerkt, wann er den Pfandschein dem Schuldner eingehändigt habe.

Die Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Unterschriften durch den Oberamtsrichter ist nicht nothwendig, kann aber verlangt werden [a]). In dem Unterpfandsprotokolle wird kurz beschrieben, was geschehen sey; auch werden die erhobenen Gebühren angemerkt *).

Es ist seither öfters der Fall gewesen, daß der 46.
Gläubiger auf den bloßen Unterpfandszettel das Anlehen gegeben und diesen behalten hat, und zuweilen ist sogar sein Name im Unterpfandsbuche nicht einmal eingetragen worden. Ein solcher Fehler muß sich, wenn auf die angegebene Art verfahren wird, bey jeder neuen Verpfändung entdecken.

Findet die Unterpfandsbehörde bey einem Gesuche um eine Verpfändung oder bey einer anderen Gelegenheit, daß ein Informativ = Unterpfandschein oder ein Unterpfandszettel nicht vollzogen worden

a) Pf. G. Art. 194. *) Form. 9.

sey, so verweigert sie die Ausstellung eines neuen Unterpfandszettels, bis der Schuldner den vorhergehenden, den er zur Ausfertigung der Obligation noch nicht zurückgegeben, wieder beygeschafft hat, und bis erhoben ist, ob er auf solchen Geld erhalten habe, oder nicht, oder sie ladet den, der den Unterpfandszettel hat fertigen lassen, vor sich, vernimmt ihn, und fordert denselben, wenn er kein Geld auf ihn erhalten haben will, zurück; in diesem Falle wird in dem Unterpfandsprotokoll von dem Rathsschreiber bemerkt, daß der Schuldner den Unterpfandszettel an dem zu benennenden Tage, und aus welchem Grunde zurückgebracht habe, was man denselben unterschreiben läßt *), der frühere Eintrag im Unterpfandsbuche wird dann nicht blos durchstrichen, sondern es wird am Rande auch zugleich der Grund kurz bemerkt und die Seite des Gerichts- oder Unterpfandsprotokolls, wo diese spätere Bemerkung steht, angeführt, und natürlich an beyden Stellen mit der Unterschrift des Rathsschreibers versehen.

47. Erscheinen beyde, Gläubiger und Schuldner, vor der Unterpfandsbehörde, um eine erst nach dem 1ten Jun. d. J. entstandene Schuld durch Verpfändung sichern zu lassen, denn wenn sie schon älter

---

*) Form. 10.

ist, so muß der Antrag auf Bestellung eines Unterpfandes, wie schon bemerkt worden, bis zur Ankunft des Kommissärs ausgesezt bleiben, so ist das Verfahren ganz das nämliche, wie das seither beschriebene; es versteht sich aber, daß die Unterpfandsbehörde den Gläubiger und Schuldner zuerst fragt, was sie mit einander ausgemacht haben, wie vielfach nach ihrer Verabredung die Sicherheit seyn solle, ob sie die Güter, welche verpfändet werden sollen, schon bestimmt, ob sie sie etwa selbst auch geschäzt haben.

Bey der Verabredung bleibt es natürlich, und die Unterpfandsbehörde ist dann blos dafür verantwortlich, daß die Güter des Verpfänders Eigenthum und frey seyen, oder daß eine nach den öffentlichen Büchern schon darauf haftende Schuld dem Gläubiger bekannt gemacht werde.

Können Schuldner und Gläubiger nach vergeblichem Zuspruche des Gemeinderathes zur Güte, nicht 48.
einig werden, der Schuldner ist aber geständig, daß er eine Sicherheit zu geben schuldig sey, und er kann sich mit dem Gläubiger nur nicht über die einzusetzenden Stücke und darüber vereinigen, wie vielfach die Sicherheit seyn soll, so sezt die Unterpfandsbehörde diejenigen Unterpfänder aus, welche den Schuldner in seinen übrigen Verhältnissen am wenigsten beschränken, und gleichwohl dem Gläubi-

ger Sicherheit gewähren, und zwar für den anderthalbfachen Betrag der Forderung, und überläßt den Partheyen, ob sie gegen diese Verfügung den Recurs an das Oberamtsgericht ergreifen wollen.

49. Besteht der Streit darin, daß der Schuldner behauptet, er sey gar nicht schuldig, etwas zu verpfänden, der Gläubiger macht aber sein Recht, eine Verpfändung zu verlangen, durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise wahrscheinlich, so wählt der Gemeinderath nach seinem Ermessen taugliche Unterpfänder, die den Schuldner am wenigsten beschränken, jedoch nur vorläufig, und weiset den Schuldner und Gläubiger an, ihren Streit vor Gericht auszumachen, giebt auch dem Gläubiger zu Anmeldung der Klage einen Termin, mit dessen fruchtlosem Ablauf auch die vorläufige Anweisung der Unterpfänder erlöscht [b]).

50. Bestreitet der Schuldner die Forderung ganz, oder zum Theil, so wird der Gläubiger zuvörderst an das Gericht verwiesen, um den Streit verhandeln und entscheiden zu lassen.

51. Die Unterpfandsbehörde haftet für jeden Schaden, den sie absichtlich oder aus Nachläßigkeit verursacht. Jede Nichtbeobachtung einer wesentlichen Vorschrift über das Verfahren in Unterpfandssachen

---

b) Pf. G. Art. 195—197.

kann eine Schadensklage gegen sie begründen. Sie muß für den Schaden haften, der entsteht, wenn z. B. eine Verpfändung für nichtig erklärt wird. Nichtig ist z. B. eine Verpfändung, wenn sie von Jemanden geschehen ist, der noch nicht vollkommener Eigenthümer der verpfändeten Sache war, wenn der Bevollmächtigte keinen ausdrücklichen Auftrag zur Verpfändung erhalten hat; wenn dem Verpfänder nicht die freye Verwaltung seines Vermögens zusteht; wenn die Ueberschuldung des Verpfänders der Unterpfandsbehörde bekannt war; nichtig ist ferner z. B. eine Verpfändung, die nicht auf einem Schlusse von wenigstens fünf Mitgliedern der versammelten Unterpfandsbehörde beruht; die Unterpfandsbehörde haftet ferner z. B. dem Gläubiger, der sich die Mitverbindlichkeit der Ehefrau für die Hälfte oder für das Ganze bedungen hat, wenn dieselbe über die Rechtswohlthaten, über welche sie zu belehren war, nicht belehrt worden ist; die Unterpfandsbehörde ist ferner z. B. verbindlich, wenn und so weit der gemeinderäthliche Anschlag unrichtig ist, wenn und so weit das verpfändete Gut nicht frey, von der Unterpfandsbehörde aber als frey ausgegeben worden ist; wenn sie diejenigen gesetzlichen Pfandrechts-Titel, die sie von Amtswegen durch Eintrag in das Unterpfandsbuch vollziehen sollte, gar nicht oder nicht zu rechter Zeit vollzogen

hat c). Da die Verbindlichkeit zum Schadensersatze auf einer Pflichtverletzung beruht, so haftet jedes Mitglied der Unterpfandsbehörde für den ganzen Schaden, doch kann das einzelne Mitglied verlangen, daß die übrigen schuldhaften zahlungsfähigen Mitglieder oder ihre Erben, diese nach ihrem Erbschaftsantheil und so weit die Erbschaft reicht, in Anspruch genommen werden.

52. Es ist oben schon angedeutet worden, daß eine Unterpfandsbehörde sich auf die Verantwortlichkeit ihres Actuars, des Rathsschreibers, nicht zu sehr verlassen dürfe. Dieser ist allerdings verbunden, nicht nur den Beschluß der Unterpfandsbehörde getreu niederzuschreiben und richtig auszufertigen, sondern auch denselben vorzubereiten, mithin die öffentlichen Bücher, das Unterpfands- und Güterbuch nachzuschlagen, und er wird für jeden Fehler, den er in seinem eigentlichen Geschäftskreise begeht, verantwortlich; und zwar wird er der Unterpfandsbehörde verantwortlich, die seine Untersuchung, sein Geschäft ihrem Beschlusse zu Grunde legt; aber hieraus erhellt aber auch, daß die Unterpfandsbehörde wegen eines solchen Fehlers ihres Actuars gleichwohl dem beschädigten Gläubiger verbindlich sey, diesen nicht an den Actuar verweisen, sondern

c) Pr. G. Art. 223. 224.

den Gläubiger schadlos halten müsse, und nur ihren Regreß an den Actuar nehmen könne; eben hieraus erhellt, daß ein Gemeinderath allen Grund habe, auf Unterpfandssachen seine ganze Aufmerksamkeit zu richten, bey der Wahl eines Rathsschreibers, die dem Gemeinderathe zusteht [d]), auf den rechtlichsten, tüchtigsten, pünktlichsten und wo möglich zugleich auf einen vermöglichen Mann abzuheben, sodann die in Unterpfandssachen vorkommenden Untersuchungen doch nicht ganz dem Rathsschreiber zu überlassen, sondern, so weit als möglich, selbst zu prüfen.

Für Fehler im Erkennen über Verpfändungen 53.
haften jedoch nicht blos diejenigen Gemeinderathsmitglieder, welche sie gutgeheissen haben, sondern auch diejenigen, welche der Sitzung, in welcher die Unterpfandsbestellung vorkam, sich entzogen haben. Die Abwesenheit allein macht aber noch nicht verbindlich; der Abwesende kann eine rechtmäßige Ursache haben; der Grund seines Ausbleibens kann der seyn, daß ihm die Sitzung gar nicht angesagt worden ist; es muß dem Abwesenden der Vorwurf gemacht werden können, daß er ohne rechtmäßige Entschuldigung ausgeblieben sey, und die anwesend gewesenen Mitglieder müssen den Beweis hierüber füh-

d) Verw. Ed. §. 20.

ren. Daher sagt das Gesetz: „in dieser Beziehung wird erfordert, daß Jedem, welchem ein solcher Vorwurf gemacht wird, in der nächsten Rathssitzung, in der er erscheint, die in seiner Abwesenheit vorgegangenen Unterpfands-Verhandlungen zur Anerkennung vorgelegt, daß er bey Verweigerung derselben über seine Abwesenheit zu Rede gestellt, daß ihm hierbey die gegen ihn streitenden Beweise vorgehalten, und daß dann seine Erklärung mit der Nachweisung seiner Entschuldigungsgründe zu Protokoll gebracht worden [e])." Werden die Ausgebliebenen erst in der nächsten Rathssitzung zu Rede gestellt, so kann, wenn diese vielleicht erst nach einer und mehreren Wochen Statt findet, darüber ein Streit entstehen, ob der Ausgebliebene einen rechtmäßigen Grund zum Ausbleiben gehabt habe, oder nicht, was der Gewerbsmann, der Handwerker und der Bauer fast täglich behaupten kann, und wenn dann die Anwesendgewesenen und Ausgebliebenen im Widerspruche bleiben, so ist der Streit vielleicht nach vielen Jahren, wo ein Fehler zur Sprache kommt, schwer oder gar nicht mehr zu entscheiden.

54. Das zweckmäßigste Verfahren scheint daher folgendes zu seyn: Zuvörderst läßt der Schultheiß,

---

e) Pf. G. Art. 231.

wo nicht bestimmte Tage zu Rathssitzungen festgesezt sind, bey der Einladung zur Rathssitzung ausdrücklich bemerken, daß Verpfändungen vorkommen. Wenn nun Mitglieder fehlen, so fragt der Vorstand nach den abwesenden, und ob die anwesenden sie für entschuldigt halten. Diejenigen, welche nicht für entschuldigt angenommen werden, werden aufgeschrieben und sogleich auf den nächsten oder einen der folgenden Tage berufen; es wird ihnen sodann der über die Verpfändung gefaßte Beschluß vorgelegt, und sie werden gefragt, ob sie demselben beystimmen. Stimmen sie bey, so ist es anzusehen, als wenn sie in der vollen Gemeinderaths-Sitzung mitgestimmt hätten. Stimmen sie nicht bey, so wird es von Bedeutung, ob sie aus rechtmäßiger Ursache ausgeblieben sind oder nicht. Sie werden daher über die Ursache ihres Ausbleibens gehört; es wird ihnen vorgehalten, in wie ferne ihre Entschuldigung unzureichend erscheint, es wird alles zu Protokoll genommen, und dem Gemeinderathe in nächster Sitzung vorgelegt. Hält der Gemeinderath die Ausgebliebenen nicht für entschuldigt, und die Sache erscheint ihm bedeutend genug, so stellt er nähere Untersuchung an, und spricht seine Meynung im Gerichtsprotokolle aus, damit hierüber, wo möglich, künftig kein Streit entstehe *).

*) Form. 11. 12.

55. Es entstehen aber Verpfändungen nicht blos durch Vertrag, nicht blos mit dem Willen des Schuldners, sondern auch ohne dessen Bewilligung durch die Verordnung der Gesetze, durch eine gesetzliche Nothwendigkeit. Durch das neue Gesetz ist jedoch der wichtige Unterschied entstanden, daß diese gesetzlichen, oder wie man sie auch hieß, stillschweigenden Pfandrechte nicht einzig und allein durch das Gesetz wirksam werden, daß sie nicht mehr geheime sind, daß sie nicht erst bey einer Klage oder einem Gante zum Vorschein kommen, sondern daß sie, wie die vom Schuldner verwilligten, in das Unterpfandsbuch eingetragen werden müssen, und erst von der Zeit an gelten, wo sie eingetragen worden sind.

Hatte z. B. ein Handwerksmann jemanden ein Haus reparirt, so entstund nach den seitherigen Gesetzen sein Pfandrecht auf das Haus ganz allein durch das Bauen, es konnte ein Geheimniß seyn, daß er nicht bezahlt worden sey, vielweniger mußte er es der Unterpfandsbehörde anzeigen; nach dem neuen Pfandgesetze hat er aber blos ein Recht zu verlangen, daß ihm der Schuldner wegen seiner Forderung das Haus verpfände; so lange er bey der Unterpfandsbehörde nicht verlangt, daß ihm für die Baukosten das Haus verpfändet werde, hat er kein Unterpfand auf demselben.

Für einige dieser auf dem Gesetze beruhenden Pfandrechte, oder wie sie im neuen Pfandgesetze genannt werden, für einige dieser gesetzlichen Pfandrechts=Titel muß die Obrigkeit von Amtswegen sorgen, für andere nicht; oder mit andern Worten: bey einigen solcher Titel oder Rechte darf die Obrigkeit nicht abwarten, bis der Berechtigte den Eintrag seines Unterpfandes in das Unterpfandsbuch verlange, sondern muß selbst dafür sorgen, bey anderen hat sie keine Verantwortung, wenn sie den Antrag des Berechtigten abwartet oder muß ihn abwarten. 56.

Dieser Unterschied ist bey jedem gesetzlichen Pfandrechts=Titel besonders wohl zu bemerken.

Ein solches gesetzliches Pfandrecht haben auch 57.
wieder nach dem neuen Gesetze die Kinder f); hingegen ist für dieselben viel besser gesorgt, als bisher. Bekanntlich hat die Commun=Ordnung g) verordnet: „die Kinder, wo immer möglich, auf sichere liegende Güter, nicht nur unterpfandsweise, sondern auch mit dem Eigenthumsrechte selbst zu verweisen, damit sie, wenn der Vater oder Mutter übel hausete, oder es bey der Obrigkeit an genugsamer Obsicht ermangelte, gleichwohl auf keinem Weg zu Schaden kommen, sondern solche ihnen ei-

f) Pr. G. Art. 33—36.

g) Kap. II. §. 14.

genthümlich angewiesene Güter jederzeit wieder zurückfordern können." Allein wir wissen aus vielen vorgekommenen Fällen, daß die Kinder der Fürsorge der Commun-Ordnung ungeachtet zum Theil beträchtlichen Schaden erlitten haben. Es ist nicht von den Fällen die Rede, wo die Waisengerichte die communordnungsmäßige Versicherung ganz oder zum Theil unterlassen, oder wo die Magistrate solche den Kindern verpfändete Güter haben verkaufen lassen, und welche Fälle Processe gegen die Waisengerichte veranlaßt haben. Es haben Waisen Verlust erlitten, ungeachtet alles Vorgeschriebene gehörig beobachtet war. Sie wurden nach dem seitherigen Rechte nicht mit den ihnen versicherten Gütern selbst, sondern nur mit dem Erlöse derselben befriedigt. Stiegen die Güter im Werthe, so nahmen sie durch Revision zwar Theil an dem Ueberlöse, aber allein gebührte er ihnen nicht. Fielen aber die ihnen versicherten Güter im Werthe, so durften sie zwar das, um was nach geschehener Revision ihr Vermögen mehr betrug als der Erlös, in dem Gante nach den gerichtlich versicherten Gläubigern, vermöge ihres gesetzlichen allgemeinen Pfandrechtes, fordern, allein es war bekanntlich in der neueren Zeit nicht selten, daß schon die jüngeren gerichtlichen Obligationen durchfielen, und daß also die Waisen ihr ausgesetztes Vermögen nicht erlangten.

Ein anderer Fall, wo Kinder an ihrem aner= 58.
storbenen Vermögen Verlust litten, war der, wenn gerichtliche Obligationen durchfielen. Bey der Eventualtheilung wurden, um zu finden, worin die Erbschaft bestehe, natürlich die Schulden abgezogen, und den Kindern ihr Erbtheil aus dem reinen Vermögen berechnet.

Der überlebende Vater behielt stillschweigend so viel Vermögen als die Schulden ausmachten; das Vermögen wurde verbraucht, die gerichtlichen Obligationen aber, deren Unterpfänder er behielt, und die man überhaupt für sicher hielt, blieben stehen; endlich kam er in Gant, und da auch diese gerichtlichen Obligationen durchfielen, so klagten diese gegen die Kinder als Erben ihrer Mutter, die sich, vermöge der gerichtlichen Obligation, für die ganze Schuld fest verbindlich gemacht hatte, und es konnte weder dem Pfleger noch der Obrigkeit, sondern nur dem Gesetze ein Vorwurf gemacht werden.

Durch die neuen Gesetze ist für die Kinder viel 59.
besser gesorgt. Von der Bekanntmachung des neuen Gesetzes an, vom 1. Juny, werden die Eventualtheilungen auf folgende Art behandelt: wenn berechnet ist, was das reine Vermögen und somit die Erbsportionen ausmachen, wird zuerst für die Schulden gesorgt, es werden entweder so viel Güter verkauft, als zu Bezahlung der Schulden erfor=

derlich ist, oder es werden, wenn der überlebende Vater oder Mutter einen Güterverkauf nicht wünscht, die Gläubiger vernommen, ob sie nicht diesen oder diese ausschliessend als Schuldner annehmen wollen, so daß sie an die Kinder keinen Anspruch mehr haben. Sind auf diese Art die Schulden abgefertigt, so wird untersucht, welchen Anspruch die Kinder an die erbschaftlichen liegenden Güter selbst haben, sowohl an die von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter eingebrachten als an die während der Ehe erworbenen.

Sind z. B. drey Kinder da, so haben sie drey Viertheile, und der überlebende Vater ein Viertheil an allen von der Mutter in die Ehe gebrachten, und drey Viertheile an der Hälfte der errungenen Güter; und diese Antheile werden den Kindern auch als wahres Eigenthum zugeschrieben, wenn nicht, was in der Regel vorzuziehen ist, weil jede Gemeinschaft hindert und zu Streitigkeiten Veranlassung giebt, der Vater und die Kinder eine Ausgleichung treffen, so daß Vater und Kinder ganze Güterstücke übernehmen h).

60. Das übrige Vermögen, nämlich Fahrniß und Kapitalien, sollte eigentlich eben so nach dem Erbrechte, also in dem gegebenen Beyspiele in ein und

h) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 34—37.

drey Viertel vertheilt und so aufgeschrieben oder durch Uebereinkunft ausgeglichen werden; dieß will aber, wenn nicht besondere Umstände eintreten, das Gesetz nicht, weil es dem überlebenden Ehegatten doch sehr beschwerlich wäre, wenn er von der Fahrniß den bedeutendsten Theil abgeben müßte.

Für diesen Antheil der Kinder kann daher auf gütlichem Wege entweder auch Liegenschaft als ein wahres Eigenthum denselben zugeschrieben werden, oder geschieht dieses nicht, so werden die Kinder mit diesem Theile ihres anerstorbenen Vermögens an den überlebenden Vater oder Mutter verwiesen.

Erst dieser Theil des anerstorbenen Vermögens ist es also, wofür die Kinder zu versichern sind, denn ihr übriges Vermögen ist ihnen in Liegenschaft mit vollkommenem Eigenthum zugetheilt [i]).

Sobald nun die Eventualtheilung beendigt ist, 61.
muß das Waisengericht, das nach der seitherigen Verfassung und nach dem Notariats-Edicte ein Theil des Gemeinderathes ist, für die Versicherung dieses Waisengutes sorgen. Diese Versicherung darf nicht mehr, wie seither, mißbrauchsweise von dem Waisengerichte allein geschehen, sondern sie muß von dem ganzen Gemeinderathe, der die Unterpfandsbehörde ist, vollzogen werden.

---

i) Pf. G. Art. 33.

Da das Pfandrecht, das den Kindern bestellt wird, nicht mehr, wie früher, mit dem Anfange der Verwaltung des überlebenden Vaters oder Mutter, sondern erst mit dem Eintrage in das Unterpfandsbuch anfängt, und das Waisengericht aus einem verspäteten Eintrage verantwortlich wird, so hat es mit dieser Versicherung immer zu eilen.

62. Können oder wollen die Erbschafts-Schulden nicht abgezahlt werden, so muß nach dem neuen Gesetze den Kindern auch für den Fall Sicherheit gewährt werden, daß sie wegen der von ihren Erbschaftsforderungen schon abgezogenen Schulden von Erbschafts-Gläubigern sollten in Anspruch genommen werden, und zwar für ihre Rate, die sie an der Erbschaft und somit auch an den Schulden haben [k]).

63. In Ansehung der solchergestalt den Kindern eigenthümlich zugetheilten und zugeschriebenen Güter findet eine Revision im seitherigen Sinne nicht mehr Statt, denn das, um was die Güter durch die Zeit im Werthe gewinnen oder verlieren, nützt oder schadet den Kindern, wie jedem anderen Eigenthümer; hat der Vater oder die Mutter durch besonderen Aufwand, wozu, vermöge der Nutznießung, keine Verbindlichkeit vorhanden war, die Güter in größe-

k) Pf. G. Art. 34. Verordn. vom 21. May 1825. §. 38.

ren Werth gebracht, so wird dadurch allerdings ein Anspruch auf Entschädigung begründet, so wie auch umgekehrt wegen schuldhafter Verschlimmerung derselben eine Verbindlichkeit zum Schadensersatze, und die in Ansehung der Fahrniß eintretenden Veränderungen werden, wie bisher in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eintreten, gleichfalls nicht beachtet [l]).

Fällt den Kindern während der Lebzeiten ihrer 64.
beyden Eltern oder eines derselben von Großeltern, anderen Verwandten oder anderen Personen Vermögen an, das beyde Eltern oder eines derselben in Nutznießung bekommt, so muß der in Fahrniß oder Kapitalien bestehende Antheil versichert werden, denn der in Liegenschaft bestehende Theil bedarf keiner Versicherung [m]).

So oft Vater oder Mutter wegen des in Fahrniß 65.
oder in Kapitalien bestehenden Vermögens ihrer Kinder, das sie in Nutznießung haben, Sicherheit leisten sollen, muß die Obrigkeit solche in Liegenschaft geben; ist keine freye Liegenschaft vorhanden, so stellt sie die eigenthümlichen Kapitalien der Kinder dadurch sicher, daß sie die Schuldner anweiset, bey Gefahr doppelter Zahlung ohne ihre Er=

l) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 39. 40.
m) Pf. G. Art. 34.

laubniß und Anweisung die Kapitalien nicht heimzuzahlen; wegen der Fahrniß verlangt sie Sicherstellung durch Verpfändung von Kapitalien, die dem Vater oder der Mutter eigenthümlich gehören, und welche auf die eben bemerkte Art sichergestellt werden n), und wenn auch keine Kapitalien zur Sicherstellung vorhanden sind, so wird dem Pfleger der Kinder zur Pflicht gemacht, auf Versicherung anzutragen, sobald sich ein Gegenstand hiezu zeige, so fern der Gemeinderath die künftig gestattete allgemeine Vormerkung des Pfandrechts-Titels o) als einen Eintrag ansieht, der erst die neue Einrichtung der Unterpfandsbücher voraussezt p); die Fahrniß selbst wird dem Gebrauche der Eltern nie entzogen, wenn nicht ein gegründeter Verdacht der Verschleppung oder Verschwendung vorhanden ist.

66. Den gesetzlichen Pfandrechts-Titel der Kinder muß durch wirkliche Verpfändung und durch den Eintrag derselben in das Unterpfandsbuch diejenige Behörde wirksam machen, welche von diesem Titel zuerst Wissenschaft erhält, mithin dasjenige Waisengericht, welches die Theilung vorgenommen hat, durch welche den Kindern Vermögen angefallen ist; dieses Waisengericht macht also unmittelbar nach

---

n) Pf. G. Art. 35. o) Pf. G. Art. 35.
p) Einf. G. Art. 8.

der Beendigung der Theilung seinem Gemeinderathe, etwa unter Anschluß des Theilungsgeschäftes oder eines beglaubigten Auszuges aus demselben, eine schriftliche Anzeige, und läßt sich solche durch den Vorstand oder den Rathsschreiber, oder wenn es ganz vorsichtig seyn will, durch den gesammten Gemeinderath beurkunden. Diese Empfangs-Bescheinigung wird zur Legitimation des Waisengerichtes dem Theilungsgeschäfte beygeheftet. Der Gemeinderath stellt nach wirklich bestellter Versicherung dem Waisengerichte eine Urkunde über dieselbe aus, die gleichfalls den Theilungsacten angeheftet wird, oder beurkundet die geschehene Versicherung in dem Theilungsgeschäfte selbst.

Das Oberamtsgericht benützt die Vorlegung des Theilungsgeschäftes zum Behuf der Dekretur der Kosten, um nachzusehen, ob das Waisengericht und der Gemeinderath ihrer Obliegenheit nachgekommen sind.

Für minderjährige und andere unter Vormund- 67.
schaft gestellte Personen, nämlich Blödsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender, sodann für milde Stiftungen, die nicht selbst für sich sorgen können, sondern die Verwaltung denjenigen Personen überlassen müssen, welche die Obrigkeit aufstellt, haben die Gesetze billigerweise immer vorzüglich gesorgt. Wegen eines jeden Anspruches, den der Pflegling

und die milde Stiftung an den Pfleger aus seiner Verwaltung zu machen hatte, also nicht blos wegen eines Restes, sondern auch wegen einer Entschädigungsforderung, die sich der Pfleger durch nachläßige Führung seiner Verwaltung zugezogen hatte, stund dem Pflegling und der milden Stiftung ein allgemeines Pfandrecht auf das ganze jetzige und künftige Vermögen des Pflegers, eine Generalhypothek zu, und dieses Pfandrecht fieng nicht erst mit der Zeit an, wo der Pfleger in die Kasse grief, oder den Fehler machte, und nachläßig wurde, sondern es entstund mit der Zeit der obrigkeitlichen Aufstellung.

68. Das neue Gesetz wollte alle Generalhypotheken abschaffen, daher findet bey allen Pflegschaften, die nach dem 31. May 1825. entstehen, und bey allen schon bestehenden Pflegschaften und Verwaltungen milder Stiftungen, in Ansehung der Verwaltung vom 1. Juny 1825. an, das angeführte allgemeine gesetzliche Pfandrecht nicht mehr Statt.

Die Verwalter der milden Stiftungen, die Spital- und Heiligenpfleger müssen bekanntlich bey dem Antritte ihres Dienstes eine besondere Kaution stellen. Für Minderjährige und andere Personen, die unter Vormundschaft stehen, sorgt die Landes-Ordnung; es heißt in dem Eide, mit welchem Pfleger verflichtet werden, daß sie bey Verpfändung ihres

gesammten Vermögens die Pflegschaft redlich verwalten wollen. Da eine Generalhypothek nach dem neuen Gesetz nicht mehr gelten soll, so kann zwar die in dem Eide des Pflegers enthaltene allgemeine Verpfändung seines Vermögens die frühere Wirkung nicht mehr haben, allein dieser Eid, den die Gemeinderäthe den Pflegern abzunehmen haben, enthält doch für die Gemeinderäthe noch die besondere Verpflichtung, nur solche Pfleger aufzustellen, die so viel Vermögen haben, daß sie das, was sie durch einen Eingriff in die Pflegschafts-Kasse oder durch Nachläßigkeit schuldig werden, ersetzen können. Aufstellung verständiger, rechtlicher und vermöglicher Pfleger ist also das Erste, wodurch der Gemeinderath für die Sicherheit der Pflegschaften sorgt.

Sodann sagt das neue Pfandgesetz: wenn sich 69.
bey Ablegung der Rechnung ergebe, daß der Pfleger oder Verwalter durch die Führung der Verwaltung etwas schuldig geworden sey und es nicht auf der Stelle zahlen oder ersetzen könne, so könne und müsse bey dem Gemeinderathe darauf angetragen werden, daß der Pfleger oder Verwalter für diese seine Schuldigkeit durch Verpfändung Sicherheit leiste q).

Es ergiebt sich hieraus, daß die Sicherheit der 70.

q) Pf. G. Art. 37.

Pflegschaften hauptsächlich auch davon abhängt, daß die Pflegschaftsrechnungen zu rechter Zeit gestellt, revidirt und abgehört werden.

71. Für die zeitige Stellung ist gegenwärtig noch der Stadt- und Amtsschreiber, und künftig der Gerichtsnotar zunächst verantwortlich. Bekanntlich soll r) eine Anstandsrechnung immer nach Verfluß des ersten Jahres, das Vermögen mag groß oder klein seyn, die folgenden Rechnungen aber, wenn das pflegschaftliche Vermögen sich auf 2000 fl. oder eine höhere Summe belauft, alle Jahre, wenn es unter 2000, jedoch über 1000 fl. ist, je nach zwey Jahren; wenn es 1000 fl und darunter, doch nicht unter 500 fl. beträgt, alle drey Jahre, und wenn es nur 100 bis 500 fl. beträgt, je nach 4 Jahren gestellt werden.

72. Wenn nun der Pfleger die von ihm selbst gestellte Rechnung zur Verfallzeit dem Gerichtsnotar übergibt, was ihm durch das Notariatsedict erlaubt ist, so muß der Gerichtsnotar sogleich bey der Uebergabe die Pflegschaftskasse stürzen, das baare Geld, das nach der Rechnung vorhanden seyn soll, sich vorzählen lassen. Ergibt sich hiebey ein Rest, so muß er dem Gemeinderathe, unter welchem der Pfleger steht, von dem Reste sogleich Nachricht geben

r) Gen. Rescr. vom 10ten Sept. 1803.

und darauf antragen, daß der Pfleger, wenn er den Rest nicht sogleich bezahlen könne, ihn durch Bestellung eines Unterpfandes sicher stelle. Dasselbe liegt dem Gerichtsnotar ob, wenn der Pfleger zur Verfallzeit seine Rechnung gestellt nicht übergeben hat, wenn also er die Rechnung stellen muß, und wenn er durch die Stellung derselben und durch den jedesmals vorzunehmenden Kassensturz einen Rest entdeckt.

Ergibt sich bey der Revision, für welche das 73.
Oberamtsgericht sorgt, oder bey der Abhör ein Rest oder ein bedeutender Ersatzposten, z. B. der Ersatz eines ohne gerichtliche Versicherung ausgeliehenen und in einem Gante wahrscheinlich durchfallenden oder bereits durchgefallenen Kapitals, so weiset das Oberamtsgericht den Gemeinderath an, den Pfleger zur gerichtlichen Versicherung seiner Schuldigkeit anzuhalten oder wenn die Schuld noch nicht genau angegeben werden kann, im Unterpfandsbuche zu bemerken, daß er, ehe er weiter etwas verpfänden könne, vorher seine Pflegschaft sicher stellen müsse.

Durch diese Verordnung des neuen Gesetzes wer- 74.
den die Pflegschaften allerdings nicht für alle möglichen Fälle sicher gestellt; man denke sich nur den Fall, daß der Gant ausbreche, ehe der Rest oder ein Ersatzposten entdeckt wird, oder daß der Pfleger bey Entdeckung des Restes oder des Ersatzpostens kein freyes, verpfändbares Gut mehr habe; in bey-

den Fällen kann die Pflegschaft kein Unterpfand mehr erwerben. Für solche Fälle kommt der Pflegschaft doch noch ein Vorzugsrecht zu Statten, vermöge dessen sie im Gante nach den Pfandgläubigern, in der neuen dritten Klasse, aus der gemeinen Masse befriedigt und wovon später noch die Rede seyn wird [s]).

75. Es ist schon früher bemerkt worden, daß die Eheweiber nach den bisherigen Rechten mit ihrem Heirathgute sehr begünstigt waren, daß aber diese Begünstigung durch das neue Gesetz aufgehoben worden ist. Wird jezt, vom 1ten Juny 1825. an, das Einbringen einer Frau auch als Heirathgut beschrieben, so hat es doch in Beziehung auf einen Gant des Mannes vor anderem Einbringen keinen Vorzug.

Dagegen hat jede Ehefrau wegen des von ihr bey Eingehung der Ehe oder während derselben dem Ehemann zugebrachten sowohl eigenthümlichen als in ihrer Nutznießung stehenden beweglichen Vermögens, deßgleichen wegen der während der Ehe mit ihrer Einwilligung veräusserten eingebrachten Liegenschaft, wegen der vertragsmäßigen Gegenschenkung und wegen des durch einen Vertrag ihr zugesicherten Wittums das Recht, zu verlangen, daß ihr

---

s) Pr. G. Art. 11.

Mann ihr für den einfachen Betrag bestimmte liegende Güter zu ihrer Sicherheit verpfände t). So weit das Einbringen in Liegenschaft besteht, bedarf es keiner Versicherung, denn die Frau bleibt ausschließliche Eigenthümerin ihres eingebrachten Vermögens und vermöge seines Verwaltungsrechtes kann der Mann ohne Einwilligung seiner Frau nur die zur Errungenschaft, nicht aber die zum Einbringen gehörige Liegenschaft veräussern; die Versicherung bezieht sich also blos auf Fahrniß, baares Geld und Kapitalien.

Hat ein neuangehender Ehemann weder Liegen- 76.
schaft noch Kapitalien, so kann auf den Antrag der Stelle, welche die Zubringens-Inventur besorgt hat, oder der Ehefrau und ihres Beystandes verlangt werden, daß man in dem Unterpfandsbuch bemerke, daß der Mann noch das Einbringen zu versichern habe, so bald er es zu thun im Stande sey u).

Ohne Eintrag in das Unterpfandsbuch ist dieses 77.
Recht der Ehefrau nicht wirksam, auch ist es erst von der Zeit des Eintrages an von Wirkung, wie denn überhaupt nach dem neuen Gesetz der Rang der Pfandrechte lediglich durch ihr Alter, durch ihren Eintrag in das Unterpfandsbuch entsteht.

Die obrigkeitliche Behörde, welche die Zubrin- 78.

t) Pf. G. Art. 28—32. 13.

u) Pf. G. Art. 32.

gens=Inventur errichtet, also das Waisengericht, oder bey Personen, die von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit befreyt sind, das Oberamtsgericht kann die Unterpfandsbehörde von Amtswegen veranlassen oder auffordern, den neuangehenden Ehemann vor sich zu berufen und ihm aufzugeben, zur Versicherung des Einbringens seiner Frau, das nicht Liegenschaft sey, die in das Unterpfandsbuch einzutragenden Vermögensstücke anzugeben; die obrigkeitliche Stelle zieht sich aber keine Verantwortung zu, wenn sie die Sorge für die Unterpfandsbestellung der Ehefrau, ihrem Vater oder Vormunde überläßt, denen das Recht, hierauf anzutragen, zu jeder Zeit zusteht. Ist ein Waisengericht im Zweifel, ob es die Unterpfandsbehörde zur Versicherung des beweglichen Beybringens der Frau veranlassen oder dieß ihr oder ihrem Beystande überlassen solle, so kann es den Ausweg wählen, die Frau am Ende der Zubringens=Inventur zu vernehmen, ob sie jezt schon ihr bewegliches Beybringen versichert haben wolle oder nicht, und ihre Erklärung noch in die Zubringens=Inventur aufzunehmen. Diese Frage gilt dann auch für eine rechtliche Belehrung der Ehefrau, welche häufig an ihrem Platze seyn wird.

79. Das Zubringens=Inventar soll nach dem Landrechte bekanntlich, wenn zwey zuvor unverheirathete Personen in die Ehe treten, längstens innerhalb dreyer

Monate nach gehaltenem Kirchgange bey Strafe einer kleinen oder großen Frevel nach Beschaffenheit der Umstände, welche für jedes Vierteljahr wiederholt werden soll und wenn eines oder beyde zuvor verheirathet gewesen sind, bey derselben Strafe vor gehaltenem Kirchgange verfertigt werden. Die Bestellung der Unterpfänder für das Einbringen der Frau kann nun ein weiterer Grund seyn, diese Vorschrift künftig besser als in der neueren Zeit geschehen ist, zu befolgen, weil das Unterpfand wegen des Einbringens nicht eingetragen wird, so lange nicht das Zubringens-Inventar errichtet ist.

Legate oder Vermächtnisse sollen nach dem Landrechte demjenigen, welchem sie verschafft sind, von dem Erben ausgezahlt oder übergeben werden, sobald der Erbe die Erbschaft angetreten, d. h. ausdrücklich oder durch unzweifelhafte Handlungen erklärt hat, daß er sie annehme. 80.

Sollte das Vermächtniß später, erst nach Verfluß einer bestimmten Zeit oder nach dem Eintritt einer Bedingung ausgezahlt werden, so hatte der Legatar, Vermächtnißnehmer, nach den bisherigen Gesetzen zu seiner Sicherheit bis zu erfolgender Auszahlung des Legates auf der ganzen Erbschaft ein stillschweigendes Pfandrecht, oder mit anderen Worten: wenn er auch gar nicht auf eine Versicherung angetragen hatte, so hatte er vermöge des Gesetzes

das Recht, daß ihm sein Legat aus den Erbschafts=gütern ausgezahlt werde, und wenn der Erbe in den Gant kam, so konnte er verlangen, daß er in der zweyten Abtheilung der dritten Classe, also nach den gerichtlichen Obligationen um sein Legat befriedigt werde, so fern noch in der Gantmasse von der Erb=schaft etwas vorhanden war und so weit dieses reichte.

31. Nach dem neuen Pfandgesetze entsteht wegen ei=nes solchen noch nicht fälligen Vermächtnisses, das an oder nach dem 1ten Juny 1825. anfällt, ein Unterpfandsrecht nicht von selbst, sondern der, wel=chem es verschafft ist, muß mit einem beglaubigten Auszuge aus dem lezten Willen, mit welchem er sein Vermächtniß beweiset, vor der Unterpfandsbe=hörde erscheinen und sie bitten, daß sie den Erben zu einer Versicherung anhalte.

32. Erbschaftsgläubiger, d. h. solche, welche an den Erben ihres ursprünglichen Schuldners eine Forde=rung haben, sollte es eigentlich nach dem Landrechte gar nicht geben; die Schulden sollten vor allen Din=gen bezahlt werden; auch in dem Generalrescripte vom 14ten Apr. 1781. wurde den Beamten wieder=holt befohlen, alle Sorgfalt anzuwenden, damit vor dem Bezuge der Erbschaftstheile die auf dem erb=schaftlichen Vermögen haftende Schulden bezahlt, nicht aber dieselben, wie es mehrmal zur Ungebühr geschahe, ohne Vorwissen und Bewilligung der Gläu=

biger auf einen der Miterben leichtlich überwiesen werden. Indessen wurde diese deutliche Verordnung bis jezt bekanntlich nicht überall befolgt, und es war nichts Seltenes, daß ein Gläubiger erst nach mehreren Jahren zufällig oder gar durch eine Vorladung zu einem Gante erfuhr, daß er einen andern Schuldner habe, daß z. B. der Sohn, der Tochtermann seines verstorbenen Schuldners ihm seither das Kapital verzinst habe.

Für einen solchen Fall, wo diese Vorschrift nicht 83.
beobachtet worden war, war es wohl nothwendig, daß das Gesetz für den Gläubiger noch auf andere Art sorgte. Dieß war auch durch ein sogenanntes ausserordentliches Absonderungsrecht geschehen. Vermöge dieses Rechtes konnte der Gläubiger verlangen, daß von der Gantmasse dasjenige Vermögen, das von der Erbschaft noch vorhanden war, abgesondert und daß er aus dieser Erbschaft befriedigt werde. Dieses Recht dauerte fünf Jahre lang, und zwar von der Zeit der angetretenen Erbschaft an gerechnet.

Das neue Pfandgesetz hat dieses Recht auf drey 84.
Jahre eingeschränkt, und rechnet diese ebenfalls von dem Antritt der Erbschaft oder der Vermögensübergabe an v).

Durch diese Verordnung wäre freylich für den 85.

---

v) Pf. G. Art. 40. 41.

Erbschaftsgläubiger weniger gesorgt, als vorher, denn drey Jahre lang kann ihm das Absterben und Vererben seines Schuldners oder die von ihm geschehene Vermögens-Uebergabe an seine Kinder, zumal wenn er entfernt wohnt, leicht verborgen bleiben. Allein mit diesem eingeschränkten Absonderungsrechte will das neue Pfandgesetz auch nur für den Fall sorgen, daß das Waisengericht eine andere, die Sicherstellung des Pfandgläubigers bezweckende, Vorschrift nicht befolgt habe [w]).

86. Bey jeder Vermögens-Uebergabe, Eventual- und Realtheilung, die vom 1. Juny 1825. an vorgenommen wird, soll nämlich, wenn nicht die Schulden sogleich bezahlt werden, oder wenn nicht die Gläubiger einzelne Erben oder Erbschaftsschuldner als ihre Schuldner annehmen, die Unterpfandsbehörde durch das Waisengericht aufgefordert werden, daß sie die Erben anhalte, ihre Erbschaftsgläubiger durch Bestellung von Unterpfändern sicherzustellen. Daß dieser Antrag an die Unterpfandsbehörde geschehe, dafür ist das Waisengericht verantwortlich, und wenn dieses sich sicherstellen will, muß es sich den Empfang seines Schreibens an den Gemeinderath bescheinigen, und die Bescheinigung zu den Theilungsacten heften lassen.

---

w) Pf. G. Art. 39. 40.

Hiermit ist jedoch die oben angeführte alte Vorschrift, bey jeder Erbschaft für die Bezahlung der Schulden zu sorgen, ehe zur Vertheilung des Vermögens geschritten werde, keineswegs aufgehoben, vielmehr ist die Vorschrift, für die Erbschaftsschulden Unterpfänder zu bestellen, erst eine zweyte, sie ist die auf den Fall gegebene Verordnung, daß die erste nicht vollzogen werde, oder nicht so schnell zu vollziehen sey. Es ist daher immer noch Regel, daß, sobald bey einer Vermögens-Uebergabe oder Theilung Vermögen und Schulden aufgenommen sind, der Actuar die Erben befrage, wie sie es mit Abfertigung der Schulden halten, ob sie hiezu Kapitalien einziehen oder Güter verkaufen, oder ob und welche Schulden einzelne Erben zu übernehmen wünschen, und wie sie im Falle der Zustimmung der Gläubiger dafür Sicherheit leisten wollten, daß er dann sogleich die Schreiben an die Gläubiger, worin ihnen die Wünsche der Erben mitgetheilt, und sie zur Erklärung über solche aufgefordert werden, ausfertigt, und erst nach Einlangung der Antworten die eigentliche Theilung vornimmt und beendigt. Es ist dieß ein zur richtigen Besorgung des Geschäftes nothwendiger Aufschub, wodurch auch spätere Anstände, Klagen und Processe abgeschnitten werden. Antworten die Gläubiger nicht in dem ihnen hiezu anberaumten Termine, so trifft sie zwar kein Nach-

theil, weil das Gesetz schon im Allgemeinen verordnet, was zu thun sey, es wird aber dann der rechtlichen Ordnung nach weiter verfahren, und die Gläubiger müssen es sich insbesondere gefallen lassen, daß, so ferne baare Befriedigung nicht thunlich ist, sie an jeden Erben pro rata verwiesen, und von ihm sichergestellt werden. Die Concepte der Schreiben und die Antworten sind Beylagen der Theilungsgeschäfte, und die Vorlegung der lezteren zum Behufe der Kosten-Decretur giebt dem Oberamtsgerichte Gelegenheit, zu untersuchen, ob die gesetzliche Vorschrift beobachtet worden sey.

87. Die Baugläubiger hatten nach dem seitherigen Rechte theils ein privilegirtes, theils ein einfaches gesetzliches Pfandrecht. Von ersterem, das den gerichtlichen Obligationen vorgieng, ist schon oben die Rede gewesen. Hatte jemand zu Erbauung eines neuen oder zu Besserung eines alten Hauses Geld geliehen, und konnte beweisen, daß das Geld nicht nur zu diesem Zwecke entlehnt, sondern auch wirklich dazu verwendet worden sey, oder hatte er zu einem Bauwesen Materialien geliefert, oder das Bauwesen gefertigt, und hatte sich für sein Anlehen oder für die Bezahlung der Materialien oder seines Arbeitslohnes kein Unterpfand bestellen lassen, so gab ihm gleichwohl das Gesetz selbst ein Unterpfand auf dem Gebäude, in der zweyten Abtheilung der

dritten Classe, also nach den gerichtlichen, aber vor den Privatunterpfändern. Auf diese Art sorgt das neue Pfandgesetz nicht für den Bau-Gläubiger, weil er selbst für seine Sicherheit sorgen kann; es giebt ihm zwar ein Recht, zu verlangen, daß ihm das Gebäude als Unterpfand verschrieben werde, wenn gleich er dieß sich nicht bedungen hat; allein um den wirklichen Eintrag, ohne welchen er noch kein Unterpfand hat, muß er sich selbst bemühen; er muß die Unterpfandsbehörde angehen, daß sie den Schuldner zur Verpfändung des Gebäudes anhalte x).

Wenn einem Schuldner im Wege der Exekution 88.
ein Gut verkauft und ein oder mehrere Gläubiger auf den Kaufschilling, der nicht baar bezahlt wurde, verwiesen worden waren, so konnten diese, wenn die Obrigkeit bey dem öffentlichen Verkaufe zur Sicherheit des Kaufschillinges das Eigenthum oder ein Unterpfand vorbehalten hatte, sich auf ein Absonderungs- oder auf ein bevorzugtes Pfandrecht berufen, oder wenn ein solcher Vorbehalt nicht geschehen war, das einfache gesetzliche Pfandrecht eines Verkäufers ansprechen, weil, wenn gleich sie nicht in den Besitz des subhastirten Gutes vor dem Verkaufe eingesezt waren, noch sie eine förmliche Abtretung des einen oder des anderen der erwähn-

---

x) Pf. G. Art. 42.

ten Rechte vorzeigen konnten, das Gericht ihnen doch den Kaufschilling mit den ihm anhängenden Rechten zugewiesen hatte. Durch das neue Gesetz ist aber verordnet, daß, wenn nicht baare Bezahlung bedungen ist, der Gemeinderath bey dem Erkenntniß über den Kauf sogleich von Amtswegen in das Unterpfandsbuch eintrage, daß die auf den Kaufschilling verwiesenen Gläubiger ein Unterpfand auf die verkaufte Sache haben y).

89. Endlich sagt auch das neue Pfandgesetz, daß auch diejenigen die gesetzliche Befugniß haben, die Bestellung eines Unterpfandes zu verlangen, denen solches durch ein gerichtliches Erkenntniß zugesprochen sey z). Dieß versteht sich eigentlich von selbst. Wer ein solches Erkenntniß erlangt hat, zeigt es bey der Unterpfandsbehörde vor, und verlangt, daß der Verurtheilte zur wirklichen Bestellung des Unterpfandes angehalten werde.

90. In allen Fällen, wo ein Unterpfand durch Eintrag in das Unterpfandsbuch wirklich bestellt werden soll, mag der Schuldner die Bestellung eines Pfandes versprochen haben, oder mag einer der angeführten Fälle vorhanden seyn, in denen das Gesetz das Recht giebt, die Versicherung zu verlangen, muß der, welcher die Versicherung leisten soll, der

y) Pf. G. Art. 43. z) Pf. G. Art. 46.

Eigenthümer des Pfandes, von der Unterpfandsbehörde zu der Sitzung, in welcher die Verpfändung geschehen soll, vorgeladen werden. Er kann Einwendungen gegen die Forderung haben, die gesichert werden soll, er kann eine Einwendung dagegen haben, daß ihm eine Verpfändung zugemuthet werde, oder daß man ihm gerade die Verpfändung dieser Sache zumuthe; die Einwendungen sind vielleicht voraussichtlich unstatthaft, aber anhören muß man sie doch, und überhaupt kann keine Verpfändung ohne Wissen des Eigenthümers vor sich gehen.

Allein deßwegen kann er sich der Verpfändung 91.
doch nicht durch Ungehorsam entziehen. Das erstemal kann er, mündlich, vor die Unterpfandsbehörde geladen werden, doch muß man ihm, wie bey jeder Ladung, bekannt machen, was er vor der Behörde zu verrichten habe; dieses erstemal kann er ohne Nachtheil ausbleiben, wenn er sich entschuldigen läßt; zum zweytenmale wird er am zweckmäßigsten durch Eröffnung des über seinen ersten Ungehorsam geführten Protokolls, in welchem sogleich ein zweyter Termin angesezt worden, oder in einer schriftlichen Ladung, die das Wesentliche aus dem Protokolle und die Drohung enthält, daß, wenn er nicht erscheine, die Verpfändung dennoch vor sich gehe, vorgeladen; bleibt er wieder ungehorsam aus, so wird angenommen, er wisse gegen

den Antrag des Gläubigers keine Einwendung zu machen, und es wird von der Unterpfandsbehörde weiter so verfahren, wie wenn er anwesend wäre. Von der wirklichen Bestellung des Unterpfandes wird er sodann in Kenntniß gesezt [a]).

In einem solchen Falle kann man natürlich das gedruckte Formular einer gerichtlichen Obligation nicht gebrauchen, sondern muß einen für diesen Fall passenden Pfandschein abfassen *).

92. Es sind bis jezt die Fälle aufgeführt worden, in denen das neue Gesetz einen Titel oder das Recht giebt, die Bestellung eines Unterpfandes zu verlangen; solcher gesetzlichen, nicht bedungenen Pfandrechte gab das seitherige Recht bey weitem mehrere, die nun für die Zukunft vom 1. Juny d. J. an aufgehoben sind, d. h. derselbe Umstand, der seither nach der Verordnung der Gesetze ein Pfandrecht zur Folge hatte, giebt dieses Pfandrecht nicht mehr, wenn er erst am 1. Juny d. J. und später eingetreten ist; ist er früher eingetreten, so ist das Recht erworben, und dieses erworbene Pfandrecht gilt fort, bis die Schuld bezahlt ist, weil kein Gesetz zurückwirken, und weil kein Gesetz ein schon erworbenes Recht wieder aufheben kann.

93. Nach dem seitherigen Rechte gab es allgemeine

a) Pf. G. Art. 198—200. *) Form. 13. 14.

und besondere gesetzliche Pfandrechte, allgemeine, die auf dem ganzen Vermögen, besondere, die auf einzelnen Sachen eines Schuldners hafteten.

Ein solches allgemeines gesetzliches Pfandrecht 94. hatte die Landesherrschaft wegen aller ihrer Forderungen aus Verträgen, z. B. aus Pachtverträgen, Holzverkäufen; dieses gesetzliche Pfandrecht war in Ansehung des nach dem Contrakt erworbenen Vermögens sogar privilegirt, es gieng sogar den gerichtlichen Obligationen vor; hatte z. B. die Herrschaft eine Forderung aus einem Bestande, und nach Abschliessung desselben hatte ihr Schuldner Vermögen ererbt, so konnte ihre Forderung, so weit diese Erbschaft reichte, in die zweyte Classe, also den gerichtlichen Obligationen vorgesetzt werden. Das Gesetz nahm an, die Begünstigung der Herrschaft sey in diesem Falle für andere Gläubiger weniger beschwerlich. Hatte der Schuldner nach dem mit der Herrschaft abgeschlossenen Vertrage kein weiteres Vermögen erworben, so hatte das Pfandrecht derselben keinen besonderen Vorzug, es kam nach der Zeit seiner Entstehung unter die übrigen gesetzlichen Pfandrechte, in die zweyte Abtheilung der dritten Classe.

Dieses allgemeine gesetzliche, sowohl bevorzugte als einfache Pfandrecht der Herrschaft kann nach dem neuen Gesetze vom 1. Juny d. J. an nicht mehr entstehen. Sollen herrschaftliche Forderungen ge=

sichert werden, so müssen die herrschaftlichen Beamten durch Bürgen oder durch bedungene Unterpfänder sorgen.

95. Nach dem seitherigen Pfandrechte hatte der Vermiether eines Hauses, überhaupt eines Gebäudes, z. B. einer Scheune, eines Kellers, Ladens, wegen des rückständigen Miethzinses ein gesetzliches Pfandrecht auf die vom Miethmanne eingebrachten Sachen; wollte der Miethmann ohne Bezahlung der Miethe ausziehen, so hatte der Vermiether das Recht, die Fahrniß des Miethmannes zurückzubehalten, bis der Miethzins bezahlt war, hatte er sie heimlich weggeschafft, so konnte er sie zurückfordern oder verlangen, daß aus ihrem Erlöse sein Miethzins bezahlt werde, und kam der Miethmann in Gant, so wurde der Miethzins in die zweyte Abtheilung der dritten Classe gesezt, so weit der Erlös dieser Sachen reichte. Dieses Pfandrecht ist durch das neue Pfandgesetz aufgehoben; wer vom 1ten Juny d. J. an ein Gebäude vermiethet, muß nun selbst für seine Sicherheit sorgen. Dadurch, daß er sich wegen des Miethzinses die ganze Mobiliarschaft seines Miethmannes verschreiben läßt, erhält er kein Pfandrecht, denn in Summa, im Ganzen, kann keine Fahrniß mehr verpfändet werden; man muß namentlich jedes Stück verpfänden und Fahrnißstücke können nicht blos verschrieben, sondern müssen als Faustpfänder

gegeben werden; er muß also seinen Miethzins durch Bürgschaft, durch Verpfändung eines liegenden Gutes, durch bestimmte Faustpfänder sicher stellen lassen. Im Falle eines Gantes hat der Vermiether, wenn er nicht selbst besser für sich gesorgt hat, nur wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwey Quartalien ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe, also nach den Pfandrechten [b]), und wenn er sich über den Miethzins einen Schuldschein vor zwey Zeugen oder einer obrigkeitlichen Person hat ausstellen lassen, einen Vorzug vor den ganz simpeln Forderungen in der neuen vierten Klasse.

Auch der Verpächter eines Feldgüterstückes hatte 96.
nach den seitherigen Gesetzen wegen seines Pachtgeldes ein gesetzliches Pfandrecht auf den Früchten des Gutes. War nach dem Pachtvertrage das Pachtgeld vor der Erndte verfallen, so konnte der Verpächter verlangen, daß der Pächter nicht eher erndte, als bis er den Pachtschilling bezahlt habe; durfte derselbe erst nach der Erndte bezahlt werden, so konnte er verlangen, daß zu seiner Befriedigung die Früchte verkauft werden, und wenn der Pächter in Gant kam, so wurde er mit seiner Pachtgelds-Forderung in die zweyte Abtheilung der dritten Classe gesezt, so weit der Erlös der Früchte von denselben Pacht-

b) Pr. G. Art. 11.

jahren hinreichte. Auch dieses Pfandrecht ist durch das neue Pfandgesetz aufgehoben, und der Verpächter eines Feld=Grundstückes muß bey jedem Pachte, den er seit dem 1ten Juny d. J. abschließt, für seine Sicherheit selbst sorgen, entweder durch Bürgen oder Unterpfänder oder durch einen beurkundeten Schuldschein, oder etwa auch dadurch, daß er sich den Pachtschilling ganz oder zum Theil vor der Erndte bedingt, damit er, im Falle nicht Zahlung geleistet worden, die Früchte in Beschlag nehmen lassen kann.

97. Es war eine sehr gewöhnliche Meynung, von deren Unrichtigkeit mancher Bürger erst bey entstandenem Gante durch einen empfindlichen Verlust sich überzeugen mußte, daß er schon dadurch, daß er zu Erkaufung eines Gutes das Geld hergeliehen, ein Pfandrecht auf das Gut erworben habe. Gewöhnlich fehlte es ihm am Beweise, daß mit seinem Gelde das Gut auch wirklich gekauft worden sey; wenn aber auch dieß unzweifelhaft war, so war ihm doch das Gut nicht verhaftet, er mußte es sich ausdrücklich haben verschreiben lassen. So ist es auch nach dem neuen Gesetze, nur ist dabey noch zu bemerken, daß es den Darleiher nichts nützt, wenn er sich das Gut nur privatim, nur in seinem Schuldscheine versetzen läßt; er muß dieses Pfandrecht wie jedes andere in das Unterpfandsbuch eintragen lassen; dagegen hat dieses Pfandrecht nicht mehr, wie

nach dem früheren Gesetze, ein besonderes Vorzugsrecht vor den gerichtlichen Obligationen, sondern es gilt auch, wie alle andere, von der Zeit des Eintrags in das Unterpfandsbuch an.

Es gab nach den seitherigen Pfandgesetzen auch 98.
noch ein besonderes gesetzliches Pfandrecht, das weniger häufig vorkam; wenn nämlich jemand mit fremdem Gelde, das ihm nicht angeliehen war, z. B. ein Pfleger mit dem Gelde seines Pfleglings, eine obrigkeitliche Person mit Geld, das bey ihr hinterlegt war, erwiesenermaßen ein Gut für sich gekauft hatte, so konnte der, dessen Geld angewendet war, seinen Ersatz aus dem Gute suchen, und wenn ein Gant entstund, wurde die Forderung in die zweyte Abtheilung der dritten Classe gesetzt. Auch dieses Recht ist durch das neue Pfandgesetz aufgehoben.

Ein Verkäufer eines Gutes oder einer Sache 99.
überhaupt war nach dem seitherigen Pfandrechte auf verschiedene Art gesichert, je nachdem die Sache gegen baare Bezahlung oder auf Borg verkauft war. War gegen baare Bezahlung verkauft, so gieng das Eigenthum der verkauften Sache auf den Käufer nicht über, so lange der Kaufpreis nicht bezahlt war, der Verkäufer blieb also Eigenthümer und hatte das Recht, sein Eigenthum zurückzufordern, im Gante ein Absonderungsrecht anzusprechen, zu verlangen, daß es nicht in die Gantmasse geworfen, sondern

ihm ausgefolgt werde. War auf Credit, auf Borg verkauft, so gieng mit der Uebergabe der Sache das Eigenthum derselben auf den Käufer über, wenn der Verkäufer sich nicht ausdrücklich bis zu Bezahlung des Kaufschillings das Eigenthum vorbehalten hatte. Vermöge dieses Vorbehaltes war es gerade so, wie wenn gegen baare Bezahlung verkauft worden wäre, der Verkäufer hatte im Gante ein Absonderungsrecht. Dieser Eigenthumsvorbehalt war bey Güterverkäufen ganz gewöhnlich. Wurde das Eigenthum nicht vorbehalten, so sorgte das Gesetz für den Verkäufer doch noch durch ein Pfandrecht, das er ihm auf der verkauften Sache gab, wenn gleich er sich solches nicht bedungen hatte, denn hatte er sich dasselbe bedungen, so war es privilegirt, d. h. es kam im Gante schon in die zweyte Classe, vor den gerichtlichen Unterpfändern. Alles dieses ist durch das neue Pfandgesetz abgeändert; in Ansehung aller Käufe, die vom 1ten Juny 1825. an abgeschlossen werden, findet nun Folgendes Statt: Das Eigenthum geht mit dem Abschlusse des Kaufes und der Uebergabe der Sache auf den Käufer über, es mag gegen baare Bezahlung oder auf Borg gehandelt worden seyn, der Verkauf mag privatim oder von der Obrigkeit geschehen seyn; das Eigenthum geht auch auf den Käufer über, wenn man einen Eigenthums-Vorbehalt macht. Wenn der

Käufer nicht Eigenthümer werden soll, so muß der Verkäufer sich ganz deutlich bedingen, daß wenn der Käufer zu einer bestimmten Zeit den Kaufschilling nicht bezahle, der Kauf aufgehoben seyn soll, oder daß, so lange er ihn nicht zahle, das Eigenthum auf ihn nicht übergehen solle. Durch eine solche deutliche Verabredung wird der Verkäufer wieder Eigenthümer, wenn die Bezahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, oder er bleibt Eigenthümer, bis der Kaufschilling bezahlt ist. Hat der Verkäufer den Eigenthumsvorbehalt nicht so deutlich, sondern nur etwa schlechtweg mit den Worten gemacht: mit Vorbehalt des Eigenthums, so wird es angesehen, als hätte er sich eben zur Sicherheit seines Kaufschillings ein Pfandrecht auf der verkauften Sache bedungen. Sowohl der Vorbehalt eines wahren Eigenthums als der eines uneigentlichen oder eines Pfandrechtes muß dem Gemeinderathe angezeigt werden, ehe er über den Gutskauf erkennt; ist dieses geschehen, so muß der Vorbehalt von Amtswegen in das Güter- und Unterpfandsbuch eingetragen werden; ist es nicht geschehen, und der Verkäufer erweiset ihn erst später und trägt auf den Eintrag in die öffentlichen Bücher an, so hat er erst von der Zeit des Eintragens an Wirkung. Auf diese Art kann sich aber blos der Verkäufer eines liegenden Gutes sicher stellen; der Verkäufer von Fahrniß,

der Kaufmann kann es nicht; bewegliche Sachen, Fahrniß, Waaren können nicht als Unterpfand verschrieben, sondern müßten als Faustpfänder gegeben werden; will also der Handelsmann sich für den Kaufpreis der verkauften Waaren mit den Waaren selbst sicher stellen, so muß er sie an einen Dritten mit dem Auftrage abgehen lassen, sie dem Käufer nicht eher zu verabfolgen, als bis derselbe Zahlung geleistet habe; und muß er auf Credit verkaufen, so kann er sich ein Vorzugsrecht in der neuen vierten Classe verschaffen, wenn er sich nicht mit einem bloßen Anerkenntnisse der Richtigkeit der Rechnung begnügt, sondern sich von dem Empfänger der Waare einen von einer obrigkeitlichen Person oder zwey Zeugen ausgestellten Schuldschein geben läßt.

100. Alle Pfandrechte ohne Unterschied, ob sie auf einer leztwilligen Verfügung oder auf einem Vertrage oder auf einer gesetzlichen Verordnung beruhen, haben im Gante keinen andern Rang, als den, welchen das Alter des Eintrags in das Unterpfandsbuch giebt [c]). Sie machen in der neuen Gantordnung die zweyte Classe aus [d]), und werden aus der Pfandmasse befriedigt.

101. Es werden nämlich künftig, sobald das Ge=

---

c) Pf. G. Art. 96. d) Pr. G. Art. 7.

schäft der Unterpfands-Kommissäre beendigt ist [e]), aus dem Vermögen eines Gantmanns zwey Massen gebildet, eine Pfandmasse und eine gemeine Masse.

In die Pfandmasse gehört der Erlös aus allen 102. Gütern, welche durch einen wirklichen Eintrag in das Unterpfandsbuch verpfändet worden sind, oder wenn sie nicht haben verkauft werden können, ihr Anschlag und der Erlös der Faustpfänder, die bey dem Ausbruch eines Gantes zur Gantmasse ausgeliefert werden müssen [f]); alles übrige Vermögen, unverpfändete Liegenschaft und Fahrniß gehört in die gemeine Masse.

Aus dieser gemeinen Masse werden zuerst die 103. Gantkosten, dann die öffentlichen Abgaben und überhaupt diejenigen Forderungen befriedigt, welche nach dem neuen Gesetze in die erste Classe kommen.

Reicht die gemeine Masse zu Befriedigung die- 104. ser Forderungen nicht hin, so wird der Rest von dem Erlöse aus den Pfändern nach Verhältniß ihres Werthes, pro rata genommen; es wird aber dieser Fall künftig seltener vorkommen, weil jezt mehrjährige Steuern und andere öffentliche Abgaben, Geldstrafen und Untersuchungskosten den Unterpfändern nicht mehr schaden können.

e) Einf. G. Art. 30.
f) Pf. G. Art. 25. Pr. G. Art. 7.

105. Reicht die Pfandmasse zu Befriedigung der mit Pfandrechten versehenen Forderungen nicht zu, so haben die Pfandgläubiger wegen des Fehlenden noch einen Anspruch an die gemeine Masse, und hier kommt es wieder darauf an, ob ihre Forderungen ausser dem Vorzuge, den ihnen das Pfandrecht giebt, auch noch einen andern Vorzug haben oder nicht.

106. Es hat nämlich die neue Gantordnung unter den übrigen Forderungen, welche nicht unbedingt bevorzugte oder mit Pfandrecht versehene sind, wieder weitere Unterschiede gemacht; zunächst nach den pfandrechtlichen Forderungen hat sie solche begünstigt, deren Eigenthümer den besonderen Schutz der Gesetze bedürfen, weil sie selbst für ihre Sicherheit nicht sorgen können, oder wo die Verhältnisse eine besondere Rücksicht erfordern.

107. Von der ersten Art sind diejenigen Forderungen der Minderjährigen und Anderer, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, welche sie an eben diesen Curator oder Verwalter aus der Führung der Verwaltung zu machen haben, so weit sie nicht Kraft Pfandrechtes ihre Befriedigung erhalten haben g). Das denselben eingeräumte Recht, von dem Pfleger die

---

g) Pr. G. Art. 11.

Bestellung eines Unterpfandes zu verlangen, hat natürlich nur einen Werth, wenn die Bestellung eines Unterpfandes noch möglich ist; es ist unnütz, wenn der Pfleger kein freyes verpfändbares Gut mehr besizt, oder wenn der Anspruch der Pflegschaft erst bey dem Ausbruche des Gantes entdeckt wird. Ein allgemeines, schon mit der Verwaltung anfangendes Pfandrecht konnte das neue Gesetz den Bevormundeten nicht geben, wenn es dem zum Besten des Credits aufgestellten Grundsatze treu bleiben wollte, daß über die Pfandmasse eines Bürgers zu jeder Zeit eine zuverläßige Uebersicht möglich seyn solle; dagegen war es billig, daß den Forderungen der Pflegschaften auf dem übrigen Vermögen ein Vorzug eingeräumt wurde.

Auch die Kinder bedürfen wegen des in der 108.
gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens ausser ihrem Pfandrechtstitel noch eines Vorzugsrechtes. Ihr liegendes Vermögen ist ihnen zwar dadurch gesichert, daß sie in dem Güterbuche als Eigenthümer eingetragen sind, und daß, wenn es von den Eltern aus einer rechtlichen Nothwendigkeit oder wegen offenbaren Nutzens, mit Zustimmung des Waisengerichtes veräussert wird h), eben diese Behörde und der ganze Gemeinderath für die Siche-

h) K. Verordn. vom 21ten May 1825. §. 48.

rung des Erlöses verantwortlich sind; und ihr bewegliches Vermögen soll durch Liegenschaft oder durch versicherte Kapitalien [i]) und wenn keine verpfändbare Gegenstände vorhanden sind, durch eine allgemeine Vormerkung sichergestellt werden; allein eben diese Vormerkung sichert nur die Bestellung eines Unterpfandes, wenn der Vater oder die Mutter etwas erwirbt, hat aber keinen Nutzen, wenn er vorher in Gant geräth; und überhaupt kann der nutznießende Vater oder Mutter aus seiner Verwaltung den Kindern auf manche andere Art als durch Veräusserung, z. B. durch Beschädigung, durch Mißbrauch verbindlich werden; insbesondere kann dieß bey dem Stiefvater der Fall seyn, der seinen Stiefkindern keine Sicherheit geleistet hat.

Deßhalb haben nach dem neuen Gesetze die Kinder wegen aller Forderungen an ihre Eltern oder an ihren Stiefvater, die aus der Nutznießung und Verwaltung des Vermögens entstehen, ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse, soweit sie nicht durch Absonderungs- oder Pfandrecht befriedigt sind [k]).

109. Aus demselben Grunde, nämlich wegen der Nothwendigkeit eines besonderen gesetzlichen Schutzes haben die Herrschaft, die Amtskörperschaften (Amtspflegen), die Gemeinden und

---

i) Pf. G. Art. 35. k) Pr. G. Art. 11.

milden Stiftungen, deßgleichen die Standes- und Grundherrschaften, denen die Rechte der Gemeinden zugestanden worden sind, oder noch zugestanden werden, wegen ihrer Forderungen, die sie an ihre Beamten, Verwalter und Pfleger aus ihrer Amtsführung zu machen haben, so weit sie durch die Amts-Kautionen nicht gedeckt sind, im Gante ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse [l]).

Die Ehefrau bedarf theils des besonderen 110.
gesetzlichen Schutzes, in so fern das Gesetz ihrem Manne die Verwaltung ihres Vermögens übergiebt, theils läßt das eheliche Verhältniß nicht zu, daß sie eben so streng, wie ein Fremder, ihre Rechte wahre, oder es fehlt an den Mitteln, sie sicher zu stellen; sie hat daher wegen ihres dem Ehemanne bey Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten, sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, so wie wegen ihrer in der Ehebere- dung bedungenen Ansprüche im Gante noch ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse, so weit sie nicht als Eigenthümerin oder Pfandgläubigerin befriedigt ist [m]).

Derjenige, welcher einem in mißlichen Vermö- 111.
gensumständen befindlichen Bürger ein Obdach oder einen Aufbewahrungsort giebt, verdient eine be-

l) Pf. G. Art. 11. m) Pr. G. Art. 11.

sondere Rücksicht; es hat daher der **Vermiether** einer Wohnung und eines Gebäudes wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwey Quartalien in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bey dem Ausbruche des Gantes vorhandenen Sachen ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse n). Der Vermiether kann also nicht mehr, wie sonst, die Mobilien des Miethmannes, der nicht im Gante ist, zurückbehalten; wenn er aber während der Miethe in Gant geräth, kann er verlangen, daß man aus der gemeinen Masse dessen Mobilien ausscheide, und ihn um den Miethzins vom laufenden Vierteljahre und von den zwey vorhergehenden Vierteljahren befriedige.

112. Diese Vorzugsrechte an die gemeine Masse bilden die **dritte** Classe der neuen Gantordnung.

113. Sie haben ihren Rang unter sich nach der Zeitordnung; es gilt in dieser Beziehung nicht der Zeitpunkt, zu welchem die Forderung entstanden, z. B. der Schade angerichtet worden ist, was oft schwer auszumitteln wäre, sondern der Zeitpunkt der übernommenen Verwaltung, also bey Minderjährigen und Pflegbefohlenen der Zeitpunkt der übernommenen Pflegschaft, bey Kindern der Zeitpunkt, zu

n) Pr. G. Art. 11.

welchem die Eltern das Vermögen in Verwaltung und Nutznießung erhalten haben, bey Staats- und Commun-Kassen-Aemtern und adeligen Renntbeamtungen die Uebernahme des Amtes, bey Ehefrauen die Uebernahme des Vermögens von Seiten des Ehemannes in seine Verwaltung. Das Vorzugsrecht des Vermiethers fängt von den Verfallterminen des Miethzinses an.

Ausser diesen Vorzugsrechten hat die neue Gant- 114.
ordnung noch eine Gattung von Forderungen ausgeschieden, die in einem Gante zwar den eben vorgetragenen Vorzugsrechten nach-, aber doch anderen ganz einfachen Forderungen vor-gehen sollen. Das neue Gesetz hat auf diese Art solche Forderungen bevorzugt, welche noch einige Rücksicht deßwegen verdienen, weil der Gläubiger sich um ihre Sicherstellung doch einige Mühe gegeben hatte, weil er doch einigermaßen wachsam war.

Diese Forderungen sind: die Forderungen der 115.
Wechselgläubiger, derjenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt, ingleichen, diejenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Gante einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben o).

---

o) Pr. G. Art. 13.

116. Förmliche Wechsel, nämlich eigene, die in die Form eines Schuldscheines eingekleidet sind, zum Unterschiede von trassirten Wechseln, welche Anweisungen an einen Dritten enthalten, wenn sie bey Ausbruch des Gantes noch nicht verjährt waren, d. h. wenn seit der ursprünglichen oder verlängerten Verfallzeit noch kein Jahr verflossen war, wurden so angesehen, als wenn der Wechselgläubiger sich privatim ein Unterpfand bedungen hätte (er hatte sich durch die Person des Schuldners versichern lassen), und wurden daher seither in die dritte Abtheilung der dritten Classe gesezt.

117. Diejenigen Forderungen, für welche ein förmlicher Schuldschein ausgestellt worden, ohne daß jedoch darin das ganze Vermögen oder ein einzelnes Vermögensstück verpfändet war, hatten nach der seitherigen Gantordnung vor denen, für welche sich der Gläubiger nicht einmal einen Schuldschein hatte ausstellen lassen, vor Waarenforderungen, überhaupt vor ganz einfachen Forderungen, keinen Vorzug, sondern wurden in die fünfte Classe gesezt, wo die Austheilung pro rata, dem Gulden nach, geschah.

118. Sogar diejenigen, welche noch vor dem Ausbruche des Gantes schon geklagt, und schon einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl ausgewirkt hatten, waren vor den ganz einfachen Forderungen, die noch nicht

eingeklagt waren, und für die nicht einmal ein Schein vorhanden war, nicht begünstigt, denn die Verordnung des Landrechtes, daß der Gläubiger aus Erlaubniß des Amtmanns einen Stadt- oder Dorf-Knecht zu sich nehmen, mit diesem in des Schuldners Hause gehen, von ihm Bezahlung an Geld oder Pfand fordern, und wenn sich der Schuldner finden lasse, und keine Einrede habe, mit der Gantung vorfahren dürfe, war längst ausser Gebrauch.

Nach der neuen Gantordnung haben nun diese 119.
dreyerley Forderungen nach ihrem Alter einen Vorzug vor den ganz einfachen Forderungen, und machen die neue vierte Classe aus p).

Damit aber die Wechsel und die Schuldscheine 120.
ohne Verpfändung diesen Vorzug haben, wird erfordert, daß sie auf Verlangen des Schuldners durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte, Person oder durch zwey Zeugen beurkundet werden.

Es ist dieß keine bloße Förmlichkeit, sondern 121.
es soll dadurch die Aechtheit der Schuldverschreibung bewiesen werden, es kann daher nicht etwa hintennach der Gläubiger sie unterschreiben lassen, sondern der Schuldner muß die Beurkundung verlangen,

p) Pr. G. Art. 13.

und es müssen die obrigkeitliche Person oder die Zeugen, entweder bey der Unterschrift des Schuldners, seines Weibes, und der Bürgen, wenn auch Weib und Bürgen ihn unterschreiben sollen, zugegen seyn, oder wenn die Unterschriften schon geschehen sind, müssen sie sämmtlich, nicht etwa der Schuldner allein, vor der obrigkeitlichen Person oder den Zeugen bekennen, daß die Unterschriften von ihnen seyen q).

Diese neue Bestimmung wird künftig bey Schuldklagen und Gantungen, wo mancher Ehemann, noch häufiger die Frau, zuweilen auch der Bürge seine Unterschrift mit Recht oder mit Unrecht nicht anerkennen will, vielen Streit abschneiden.

122. Solche zur Beglaubigung berechtigte Personen sind: der Oberamtsrichter, der Gerichtsactuar, die Stadt- und Amtsschreiber, künftig die Gerichtsnotare, die verpflichteten Substituten, die Schultheißen und Stadtschreiber, nicht aber die einzelnen Oberamtsgerichtsbeysitzer und Stadt- und Gemeinderäthe.

123. Das nämliche Recht, wie die beurkundeten Wechsel und Schuldverschreibungen und die ausgeklagten Forderungen haben auch die gerichtlichen Obligationen, so weit sie aus ihren einzelnen Unterpfändern nicht haben befriedigt werden können, aus dem na-

q) Pr. G. Art. 15.

türlichen Grunde, weil eine gerichtliche Obligation oder ein Pfandschein auch ein beurkundeter Schuldschein ist.

An Zinsen können in der vierten Classe vorkommen: 124. die Zinse aus den Forderungen vierter Classe, welche als laufende und als rückständige von zwey Jahren das Recht der Hauptforderung haben, sodann sämmtliche Zinse aus einer Forderung, wofür ein Faustpfand gegeben worden, so fern der Erlös des Faustpfandes nicht zugereicht hat, und das Faustpfand in einer gerichtlichen oder beurkundeten Schuldverschreibung bestellt worden ist r).

Alle übrigen Forderungen, welche als bevorzugte 125. bis jezt nicht genannt worden sind, nämlich alle Forderungen aus Verträgen und aus anderen Gründen, aus Beschädigungen und unerlaubten Handlungen, z. B. Ersatz von Curkosten und Schadloshaltung wegen entgangener Arbeit, Ersatz wegen eines erlittenen Betrugs oder Diebstahls, ferner die Zinsrückstände von gerichtlichen Obligationen oder Pfandscheinen, die, wenn sie nicht der laufende Zins und nicht Rückstände der zwey vorhergehenden Jahre, sondern ältere sind, auch nicht das Vorzugsrecht des Restes der Hauptforderung in der vierten Classe haben, eben solche Rückstände an Ver-

r) Vergl. oben §. 22. Pf. G. Art. 255.

zugszinsen aus Forderungen dritter Classe, dieselben Zinsrückstände von Forderungen vierter Classe, ferner die Zinse aus gar nicht bevorzugten Forderungen, endlich die Ansprüche an einen Gantmann wegen einer Bürgschaft, wenn derselbe nicht ein Unterpfand bestellt, oder wenn er sich nicht als Bürge in einem von einer obrigkeitlichen Person oder von zwey Zeugen beurkundeten Schuld- und Bürgscheine unterschrieben hat, machen die lezte, die fünfte Classe der neuen Gantordnung aus. Geldstrafen kommen nach allen Forderungen ohne alle Ausnahme, also eigentlich nach der fünften Classe.

Was an Vermögen für diese Classe übrig bleibt, wird pro rata, dem Gulden nach, vertheilt [s]).

126. Vergleichen wir nun die alte und die neue Gantordnung, die wir aus Gelegenheit des Nutzens, den ein Unterpfand in einem Gante hat, kennen gelernt haben, so ergiebt sich, daß sie sogar verschieden von einander doch nicht sind.

Die neue wie die alte hat fünf Abtheilungen oder Klassen.

Die erste Classe der neuen Gantordnung weicht von der, der alten nur darin ab, daß die unbedingten Vorzugsrechte der öffentlichen Abgaben, der

---

s) Pr. G. Art. 16—18.

Grundgefälle, der Leichen- und lezten Krankheitskosten auf eine bestimmte Zeit beschränkt worden sind und daß das unbedingte Vorzugsrecht der Untersuchungskosten und der Geldstrafen ganz aufgehoben worden ist.

Da es nach dem neuen Gesetze keine andere als gerichtlich bestellte Unterpfänder geben und der Rang derselben blos durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch bestimmt werden sollte, so fielen die Forderungen der alten zweyten Classe hinweg und in ihre Stelle rückten die gerichtlichen Obligationen, die in der alten Ordnung die erste Abtheilung der dritten Classe ausmachten.

Die zweyte und dritte Abtheilung der dritten Classe fielen aus, weil durch das Gesetz allein und privatim, ohne Eintrag in das Unterpfandsbuch, kein Unterpfand mehr bestehen kann; oder man kann auch sagen: in der dritten Classe blieben mehrere der Vorzugsrechte stehen, die in der alten Ordnung in der zweyten Abtheilung ihre Stelle hatten, denen aber durch das neue Gesetz die Eigenschaft eines Pfandrechtes genommen ist, in so ferne sie nicht aus der Pfandmasse, sondern nur aus der gemeinen Masse befriedigt werden.

Von der dritten bis in die fünfte Classe der alten Gantordnung war offenbar ein Sprung, denn die alte vierte Classe, welche das Vorzugsrecht des

Hauszinses, des Werthes einer hinterlegten Sache und die vertragsmäßigen Forderungen der Stadt- und Dorfgemeinden enthielt, machte keinen gehörigen Uebergang zur fünften.

Einen solchen macht erst die vierte Classe der neuen Ordnung, die aus der dritten Abtheilung der alten dritten Classe die Wechselgläubiger und aus der alten fünften Classe die Forderungen aus beurkundeten Schuldscheinen und die ausgeklagten Forderungen aufgenommen hat.

127. Ob schon, wie sich aus dieser Vergleichung ergiebt, die neue Gantordnung von der alten nur so weit abweicht, als die Hauptgrundsätze des neuen Pfandrechtes es nothwendig machen, so wird doch Jedem einleuchten, daß die Anwendung des alten und neuen Rechtes in Einer Gantsache für die Gerichte sehr schwierig gewesen wäre. Es liegt in dem Einführungsgesetze, und ist auch in der von der Regierung ausgegangenen Uebersicht und Belehrung über diejenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche von dem allgemeinsten Interesse sind [t]), deutlich ausgesprochen, daß durch die neuen Gesetze kein bereits erworbenes Recht eines Privaten

t) §. 1.

aufgehoben werde, daß also alle Forderungen, welche in einem nach Verkündung der neuen Gantordnung entstandenen Gante einzuklagen sind, doch nach dem Rechte beurtheilt und behandelt werden, das zur Zeit ihrer Entstehung gegolten hat. Nach zehn, zwanzig und mehr Jahren hätten noch Forderungen des alten Rechtes vorhanden seyn können, die nach solchem in einem Gante hätten behandelt werden müssen, während in Ansehung der Mehrzahl das neue Recht anzuwenden gewesen wäre. Die Anwendung und die Ertheilung von Vorschriften für die Anwendung wäre nicht unmöglich, aber doch schwierig gewesen; beydes hat man nach der Einführung des württembergischen Rechtes in dem damaligen Neu-Württemberg erfahren. Diese auf keine Zeit zu bestimmende Schwierigkeit der Anwendung des Rechtes mag einer der Gründe gewesen seyn, welche zu der Anordnung bestimmt haben, daß nach Erlassung eines Aufrufes an alle Pfandgläubiger und an alle mit Vorzugsrechten versehene Gläubiger zu Nachweisung ihrer Rechte, die nach dem alten Gesetze erworbenen Rechte, wo es nothwendig ist, so verwandelt werden, daß an diesen Rechten nichts verloren gehe, und gleichwohl das neue Gesetz durchgängig auf sie angewendet werden könne.

Dieses wichtige Geschäft, welches jedem Gläu-

biger und Berechtigten unbedenklich seyn kann, weil hiezu Sachverständige rechtliche Arbeiter, Unterpfands-Kommissäre, aufgestellt werden, muß vollendet seyn, ehe die neue Gantordnung in den Gerichten angewendet wird. Bis dahin weisen die Gerichte den Forderungen ihre Stellen nach der alten Gantordnung an, und bis dahin werden insbesondere aus dem Vermögen eines Gantmannes noch nicht zwey Massen gebildet [u]).

128. Wir sind von unserem Gegenstande, dem Unterpfande, des Zusammenhanges wegen auf diejenigen Forderungen übergegangen, welche durch kein Unterpfand gesichert sind, und haben hierdurch die alte und neue Gantordnung kennen gelernt; wir kehren nun zu unserem Gegenstande zurück.

In Ansehung des Unterpfandsrechtes bleiben noch zwey bedeutende Fragen zu beantworten übrig:

Auf welche Art geht ein Pfandrecht verloren, und was nützt ein Pfandrecht ausser einem Gante?

129. Ein Pfandrecht besteht zur Sicherheit einer Forderung, wird diese Forderung getilgt, so hört auch das Pfandrecht auf, so wird das Unterpfand frey.

130. Dieß darf aber nicht mißverstanden werden; das Unterpfand wird nur dann frey, wenn der Schuldner selbst die Schuld bezahlt hat; hat sie ein Anderer,

---

u) Einf. G. Art. 30.

ein Selbstschuldner, oder ein einfacher Bürge, ein anderer Gläubiger desselben Schuldners, dem dasselbe Gut für eine andere Schuld verpfändet ist, bezahlt, so wird das Gut von dem Unterpfande nicht frey, denn der Schuldner hat seine Schuld nicht getilgt, nur der erste Gläubiger ist befriedigt.

Dem Bürgen und Selbstschuldner muß der Gläu- 131.
biger sein Recht an den Hauptschuldner abtreten v), der auf dasselbe Gut versicherte Pfandgläubiger aber bedarf keiner Abtretung (Cession), sondern tritt von selbst in die Stelle des befriedigten Gläubigers ein w).

Der neue Gläubiger muß den Schuldner mit 132.
dieser Veränderung bekannt machen, denn der Schuldner muß den rechtmäßigen Inhaber der Obligation wissen, damit er an diesen die Zahlung leisten kann. Hat er an den ursprünglichen oder an den im Unterpfandsbuche eingetragenen Gläubiger in der Meynung Zahlung geleistet, daß dieser noch Eigenthümer der Obligation sey, so wird er von seiner Schuld frey x). Daher muß der Bürge, der Selbstschuldner, der Besitzer einer Nachhypothek zu seiner Sicherheit sogleich den Schuldner benachrichtigen, daß er jezt der Gläubiger sey.

Dieß ist aber noch nicht hinlänglich; wenn er sich 133.

---

v) Landrecht Thl. II. Tit. V. §. und so einer ꝛc.
w) Pf. G. Art. 205. x) Pf. G. Art. 85.

auch von dem Schuldner über diese Benachrichtigung eine Bescheinigung ausstellen läßt, so kann er denselben wohl, wenn er einen Anderen zahlte, der unredlichen Absicht überweisen und ihn noch als Schuldner belangen, allein das Unterpfand hat er sich hierdurch noch nicht gesichert; der Schuldner allein oder im Einverständniß mit dem ursprünglichen Gläubiger kann unredlich handeln und ihn um sein Unterpfand betrügen, der Schuldner kann z. B. das Unterpfand verkaufen und von dem ursprünglichen Gläubiger ein Zeugniß beybringen, daß er befriedigt sey; nun erkennt der Gemeinderath über das Gut und dasselbe geht frey auf den Käufer über.

Auch der erste Gläubiger, der seine Forderung schon bezahlt erhalten hat, kann für sich allein unredlich seyn. Zwar kann er jezt nicht mehr betrügerischerweise seine im Unterpfandsbuch eingetragene Forderung verpfänden, weil die Verpfändung nothwendig die Uebergabe des Kapitalbriefes erfordert; allein er könnte doch z. B. einem anderen Pfandgläubiger einen Vorzug vor sich einräumen, welcher gültig wäre, da nach dem Unterpfandsbuche er immer noch der Eigenthümer der Forderung ist.

Daher hat ein Selbstschuldner, ein Bürge, ein Nachpfandgläubiger, welcher Zahlung geleistet hat, nichts Eiligeres zu thun, als von der Erwerbung seines Rechtes nicht nur den Schuldner in Kennt=

niß zu setzen, sondern auch von der Unterpfandsbehörde seinen Namen anstatt des befriedigten ursprünglichen Pfandgläubigers eintragen zu lassen y).

Die Nothwendigkeit, das Recht desjenigen Gläubigers, welchen man befriedigt, und in dessen Stelle man eintreten will, sich ausdrücklich abtreten zu lassen, ist nicht einem Jeden, der nicht Rechtsgelehrter ist, bekannt. 134.

Häufig bittet ein Schuldner, der von seinem Gläubiger gedrängt wird, einen Freund oder Verwandten, den die Schuld lediglich nichts angeht, ihm zur Heimzahlung das Geld zu geben, oder die Schuld für ihn zu bezahlen und bestimmt ihn vielleicht gerade durch die Vorstellung, daß er keine Gefahr habe, da die Schuld gut versichert sey.

Giebt dieser nun dem Schuldner das Geld, so hat er offenbar nichts gethan, als dem Schuldner Geld geliehen, um eine Schuld heimzuzahlen. In die Stelle des befriedigten Gläubigers tritt er nicht ein, und er hat also keine Sicherheit. Läßt er sich auch nachher vom Schuldner den abgelösten Kapitalbrief zu seiner Sicherheit übergeben, so hat er doch kein wirksames Faustpfand, denn er hat keine Urkunde über die Bestellung desselben und er hat es nicht durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sichern lassen.

---

y) Pf. G. Art. 84.

Hat er sogar den Gläubiger selbst bezahlt und sich die Quittung und den abgelösten Pfandschein einhändigen lassen, so hat er dennoch keine Sicherheit. Er kann in diesem Fall noch vielweniger auf ein Faustpfand sich berufen, denn der bezahlte Gläubiger wollte sich gegen ihn keineswegs als Schuldner verbindlich machen und ihm den Kapitalbrief als Pfand geben.

135. Will also ein Anderer als ein solcher, der auf dem Gute, das einem Anderen versetzt ist, schon eine Nachhypothek hat, bey der Bezahlung der Schuldforderung dieses Andern sicher gehen, so zahlt er dem Gläubiger die Schuld selbst heim und läßt sich vom Gläubiger selbst auf den Kapitalbrief eine Bescheinigung und Abtretungsurkunde setzen, und geht damit vor die Unterpfandsbehörde und läßt die Abtretung (Cession) eintragen, oder wenn der Schuldner selbst das Geld dem Gläubiger behändigen möchte, so giebt er dem Schuldner den Auftrag, in seinem Namen die Abtretung der Forderung von dem Gläubiger bey Heimzahlung des Geldes zu verlangen, oder er läßt sich von dem Schuldner eine Urkunde ausstellen, daß er ihm zu Abtragung der zu benennenden Schuld das Geld geliehen habe, und daß er ihm hiefür die Stelle dieses Gläubigers einräume, und läßt diese Uebereinkunft in

dem Unterpfandsbuche eintragen z); die beyden lezten Wege sind aber nur sicher, wenn der Schuldner ein rechtlicher Mann ist; denn wenn er sein Geld anders verwendet, so ist er um die beabsichtigte Sicherheit betrogen.

Will jemand nicht eine Pfandschuld, sondern 136. eine andere Schuld bezahlen, die ein Vorzugsrecht genießt, z. B. Steuern, so muß er sich entweder deßhalb eine besondere Verpfändung ausstellen oder er muß sich von dem Gläubiger, bey der Gemeindepflege, ihr Recht abtreten lassen; in dem lezteren Falle geht aber freylich sein Recht nicht weiter als das der Gemeindepflege selbst, und er verliert es wieder durch auflaufende neuere Steuern.

Das Unterpfandsrecht geht ferner verloren durch 137. den Untergang der verpfändeten Sache; dieß kann bey uns hauptsächlich nur bey Gebäuden eintreten. Brennt ein Gebäude ab, so hat der Pfandgläubiger nur noch ein Pfandrecht auf die Materialien und auf die Brandstätte; wird das Haus wieder aufgebaut, so lebt auch das Pfandrecht wieder auf; an den Brandversicherungs-Anschlag, der nur gefordert werden kann, wenn der Brand nicht durch Bosheit oder unverantwortlich große Nachläßigkeit

z) Pf. G. Art. 107.

entstanden ist [a]), hat der Pfandgläubiger keinen Anspruch, wenn er sich nicht anheischig macht, das Haus wieder aufzubauen [b]); und nach dem neuen Pfandgesetze wird es für den Eigenthümer der Brandstätte, der aus eigenen Kräften das Gebäude nicht wieder aufbauen kann, etwas schwerer seyn, Geld zur Wiederaufbauung zu entlehnen, weil der Gläubiger kein bevorzugtes, den gerichtlichen Obligationen vorgehendes Pfandrecht erlangen kann, indem, sobald auf das Gebäude wieder ein Pfandrecht bestellt werden kann, das alte auch wieder aufgelebt hat und also dem vorgeht, der das Geld zum Bauen leiht.

138. Ferner wird ein Unterpfand frey, wenn die Zeit verflossen ist, auf deren Dauer es gegeben worden ist [c]).

Hat der Schuldner selbst das Unterpfand bestellt und dabey bestimmt, daß das Unterpfand auf eine bestimmte Zeit gelten solle, so ist es so anzusehen, als ob er gesagt hätte, er wolle zur bestimmten Zeit die Schuld heimzahlen; er kann also, wenn er zu dieser bestimmten Zeit die Schuld nicht getilgt hat, nicht sagen, er sey zwar noch Schuldner, aber das Unterpfand sey frey [d]).

---

a) Gen. Resc. betr. die Brandversicherungs-Anstalt vom 17ten Dec. 1807. §. 18. b) Pf. G. Art. 125.
c) Pf. G. Art. 123. d) Pf. G. Art. 127.

Hat ein Anderer als der Schuldner auf eine be- 139.
stimmte Zeit ein Unterpfand bestellt, so erlöscht zwar mit dem Tage dieses Termins das Unterpfand nicht, der Gläubiger hat vielmehr nach dem neuen Gesetze noch dreyßig Tage Zeit, um den Schuldner oder den Eigenthümer des Unterpfandes einzuklagen, wenn aber auch diese Frist ohne Klage verstrichen ist, so wird das Unterpfand frey.

Eben diese gesetzliche Bestimmung könnte man 140.
auch auf eine Bürgschaft anwenden, wenn sie auf eine bestimmte Zeit eingegangen ist; kann der Schuldner vor Ablauf dieser Zeit gar nicht auf Bezahlung der Schuld belangt werden, so hat es keinen Zweifel, daß der Bürge auch noch die dreyßig Tage lang verbindlich bleibe, damit der Gläubiger Zeit habe, die Schuld einzuklagen, denn sonst wäre ja die Bürgschaft so gut als keine; konnte aber der Gläubiger schon früher seine Bezahlung fordern und einklagen, z. B. er konnte vierteljährig aufkündigen, der Bürge hat sich aber nur auf zwey Jahre verbindlich gemacht, so thut der Gläubiger doch besser, wenn er noch vor Ablauf der zwey Jahre die Schuld einklagt, und sich auf den Termin von dreyßig Tagen nicht verläßt.

Ein anderer Fall ist der, wenn ein Schuldner 141.
auf eine gewisse Zeit Geld aufnimmt, und jemand sich dafür im Allgemeinen verbürgt, ohne zu

sagen, daß er sich auch nur auf diese Zeit verbürge. Borgt nun der Gläubiger über diese bestimmte Zeit hinaus, entweder ausdrücklich oder auch nur stillschweigend, indem er nicht klagt, so wird in einem solchen Falle der Bürge keineswegs frey, wenn die im Schuldscheine bestimmte Zeit der Heimzahlung verflossen ist, sondern er muß nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Landrechtes [e]) noch länger haften, jedoch von Ablauf dieser Zeit an nur für das Kapital, nicht aber für die von dieser Zeit an weiter auflaufende Zinse. Es ist demnach eine dem Bürgen zu empfehlende Vorsicht, daß er sich durch das in dem Schuldscheine enthaltene Versprechen des Schuldners, in einer bestimmten Zeit zu zahlen, nicht irre machen lasse und daß er sich nicht darauf verlasse, diese Zeitbestimmung gelte auch für seine Bürgschaft, sondern daß er auch in dem Schuldscheine bemerke, wie lange er Bürge seyn wolle.

142. Einige Bemerkungen über Bürgschaftsaufkündigungen gehören nicht eigentlich hierher, mögen aber doch zweckmäßig seyn, weil es sich so gar häufig zeigt, daß der Nichtjurist eine klare Vorstellung davon nicht habe. Er fühlt wohl, daß er von seiner Bürgschaft eigentlich nicht eher frey werden sollte, als bis die Schuld bezahlt sey und daß er also nach

---

e) Thl. II. Tit. V. §. wenn der Hauptschuldner ꝛc.

Gefallen nicht sollte aufkündigen können; dagegen hört er aber doch immer von Bürgschafts-Aufkündigung, die man dem Gläubiger mache und die man auch in der Zeitung bekannt machen lasse, und er meynt, wenigstens die leztere müsse gelten, besonders wenn der Bürge gestorben sey und seine Erben öffentlich aufgekündigt haben; erst wenn er vor Gericht auf Bezahlung belangt wird, erfährt er, daß die Aufkündigung diese Wirkung nicht habe.

Ist es einem Bürgen lästig, länger Bürge zu 143.
seyn, und er hat sich nicht auf eine bestimmte Zeit, die er natürlich aushalten muß, verbürgt, so kann er nach dem Landrechte f) bey dem Oberamtsgerichte oder wenn die Schuld nur 15, 20 oder 30 fl. beträgt, bey dem Gemeinderathe gegen den Schuldner, für den er sich verbürgt hat, klagen, daß er ihn von der Bürgschaft losmache. Hiezu kann er zweyerley Gründe haben, entweder kann er mit Grund anführen, daß er bemerke, daß der Schuldner sein Vermögen zu verschwenden anfange, oder daß er doch in seinem Vermögen zurückkomme, oder er kann als Grund anführen, daß er nun schon seit einer geraumen Zeit Bürge sey und daß der Schuldner indessen die Schuld wohl hätte abzahlen können. Wie lange er Bürge gewesen seyn müsse, um we-

---

f) Thl. II. Tit. V. §. damit aber auch ꝛc.

gen Länge der Zeit von dem Schuldner verlangen zu können, daß er ihn von der Bürgschaft frey mache, bestimmt das Landrecht nicht, sondern überläßt es dem Ermessen des Gerichtes. Findet das Gericht das Begehren des Bürgen billig, so setzt es dem Schuldner einen Termin, um den Bürgen frey zu machen, und überläßt es noch dem Schuldner, wie er dieß zu Stande bringen wolle, ob er etwa den Gläubiger durch Bestellung eines Unterpfandes oder durch Stellung eines anderen Bürgen vermögen könne, den alten Bürgen für frey zu erklären oder aber durch Abzahlung der Schuld ihn frey machen wolle. Macht der Schuldner auf die eine oder die andere Art innerhalb des bestimmten Termines den Bürgen nicht frey und es macht dieser dem Gerichte die Anzeige, daß er noch nichts in die Hand bekommen habe, womit er beweisen könne, daß er von der Bürgschaft ledig sey, so setzt das Gericht dem Schuldner nun einen Termin, innerhalb dessen er seine ganze Schuld abtragen müsse und läßt ihn exequiren, wenn auch der Gläubiger keine Bezahlung verlangt hat, die dieser jezt annehmen muß.

144. Der Bürge, der seiner Bürgschaft los seyn möchte, kann sich aber auch an den Gläubiger selbst wenden; er kann ihn für sich, privatim, ohne Obrigkeit, auffordern, daß er seine Forderung dem Schuldner aufkünde, und wenn er zur gehörigen

Zeit nicht bezahlt werde, sie einklage, die Aufforderung hat aber nur Werth für den Bürgen, wenn der Gläubiger derselben Folge leistet, wenn er seine Forderung eintreibt. Leistet der Gläubiger derselben keine Folge, erklärt er, ihm stehe die Forderung gut, der Schuldner zahle den Zins richtig, und durch die Bürgschaft sey auch das Kapital gesichert, so bleibt der Bürge, der geschehenen Aufforderung oder sogenannten Aufkündigung ungeachtet, fortan länger verbindlich, es müßte denn, was aber selten der Fall seyn wird, der Bürge in der Folge beweisen können, daß der Gläubiger betrüglich gegen ihn gehandelt habe, daß nämlich der Gläubiger gewußt oder vermuthet habe, daß der Hauptschuldner später zahlungsunfähig werde, und daß der Gläubiger dessen ungeachtet, vielleicht aus Schadenfreude, jezt noch nicht auf Zahlung gedrungen habe.

Es ist auch natürlich, daß durch eine solche Privataufkündigung die Bürgschaft nicht aufhöre; denn die Bürgschaft beruht auf einem Vertrage, der in der Regel ohne besondere gesetzliche Gründe nicht einseitig aufgehoben werden kann.

In einem solchen Falle kann der Bürge es noch 145
mit einer gerichtlichen Aufforderung an den Gläubiger oder mit einer sogenannten gerichtlichen Aufkündigung versuchen.

Er bittet den Gemeinderath, oder wenn die Bürgschaftsschuld mehr als 15, 20 oder 30 fl. beträgt, das Oberamtsgericht, unter welchem der Gläubiger steht, daß derselbe aufgefordert werde, seine Schuldforderung einzutreiben. Verspricht dieß der Gläubiger, so hat der Bürge seinen Zweck erreicht, denn sein Versprechen, die Forderung einzuziehen, muß nun der Gläubiger halten, und wenn er es nicht hält, so kann sich der Bürge, wenn er in der Folge in Anspruch genommen wird, auf solches berufen.

146. Giebt der aufgeforderte Gläubiger ein solches Versprechen vor Gericht nicht ab, erklärt er etwa, er lasse sich von dem Bürgen nichts vorschreiben, es sey kein Grund vorhanden, die Schuld aufzukündigen u. dgl., so kommt es darauf an, ob der Bürge zur Aufkündigung auch einen hinlänglichen rechtlichen Grund hat oder nicht.

Ohne einen hinlänglichen Grund kann ein Bürge so wenig gerichtlich als privatim eine auf einem Vertrage beruhende Bürgschaft einseitig aufkünden.

Hat der Bürge keinen hinlänglichen Grund, kann er etwa blos vorbringen, die Bürgschaft reue ihn, er finde es besser, von ihr frey zu werden, so wird er von dem Gerichte mit seiner Klage gegen den Gläubiger abgewiesen.

147. Hat der Bürge aber einen hinlänglichen rechtli-

chen Grund zur Aufkündigung, kann er z. B. anführen und wahrscheinlich machen, daß er jezt noch von seinem Rechte, zu verlangen, daß der Hauptschuldner zuvor ausgeklagt werde, oder daß man auch den anderen Bürgen auf seinen Antheil belange, mit Erfolg Gebrauch machen könne, daß es ihn dagegen später nichts mehr nüze, weil später der Hauptschuldner und der Mitbürge wahrscheinlich zahlungsunfähig seyen, so sezt das Gericht dem Gläubiger einen bestimmten Termin zur Klage gegen den Hauptschuldner mit der Drohung, daß, wenn er denselben fruchtlos ablaufen lasse, dem Bürgen seine Einreden für immer vorbehalten werden.

Diese Drohung versteht ohne Erklärung blos der 148.
Rechtsgelehrte. Sie will so viel sagen, daß der Bürge künftig eben so, wie jezt, wenn er auf Zahlung aus der Bürgschaft belangt werde, gegen die Klage einwenden könne, der Hauptschuldner müsse vorher ausgeklagt oder der Mitbürge müsse auch auf seinen Antheil belangt werden.

Es ist klar, daß, wenn der Hauptschuldner oder der Mitbürge zur Zeit der gerichtlichen Aufforderung oder Aufkündigung noch zahlungsfähig war, und später zahlungsunfähig geworden ist, dieser Vorbehalt der Einwendungen eigentlich nichts anderes als eine völlige Freysprechung des Bürgen ist; es

ist aber auch eben so einleuchtend, daß einen Bürgen eine solche gerichtliche Aufkündigung gar nichts nütze, wenn er diese Einwendungen von Anfang an nicht hatte, wenn er also bey Leistung der Bürgschaft auf die Rechtswohlthat der Vorausklage und der Theilung Verzicht geleistet hatte.

149. Hieraus folgt für Bürgen, welche sich von ihrer Bürgschaft frey machen wollen, für den Fall, daß sie den Schuldner nicht anhalten lassen können, sie von der Bürgschaft los zu machen, und daß eine Privataufkündigung nicht angenommen wird, daß ferner eine gerichtliche Aufkündigung ihnen abgeschlagen wird, entweder weil sie keinen hinlänglichen Grund gegen den Gläubiger anführen können, oder weil ihnen eine Einwendung gegen die Klage gar nicht zusteht, der Rath, zu dem sichersten Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, den Gläubiger nämlich vollständig zu bezahlen. Hierdurch erhält der Bürge den Regreß gegen den Schuldner, und es hängt, so fern nicht die Schuld eine bestimmte Zeit unaufgekündet stehen bleiben muß, nunmehr von dem Bürgen ab, wann er ihn suchen will.

150. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Privat- und die gerichtliche Bürgschafts-Aufkündigung, von welchen eben die Rede war, voraussetzen, daß der Bürge wisse, für wen und gegen wen er sich verbürgt habe. Weißt er dieses nicht, was

häufig bey den Erben der Bürgen der Fall ist, so ist es üblich, den Gläubiger privatim öffentlich oder gerichtlich öffentlich, durch eine Ediktalladung, aufzurufen.

Daß ein privatim oder aussergerichtlich geschehe- 151.
ner öffentlicher Aufruf nur dann die Wirkung einer unmittelbar an den bekannten Gläubiger gemachten Aufforderung haben könne, wenn der Bürge oder seine Erben beweisen, daß sie auch wirklich zur Kenntniß des Gläubigers gekommen sey, ist begreiflich, denn es hat kein Gläubiger die rechtliche Verbindlichkeit, die öffentlichen Blätter zu lesen, weil sein Bürge oder seine Erben ihm vielleicht auf diesem öffentlichen Wege etwas sagen möchten.

Welche rechtliche Wirkung ein öffentlicher Auf- 152.
ruf des Gläubigers zur Klage oder eine in einer Ediktalladung geschehene Bürgschafts-Aufkündigung habe, oder mit anderen Worten, ob man in einem solchen Falle zu Erlassung einer Ediktalladung mit ihrer sonstigen vollen Wirkung rechtlich befugt sey, ist gesetzlich noch nicht ausgesprochen. Es ist klar, daß der Bürge, welcher aus offenbarer eigener Schuld den Gläubiger und den Schuldner nicht mehr weiß, gegen welchen und für welchen er Bürgschaft geleistet hat, das Recht nicht haben könne, seinen Fehler auf eine Art zu verbessern, welche in den meisten Fällen den Gläubiger in Schaden brin-

gen muß. Nehmen Erben eines Bürgen zu der öffentlichen gerichtlichen Aufkündigung ihre Zuflucht, so scheint der angedrohte Nachtheil, daß ihnen ihre Einreden für immer vorbehalten bleiben, gegen das Recht des Gläubigers weniger anzustoßen; allein, genau betrachtet, bleibt doch immer eine Schuld ihres Erblassers übrig. Dieß ist indessen Sache der rechtlichen Beurtheilung der Oberamtsgerichte, welche solche Aufkündigungen erlassen. Erben, welche Grund haben zu vermuthen, daß ihr Erblasser Bürgschaften geleistet habe, werden immer wohl thun, wenn sie das Oberamtsgericht, welches allein hiefür zuständig ist, um eine solche öffentliche Aufkündigung angehen, und insbesondere darauf antragen, daß dieselbe so allgemein, als möglich, bekannt gemacht, also nicht blos ein oder mehrere male in öffentliche Blätter eingerückt, sondern auch durch Anschlag oder Ausruf in den Ortschaften, wo ihr Erblasser viel Verkehr hatte, verbreitet werde; denn abgesehen von der rechtlichen Wirkung der Androhung des Nachtheils wird eine solche allgemeine Bekanntmachung den Vortheil haben, daß in der Regel jeder Gläubiger, der wirklich Wissenschaft erhält, es vorziehen wird, seine Forderung einzuklagen, als sich später einem Processe mit den Erben auszusetzen.

153. Endlich wird bey dieser Gelegenheit Jedem ein-

leuchten, wie nützlich es sey, wenn er für sich oder für seine Erben jede Bürgschaft, die er geleistet, aufschreibe, oder sich von dem Schuld- und Bürgscheine zu seiner Wissenschaft eine Abschrift geben lasse.

Ferner geht das Unterpfandsrecht verloren durch 154.
ausdrückliche Entsagung auf dasselbe g); stillschweigend oder durch Handlungen ist keine Entsagung nach dem neuen Gesetze mehr möglich; selbst wenn der Gläubiger den Pfandschein zurückgiebt, liegt hierin noch kein Verzicht auf das Unterpfand; er muß ihn mit deutlichen Worten erklären. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist manchem Processe vorgebeugt; sie ist aber auch eine Aufforderung für die Unterpfandsbehörde, zu der Vorsicht, auf die bloße Vorzeigung des Pfandscheines von Seiten des Pfandschuldners das Unterpfand noch nicht zu löschen, sondern eine unzweifelhafte Bescheinigung des Gläubigers zu verlangen.

Ein Faustpfand dagegen, zum Unterschiede von 155.
einem Unterpfande, geht verloren durch Zurückgabe der als Faustpfand gegebenen Sache, auch wenn die Zurückgabe in einer anderen Absicht als in der, sein Pfandrecht aufzugeben, geschehen wäre h). Der Grund ist der, weil ein Anderer der Sache

g) Pf. G. Art. 123. 128. h) Pf. G. Art. 258.

nicht ansehen kann, daß sie noch verfangen ist, und also betrogen werden könnte. Wird Jemanden eine Sache, die er als Faustpfand in Handen hatte, gestohlen, so sollte hierdurch sein Pfandrecht eigentlich nicht verloren gehen; das neue Gesetz aber verordnet doch, daß derjenige, welcher sie in der Zwischenzeit auf eine redliche Weise erworben, z. B. gekauft hat, nicht solle angefochten werden können i); einer von beyden müßte Schaden leiden, es soll ihn also derjenige leiden, gegen den die erste unerlaubte Handlung gerichtet war, und es soll der freye Verkehr nicht gefährdet werden. War ein Kapitalbrief über eine mit Unterpfand versehene Schuld als Faustpfand gegeben worden, so hört zwar durch die Zurückgabe desselben an den Eigenthümer das Pfandrecht auch auf, allein wenn der Eigenthümer wieder über ihn verfügen, wenn er ihn abtreten, wieder verpfänden, selbst wenn er die Forderung einziehen will, so muß er doch erst das aufgehobene Faustpfandrecht im Unterpfandsbuche löschen lassen, weil der Versatz daselbst eingetragen und der Schuldner hievon benachrichtigt worden ist.

156. Endlich hört ein Unterpfand auch auf durch den gerichtlichen Verkauf desselben k) und durch das ge-

---

i) Pf. G. Art. 258. k) Pf. G. Art. 123. 129.

richtliche Erkenntniß über einen vom Eigenthümer selbst vorgenommenen Verkauf [l]).

Daß ein Pfandrecht durch einen gerichtlichen Verkauf in oder ausser einem Gante aufhöre, erscheint natürlich, da der Richter nach dem Verkaufe auch über den Erlös verfügen muß; dagegen fällt es auf den ersten Blick auf, daß ein Pfandrecht durch einen Privatverkauf solle verloren gehen, und der Käufer das bisher verpfändete Gut als frey solle erwerben können. Durch den Privatverkauf selbst hört auch das Unterpfand auf dem verkauften Gute nicht auf, sondern erst durch das hierauf erfolgte gerichtliche Erkenntniß.

Vermöge seiner Natur sollte allerdings das 157.
Pfandrecht auf dem Gute haften bleiben, wenn auch dieses in andere Hände kommt, weil das Recht, seine Bezahlung zu fordern, eben auf das Gut selbst gelegt war.

Diese Eigenschaft des Pfandrechtes [m]) war zwar dem Verkehre sehr hinderlich und gefährlich, denn der Käufer konnte eine verpfändete Sache für eine ganz freye erhalten, weil es geheime Pfandrechte gab, die er und ein Anderer, ja nicht einmal die Unterpfandsbehörde erfuhr. Allein nach dem neuen Gesetze, nach welchem es kein wirksames Pfand-

l) Pf. G. Art. 13. m) (Dinglichkeit.)

recht giebt, das nicht im Unterpfandsbuche eingetragen ist, wäre es für den Käufer weniger gefährlich gewesen, wenn man den Satz beybehalten hätte, daß ein Recht, das auf dem Gute selbst hafte, wenn man so sagen wollte, auf dem Gute niet- und nagelfest angebracht sey, auf jeden Käufer übergehe, denn, wenn die Unterpfandsbehörde ihre Schuldigkeit thut, so muß der Käufer jedes Unterpfand, das auf der Sache haftet, erfahren, oder wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thut, so bleibt sie dafür verantwortlich, und zum Schadensersatze verbindlich.

158. Indessen hielt man es doch für besser, zu verordnen, daß bey einem Erkenntnisse über einen Kauf alles in's Reine gebracht, daß dem Käufer sogleich gesagt werde, was er zu beobachten habe, wenn er das erkaufte Gut frey besitzen wolle. Es ist zwar wahr, daß der Gläubiger die Sicherheit seines Kapitals hauptsächlich auf dem Gute sucht, daß er, wenn er auf Unterpfand leiht, hauptsächlich dem Unterpfande Kredit giebt, allein eben so gewiß ist es, daß er hiebey auf die Person des Schuldners oder des Besitzers des Gutes doch auch viel Rücksicht nimmt; es ist ihm oft nicht einerley, wer das ihm haftende Gut im Besitze habe, und sehr häufig will er sein Geld wieder zurückziehen, wenn derjenige, dem er es gegeben, die dafür haftende Sa-

che abgiebt, und ihm dadurch gewissermaßen einen neuen Schuldner aufdringt. Eben so wünscht in der Regel der Käufer ein freyes Gut zu haben. Das neue Gesetz hat daher die Absicht der Gläubiger und Käufer wohl errathen, wenn es befohlen hat, daß bey jedem Erkenntnisse über einen Kauf der erkennende Gemeinderath untersuchen solle, wer auf die Sache etwas zu fordern habe, daß nach dieser Untersuchung der Kaufschilling verwiesen werden solle, und daß, wenn und so weit der Käufer diese Verweisung befolge, der Käufer die Sache frey erhalte [n]).

Hierdurch ist eine sehr bedeutende Abweichung 159.
des neuen Rechtes von dem alten entstanden. Nicht alle Pfandrechte wurden dem Gerichte, das über eine Veränderung des Besitzes zu erkennen hatte, bekannt; es konnte für berechtigte Gläubiger und für den neuen Besitzer nur in so weit sorgen, als die Rechte aus den öffentlichen Büchern zu erheben waren. Bis jezt sagte ein Gemeinderath, der über ein Gut erkannte: auf dem Gute hafte mit so viel ein Eigenthums- oder Pfandrecht, dieses müsse der Käufer übernehmen, oder mit dem Gute dafür haften; sonst kenne er aus den öffentlichen Büchern kein Recht, das auf demselben stehe, und so

n) Pf. G. Art. 94. 129—133. 203.

fern nicht ein Recht auf demselben hafte, das ihm aus den öffentlichen Büchern nicht bekannt seyn könne, gehe im Uebrigen das Gut frey auf ihn über. Ein Gut war z. B. zwey Gläubigern verpfändet; bey'm Erkenntniß über den Verkauf fand die Unterpfandsbehörde durch ein unachtsames Aufschlagen des Unterpfandsbuches die zweyte Verpfändung nicht, sie erkannte daher über den Kauf, und wies dem Käufer blos die ältere Pfandschuld an. Nun mußte der zweyte übergangene Pfandgläubiger natürlich zuerst seinen ursprünglichen Schuldner belangen, und wenn er von diesem nicht befriedigt wurde, konnte er sogleich die Pfandklage gegen den Käufer des Gutes anstellen; und dieser unschuldige Käufer mußte mit ihm den Proceß durchführen, wenn er von dem Rechte des klagenden Pfandgläubigers auch noch so sehr überzeugt war, damit er seinen Regreß nicht verlor.

160. Nach dem neuen Rechte gilt die Befugniß, sein Unterpfand gegen einen dritten Besitzer zu verfolgen, nur in so fern, als dieser nicht durch das zuständige Gericht in den Besitz eingewiesen, so fern ihm der ruhige Besitz nicht gerichtlich garantirt ist, und es hört auf, sobald der Besitz gerichtlich übertragen ist. Das Gericht kennt nun alle Rechte, die auf dem Gute haften, und sorgt nun unbedingt für den ruhigen Besitz. Der Gemeinderath, der über ein

liegendes Gut erkennt, spricht nun bestimmt aus, welche Rechte auf dem Gute haften, und daß es sonst keine geben könne. Hat er z. B. bey'm Erkennen über den Kauf eines Gutes, auf welchem zwey Unterpfänder haften, durch unachtsames Aufschlagen des Unterpfandsbuches die zweyte Verpfändung übersehen, so kann sich dieser übersehene zweyte Pfandgläubiger nach vergeblicher Ausklagung des Schuldners nicht mehr an den Käufer des Gutes halten, sondern er muß sich wegen des ihm durch den Gemeinderath zugefügten Nachtheiles auch sogleich an diesen halten; das Recht des Pfandgläubigers ist es, was zuerst durch das gemeinderäthliche Erkenntniß verlezt worden ist.

Es ergiebt sich hieraus, daß das so häufig vor- 161.
kommende Erkennen über Käufe für die Gemeinderäthe ein mit vieler Verantwortlichkeit verbundenes Geschäft ist; sie werden indessen nicht leicht einen Fehler begehen, wenn sie sich Folgendes bemerken: daß kein Käufer vor dem gerichtlichen Erkenntnisse oder vor dem Gutheissen des Kaufes etwas von dem Kaufschillinge an den Verkäufer zahlen dürfe, oder daß er es auf seine Gefahr thue, ist so ziemlich jedem Bürger bekannt.

Ein Uebelstand war aber inzwischen der, daß Güter so häufig nicht auf den neuen Besitzer eingeschrieben wurden. Die Verordnung des Land-

rechtes, daß jeder Kauf über ein liegendes Gut innerhalb 14 Tagen oder am nächsten Gerichtstage darauf dem Gerichte bey Strafe einer kleinen oder großen Frevel angezeigt werden solle, je nachdem der Kaufschilling bis 50 oder über 50 fl. betrage, war nicht überall bekannt, und wurde wohl eben deßwegen selten oder nie mehr angewendet. Nach dem neuen Gesetze aber hat nun jeder einen hinlänglichen Grund, sich ohne Verzug als Käufer und Eigenthümer einschreiben zu lassen; er wagt zu viel, wenn er es nicht thut, denn so lange er nicht eingeschrieben ist, gilt er nicht als Eigenthümer o). Sein Verkäufer, der im Contrakt- und Güterbuch als Eigenthümer lauft, kann das Gut noch einmal verkaufen, kann es verpfänden, und der Beweis, den er führen könnte, daß er zur Zeit jenes Verkaufes oder jener Verpfändung schon Eigenthümer gewesen sey, nützt ihm nur so viel, daß er von diesem unredlichen Verkäufer Schadloshaltung verlangen kann.

162. Wird also ein Kauf angezeigt, so schreibt ihn, wie bisher, der Rathsschreiber in das Contrakt- oder Kaufbuch ein. So wie überhaupt durch die richtige und vorsichtige Besorgung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wozu z. B. Verträge,

---

o) Pr. G. Art. 57.

lezte Willen, Theilungen gehören, eine Menge von Processen abgeschnitten werden kann, so werden insbesondere auch viele Streitigkeiten über Käufe verhütet werden, wenn die Rathsschreiber auf diese Aufsätze künftig mehr Fleiß verwenden.

Es ist selten, daß Käufer und Verkäufer ihren abgeschlossenen Kauf privatim durch einen Sach- oder Rechtsverständigen zu Papier bringen lassen, und diesen Aufsatz dem Gemeinderathe übergeben; gewöhnlich zeigen sie den Kauf dem Rathsschreiber mündlich an, damit er ihn (in das Kaufbuch) einschreibe; sie verlassen sich also auf den Rathsschreiber, daß er den Kauf so einschreibe, daß darüber kein Streit entstehen könne.

Machen Käufer und Verkäufer oder einer von 163.
ihnen dem Rathsschreiber eine Anzeige des Kaufes zu dem Ende, daß der Kauf von ihm eingeschrieben werde, so ist zwar damit noch nicht die gerichtliche Insinuation geschehen, welche das Landrecht p) vorschreibt, weil dasselbe darunter offenbar die mündliche oder doch wenigstens die unmittelbare Bestätigung des Vertrags vor dem versammelten Gerichte versteht; allein die Vertragschließenden müssen nun doch täglich gewärtigen, daß der Rathsschreiber ihren Kauf dem Gemeinderathe vorlege, daß sie vor

p) Th. II. Tit. 14.

denselben berufen werden, und daß die Insinuation vor sich gehe, womit ihre Reuzeit, die sie sonst 14 Tage lang hätten, aufhört. Es gehört daher zur Vorsicht eines Käufers und Verkäufers, welcher sich dieser gesetzlichen Reuzeit nicht begeben will, daß er den Vertrag vor Ablauf der 14 Tage, von dem Abschlusse des Kaufes an gerechnet, in das Kaufbuch nicht einschreiben lasse, und zur Pflicht des Rathsschreibers gehört es, daß er sich überzeuge, daß dem Käufer und Verkäufer dieses Recht klar sey.

Wenn daher dem Rathsschreiber ein Kauf oder Tausch über ein liegendes Gut zum Einschreiben in das Kaufbuch angezeigt wird, so ist die erste Frage, welche er zu thun hat, diese, wann der Kauf abgeschlossen worden sey.

Ergiebt sich, daß seit dem Abschlusse des Kaufes nicht schon 14 Tage verflossen sind, oder daß Käufer und Verkäufer bey Abschließung des Kaufes nicht verabredet haben, der Kauf solle stet und fest seyn, er solle keinen reuen dürfen, auch daß nicht am Kaufschillinge schon etwas bezahlt, oder das verkaufte Gut übergeben sey, so muß der Rathsschreiber dem Käufer und Verkäufer erklären, daß jeder Theil das Recht habe, bis zum völligen Ablauf der 14 Tage, oder innerhalb derselben bis zur Bestätigung des Kaufes vor dem versammelten Gemeinde=

rathe oder bis zu Bezahlung eines Theils des Kaufschillinges oder der Uebergabe des Gutes sich den Kauf reuen zu lassen, und daß es nun jedem Theile frey stehe, es bey dem Landrechte zu lassen, oder jezt vor ihm zu erklären, daß kein Reurecht Statt finde.

Erklären beyde Theile, daß der Kauf sie nicht solle reuen dürfen, oder erklärt es nur ein Theil, so muß diese Bedingung in das Kaufbuch eingeschrieben werden; ist es nicht der Fall, so bleibt es bey'm Landrechte, und es bedarf keiner Bemerkung im Kaufbuche.

Nun läßt sich der Rathsschreiber den Kauf genau 164.
angeben, und schreibt ihn in das Kaufbuch ein.

Bey liegenden Gütern werden die Zelg und die Nebenlieger beschrieben, es wird der Meßgehalt, und aus welcher Urkunde oder aus welchem Buche er genommen sey, angegeben, und wenn derselbe nicht auf einer neuen Messung beruht, wird der Verkäufer zu Verhütung künftigen Streites gefragt, ob er denselben gewähre oder nicht. Sodann werden die auf dem Gute haftenden Lasten beschrieben, zuvor aber die Angabe des Verkäufers mit den, dem Rathsschreiber zu Gebot stehenden öffentlichen Büchern verglichen.

Da der Rathsschreiber wenigstens vor dem Erkenntnisse über den Kauf in dem Kauf- und Unter-

pfandsbuche nachschlagen muß, ob kein Eigenthums-vorbehalt wegen des Kaufschillinges oder kein Unterpfandsrecht auf dem Gute hafte, so thut er wohl, wenn er jezt schon diese Untersuchung anstellt, ehe die Bestimmungen wegen Bezahlung des Kaufschillinges niedergeschrieben werden; in jedem Falle muß genau angegeben werden, wie die Bezahlung geschehen solle, und wenn Zieler bestimmt werden, ob sie verzinslich oder unverzinslich seyen. Endlich wird der eingeschriebene Kauf dem Käufer und Verkäufer vorgelesen, und wenn sie mit dem Eintrage zufrieden sind, von ihnen unterschrieben.

165. Es ist hiebey vorausgesezt, daß dieses Einschreiben nicht vor dem versammelten Gemeinderathe, sondern allein von dem Rathsschreiber geschehe; es scheint dieß auch zweckmäßiger zu seyn, da das pünktliche Einschreiben eines Kaufes doch einige Zeit erfordert, wofür blos der Rathsschreiber, nicht der Gemeinderath, eine Vergütung erhält.

Zu dem Eintrage über das gerichtliche Erkenntniß könnte unten Raum gelassen, oder es könnte nach der Zeitordnung im Kaufbuche oder im Gemeinderaths-Protokolle ein besonderer Eintrag gemacht werden; zweckmäßiger, als beydes, scheint es zu seyn, wenn das Kaufbuch, wie ein Protokoll, halbgebrochen geschrieben wird, so daß der Rathsschreiber auf die rechte Seite den Kaufbrief und

später, wenn der Kauf vor Gericht kommt, auf die linke Seite das gerichtliche Erkenntniß schreibt.

Nun wird der Kauf von dem Rathsschreiber dem 166. versammelten Gemeinderathe vorgelegt, wobey Käufer und Verkäufer wieder zu erscheinen haben. Hier wird, so fern sich nicht der Gemeinderath auf die vom Rathsschreiber vorgenommene vorbreitende Untersuchung verlassen will, nachgeschlagen, ob dem jetzigen Verkäufer das Gut zugeschrieben, oder, wenn es nicht durch Vertrag auf ihn gekommen, ob es ihm nach der Zubringens-Inventur, nach der betreffenden Theilung oder Vermögensübergabe als Heirathgut, Einbringen, Erbtheil u. dgl. überwiesen worden sey.

Ist das Gut erkauft worden, so wird nachgeschlagen, ob in den öffentlichen Büchern nicht ein Eigenthum oder ein Pfandrecht vorbehalten, oder ob nicht ein stillschweigendes Pfandrecht angemeldet sey, und wenn aus diesen die Bezahlung des Kaufschillings nicht ersichtlich ist, so wird der Verkäufer aufgefordert, durch Quittungen oder Geständniß seines Verkäufers oder seiner Erben nachzuweisen, daß er den Kaufschilling bezahlt habe. Bleibt es nur einigermaßen zweifelhaft, ob der Kaufschilling vollständig bezahlt sey, so wird der neue Käufer angewiesen, das nicht erwiesen Bezahlte dem Verkäufer zurückzubehalten, bis dieser dem Gemeinderathe

den Beweis der Zahlung liefern und der zurückbehaltene Rest freygegeben werde.

167. Sodann wird das Unterpfandsbuch nachgeschlagen, ob das verkaufte Gut nicht versezt sey. Ist es allein für eine Schuld versezt, so wird diese sammt Zinsen dem neuen Käufer zu zahlen angewiesen, und der Pfandgläubiger hievon schriftlich benachrichtigt. Ist das Gut mit mehreren anderen Güterstücken für eine Schuld versezt, und will und kann die ganze Schuld getilgt werden, so wird der Käufer ohne vorherige Rücksprache mit dem Pfandgläubiger angewiesen, diesem die Schuld abzutragen, und lezterer hievon in Kenntniß gesezt. Kann oder will der Verkäufer die Pfandschuld, für die das verkaufte Gut mit mehreren anderen Güterstücken in Einer Obligation versezt ist, nicht ganz abtragen, so ist er zu befragen, wie er den Pfandgläubiger glaube zufrieden stellen zu können, ob er etwa ein anderes Stück Gut für das verkaufte verpfänden, oder wie viel er dem Pfandgläubiger von dem Kaufschillinge anweisen wolle. In beyden Fällen ist der Pfandgläubiger, wenn er in demselben Orte wohnt, vor die Unterpfandsbehörde zu berufen, oder wenn er ein Auswärtiger ist, muß an seine Obrigkeit geschrieben, und er durch dieselbe zur Erklärung aufgefordert werden. So lange diese Anstände nicht gehoben sind, kann der Kauf nicht gutgeheissen

werden. Kann der Gemeinderath in einem solchen Falle zu keinem Beschlusse kommen, oder ist er zweifelhaft, ob er richtig verfahre, so berichtet er an das Oberamtsgericht, und bittet sich von demselben Belehrung aus.

Giebt es wegen eines Unterpfandes keinen Anstand, so wird nachgesehen, ob der Verkäufer keine öffentlichen Abgaben schuldig sey, die auch auf den Käufer verwiesen werden; eben so wird das Schuldklag-Protokoll nachgeschlagen, ob keine Schulden gegen den Verkäufer eingeklagt seyen. Sind dergleichen eingeklagt, und es steht schon auf der Exekution, so müssen natürlich auch diese Schulden dem Käufer zu zahlen angewiesen, und die Kläger hievon benachrichtigt werden. Sind die Zahlungstermine noch nicht abgelaufen, und der Verkäufer versteht sich nicht freywillig dazu, auch diese Schulden seinem Käufer anzuweisen, so geht der Gemeinderath sicherer, wenn er, ehe er den Kauf gut heißt, die Kläger mündlich oder schriftlich hört, ob und was sie einzuwenden haben, daß man ihre Foderungen noch nicht verweise, und im Falle man nicht einig wird, sich die Weisung des Oberamtsgerichtes erbittet. Erst der Rest bleibt dem Verkäufer frey. 168.

Nun wird alles, was der Käufer zu beobachten hat, in einen Beschluß zusammengefaßt, der Kauf 169.

gutgeheissen, dem Käufer und Verkäufer vorgelesen, und von ihnen unterschrieben; und zwar wird, wie oben angerathen worden ist, dieses Protokoll am zweckmäßigsten auf die linke Spalte neben den Eintrag des Kaufes im Kaufbuche gesezt *). Es wird dann auch sogleich der Käufer in das Güterbuch, und die verwiesenen Schulden in das Unterpfandsbuch eingetragen. Ist der eine oder der andere mit dem Beschlusse nicht zufrieden, so hat er den Rekurs an das Oberamtsgericht.

170. Da jeder nach der Vorschrift des Pfandgesetzes in das Unterpfandsbuch gemachte Eintrag gültig, und alles, was nicht eingetragen ist, wenigstens gegen das Eingetragene nicht gilt, so ist begreiflich, daß es nicht genüge, daß ein Pfandrecht aufgehört habe, oder erloschen sey, sondern daß es auch in dem Unterpfandsbuche gelöscht seyn müsse.

Bis jezt wurden bekanntlich abgelöste Unterpfänder sehr häufig nicht gelöscht, es geschah nicht regelmäßig, und gewöhnlich nur auf eine besondere Veranlassung; wenn es aber geschah, so geschah es höchst unförmlich; der Eintrag wurde durchstrichen, und der Grund der Löschung wurde auch nicht mit der kürzesten Bemerkung angegeben, vielweniger beurkundet. Dieß ist eine der Ursachen der

*) Form. 15.

schlechten Beschaffenheit unserer jetzigen Unterpfands-bücher und des nicht seltenen Fehlers, daß Güter-stücke zweymal verpfändet werden. Es war den Gerichtsschreibern zu mühsam, den alten Theil des Unterpfandsbuches, in welchem in der Regel alle Unterpfänder abgelöst, aber nicht gelöscht waren, nachzuschlagen; und doch hatte sich oft ein längst bestelltes Unterpfand fortgeerbt.

Das neue Pfandgesetz hat nun über die Löschung 171.
der Unterpfänder sehr zweckmäßige Vorschriften gegeben.

Es soll keine Löschung geschehen, wenn nicht die Obligation oder der Pfandschein vorher der Unterpfandsbehörde zurückgegeben wird q). Bis jezt wurde in der Regel über jede gerichtliche Verpfändung eine Obligation ausgefertigt, oder es wurde dem Gläubiger wenigstens der Uuterpfandszettel ausgehändigt (ungeachtet eine Bekanntmachung des Königlichen Justizministeriums vom 10ten Mai 1814. ausgesprochen hatte, daß die gerichtliche Hypothek durch die bey Ausstellung des Unterpfandszettels geschehenen magistratischen Verhandlungen noch nicht für bestellt anzusehen sey, vielmehr diese erst durch Eintragung des Namens des Gläubigers in das Gerichtsprotokoll und Unterpfandsbuch, wovon die

q) Pf. G. Art. 210.

förmliche Ausfertigung der Schuldverschreibung eine Folge sey, ihre Vollendung erhalte); und nach dem neuen Gesetze muß die Unterpfandsbehörde über jedes in das Unterpfandsbuch eingetragene Unterpfand dem Gläubiger auf Verlangen in jedem Falle, und wenn die Forderung auf einem Vertrage beruht, auch unaufgefordert, einen Pfandschein ausstellen, und es muß die geschehene Ausfertigung und Aushändigung an den Gläubiger in dem Unterpfandsbuche bemerkt werden [r]); es kann sich also kein Gläubiger damit entschuldigen, daß er keinen Unterpfandszettel, keine gerichtliche Obligation oder keinen Pfandschein erhalten habe.

172. Behauptet aber der Gläubiger, seine Urkunde sey ihm verloren gegangen, so muß die Unterpfandsbehörde entweder selbst die Kraftloserklärung besorgen, oder wenn die Schuld ihre Gerichtsbarkeit übersteigt, den Schuldner anweisen, daß er vorerst bey dem Oberamtsgerichte die Kraftloserklärung nachsuche. Hierüber wird, wie über jede Verhandlung in Unterpfandssachen, ein Eintrag in das Gerichts- oder Unterpfands-Protokoll gemacht, und hievon, so wie aus dem Unterpfandsbuche, dem Schuldner ein Auszug mitgetheilt [s]).

173. Man könnte meynen, daß es nicht nothwendig

---

r) Pf. G. Art. 191. s) Pf. G. Art. 211.

wäre, zu bestimmen, daß vor jeder Löschung die Zurückgabe des Pfandscheines oder die Kraftloserklärung desselben geschehen müsse, denn wenn die Unterpfandsbehörde ihre Obliegenheit erfülle, so sey gegen einen, des Rechtes Kundigen, kein Betrug möglich; und wenn auch der Gläubiger den abgelösten Pfandschein unredlicherweise einem Anderen abtreten oder verpfänden wollte, so müßte dieser Andere bey der Unterpfandsbehörde, wo er die Cession oder das Faustpfand eintragen liesse, die Ablösung erfahren; allein dieß sezte doch die Vorsicht dieses Anderen voraus, ihm vorher das Geld nicht zu geben, und überhaupt will das Gesetz auch die nicht ganz Vorsichtigen und auch die des Rechtes nicht ganz Kundigen vor Schaden bewahren.

Was mit den in Urschrift zurückgegebenen Obli- 174.
gationen und Pfandscheinen geschehen solle, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich; entweder kann die Unterpfandsbehörde den Pfandschein vernichten, oder sie kann, wenn der Schuldner es wünscht, ihm denselben zurückgeben, die Löschung darauf bemerken, und in dem Eintrage über die Löschung im Unterpfandsprotokolle anführen, was mit dem Pfandscheine geschehen sey.

Meldet sich der **Gläubiger** wegen der Lö- 175.
schung, und giebt den Pfandschein zurück, so bedarf

es der Vernehmung des Schuldners nicht [t]); erscheint der Gläubiger nicht persönlich, sondern ein Anderer in seinem Namen, so entsteht allerdings schon aus der Zurückgabe der Obligation oder des Pfandscheins, zumal wenn auf solchem eine Bescheinigung über die Heimzahlung des Geldes enthalten ist, die stärkste Vermuthung, daß dieser Andere aus Auftrag des Pfandgläubigers handle; indessen wird die Unterpfandsbehörde hauptsächlich in dem Falle, wenn die Obligation oder der Pfandschein ohne Bescheinigung über die Heimzahlung der Schuld zurückgegeben wird, wohl thun, eine besondere Vollmacht für das Geschäft der erschienenen Person oder eine von dem Ortsvorstande des Gläubigers beurkundete schriftliche Erklärung desselben zu verlangen.

176. Erscheint der Schuldner allein, um die Löschung zu verlangen; so darf sich die Unterpfandsbehörde auf seine Versicherung, daß er seine Schuld heimbezahlt, und zum Beweise den Schuldbrief erhalten habe, nicht verlassen; sie muß verlangen, daß der Gläubiger entweder persönlich bekenne, bezahlt zu seyn, oder daß er dieß durch eine Quittung thue, und ihre Aechtheit durch den Ortsvorstand beurkunden lasse [u]).

---

t) Pf. G. Art. 210. u) Pf. G. Art. 212.

Werden Unterpfänder in Folge von gerichtlichen 177.
Geschäften frey, so bedarf es der Anwesenheit des Schuldners und Gläubigers nicht v); die Behörde, welche das Geschäft besorgt hat, muß nun die Veranlassung geben, daß die Löschung der freygewordenen Unterpfänder geschehe. Wird z. B. einer Ehefrau, der für ihr Einbringen in Fahrniß liegende Güter verpfändet waren, nach dem Tode ihres Mannes durch eine Eventual- oder Realtheilung ihr Einbringen zugetheilt, so werden auf den Grund der Theilung die Unterpfänder der Frau gelöscht, und zugleich die neuen Besitzer eingeschrieben. Dasselbe geschieht auch bey anderen Theilungen. Werden verpfändete Güter von Obrigkeitswegen verkauft, so werden die seitherigen Pfandrechte gelöscht, und zugleich die neuen Pfandrechte der auf die Kaufschillinge verwiesenen Gläubiger eingetragen. Sobald in einem Gante die Verweisung eröffnet und rechtskräftig geworden ist, übergiebt das Oberamtsgericht den betreffenden Unterpfandsbehörden die Gantacten, um die seitherigen Pfandrechte zu löschen, und zugleich die neuen Pfandrechte der verwiesenen Gläubiger einzutragen.

Die Löschung, als eine so bedeutende Handlung, 178.
kann nicht von dem Ortsvorstande oder dem Raths-

---

v) Pf. G. Art. 213.

schreiber allein, sondern nur von der ganzen Unterpfandsbehörde vorgenommen werden w).

179. In dem Unterpfandsbuche geschieht die Löschung ganz kurz durch das Wort: „gelöscht," und wird blos der Tag, die Seite des Unterpfandsprotokolls, wo die Löschung umständlich protokollirt ist, hinzugesezt, und von den Mitgliedern der Unterpfandsbehörde, welche die Löschung beschlossen haben, unterschrieben x). Dieser ganz kurze Eintrag im Unterpfandsbuche dient nur zum Nachschlagen; daß die Unterpfandsbehörde mit Recht gelöscht habe, beweist sie mit ihrem Unterpfandsprotokolle, das über die Löschung einen vollständigen Eintrag enthält. Wenn ein so wichtiges öffentliches Buch, wie ein Unterpfandsbuch, so reinlich, als möglich, gehalten werden soll, so wird es keine kleinliche Erinnerung seyn, den Durchstrich lieber mit einem Lineale als aus freyer Hand zu machen. Den Eintrag gar nicht durchstreichen, möchte in so ferne nicht zweckmäßig seyn, als der Durchstrich die Uebersicht erleichtert.

180. Wir kommen nun an die Beantwortung der oben aufgeworfenen zweyten Frage, welchen Nutzen das Pfandrecht habe, wenn der Schuldner nicht im Gante sey, oder nicht in denselben komme.

181. Ein Gläubiger, der ein Unterpfand hat, ist in

---

w) Pf. G. Art. 143. x) Pf. G. Art. 221.

jedem Falle, auch ohne Rücksicht auf die Gefahr eines Gantes in einer besseren Lage, als einer, der kein Unterpfand hat.

Wir werden aus der neuen Exekutions-Ordnung ersehen, daß es ihr Grundsatz ist, einem Gläubiger zwar so schnell als möglich zu seiner Befriedigung zu helfen, zugleich aber auch den Schuldner so viel als möglich zu schonen, so daß man von den leichtesten Exekutionsmitteln zu den beschwerlicheren übergeht, bis es endlich zum Güterverkaufe kommt.

Ein Gläubiger, dessen Forderung mit einem Pfandrechte versehen ist, muß nun nicht erst den Versuch machen lassen, den bösen Willen seines Schuldners durch die Presse zu brechen; er muß nicht erst versuchen lassen, ob man ihm durch Verkauf von Fahrnißstücken und Naturalvorräthen, durch Beschlagnahme von Forderungen seines Schuldners oder Verpachtung von Gütern Zahlung verschaffen könne, oder daß man, wenn es zum Güterverkaufe kommt, zuerst mit dem, dem Schuldner entbehrlicheren, zugleich aber auch weniger verkäuflichen Gute den Anfang mache; er kann geradezu verlangen, daß man ohne andere vorgängige Versuche sogleich sein Unterpfand angreife, und ihn aus dem Erlöse bezahle y).

---

y) Pr. G. Art. 90.

Zwar ist nach dem jetzigen Rechte, wie schon nach dem früheren, die Verabredung nicht gültig, daß, wenn zu einer bestimmten Zeit die Schuld nicht bezahlt werde, das Unterpfand oder das Pfand verfallen sey, daß der Gläubiger, ohne daß er es kaufe, Eigenthümer werde, und es wird diese Verabredung, wenn sie auch geschieht, als nicht geschehen betrachtet, weil darunter gewöhnlich ein Wucher versteckt wäre; allein eben so ungültig ist auch die Bedingung, die der Schuldner machen könnte, daß der Gläubiger nicht das Recht haben solle, die verpfändete Sache verkaufen zu lassen [z]).

182. Reicht der Erlös des Unterpfandes zur vollständigen Befriedigung des Pfandgläubigers nicht zu, so kann er erst, wie ein anderer Gläubiger, auch auf das übrige Vermögen des Schuldners Exekution nachsuchen [a]).

183. Aus dem Unterpfande, seinen Zugehörungen und Nutzungen kann der Gläubiger nicht blos die Befriedigung seiner Hauptforderung, sondern wenn die Forderung ausdrücklich als eine verzinsliche eingetragen wurde, auch des laufenden Zinses und zweyer rückständiger Zinse, nicht aber den Ersatz der Kosten des Einklagens verlangen [b]). Die Verabredung,

---

z) Pf. G. Art. 91. a) Pf. G. Art. 90.
b) Pf. G. Art. 53—55.

daß das Unterpfand für alle künftig auflaufende Zinse haften solle, ist allgemein, auch für den Fall für ungültig erklärt, daß kein Gant entstehe. Es soll nicht nur in einem Gante durch die Nachläßigkeit oder zu große Nachsicht eines Gläubigers in Einziehung der Zinse ein anderer Gläubiger nicht Schaden leiden, sondern es soll auch jeder Gläubiger, der sich das Unterpfandsbuch aufschlagen läßt, und eine Nachhypothek auf einem versicherten Gute annehmen will, versichert seyn, daß höchstens noch der laufende Zins und zwey rückständige Zinse ihm vorgehen können. Deßhalb muß jeder Pfandsgläubiger, der sich sicherstellen will, so bald schon zwey Zinse verfallen sind, dieselben eintreiben, oder wenn er sie nicht zum Einzuge bringen kann, sich für sie eine besondere Versicherung geben lassen. Es ist natürlich nicht nothwendig, daß er sich für diese verfallenen Zinse wieder ein besonderes Gut verschreiben lasse; er kann sich wegen der verfallenen Zinse auf den nämlichen Gütern eine Nachhypothek bestellen lassen. An diesen Fall kann der Gläubiger denken, der sich auch bey Obligationen nach dem neuen Pfandgesetze noch mehr als eine anderthalbfache Versicherung geben läßt. Ursprünglich wäre er für die Hauptsumme und für die zwey rückständigen Zinse, nebst dem laufenden, durch den anderthalbfachen Werth hinreichend gesichert gewesen;

er denkt aber an den Fall, daß der Schuldner auch weitere Zinse auflaufen läßt, bedingt sich daher den zweyfachen Werth zur Sicherheit, und läßt an solchem stillschweigend nach, indem er sich nun auch für die weiteren Zinse dasselbe Gut verpfänden läßt.

184. Bey Faustpfändern ist es ausnahmweise bey dem alten Rechte geblieben; ein Faustpfand haftet nicht blos für den laufenden Zins und für zweyjährigen Zinsrückstand, sondern für jeden Zinsrückstand und für die Proceßkosten [c]). Bey dem Faustpfande bringt dieß auch keinen Nachtheil, denn ein Faustpfand kann eben ein Gläubiger haben, mehreren Gläubigern kann eine Sache nicht als Faustpfand eingeräumt werden, weil nur einer sie im Besitze haben kann, es kann also auch nicht ein Faustpfandgläubiger durch die Nachläßigkeit des anderen leiden, und es kann sich keiner täuschen.

185. An der Klage, die verpfändete Sache zum Behufe der Befriedigung der Unterpfandsschuld zu verkaufen, kann ein Pfandgläubiger durch einen anderen Pfandgläubiger, dem dasselbe Gut verpfändet ist, nicht gehindert werden; wenn der Nachhypothekengläubiger auf Verkauf des Unterpfandes klagt, kann der ihm vorgehende Pfandgläubiger nicht einwenden, er müsse warten, bis er das Pfand verkaufen lasse;

---

c) Pf. G. Art. 255.

natürlich muß aber der vorgehende Gläubiger aus dem Erlöse zuerst bezahlt werden [d]).

Will der Nachpfandgläubiger zwar noch nicht 186. auf Bezahlung seiner Forderung klagen, er möchte aber allein ein Pfandrecht auf dem Gute haben, so darf er nur mit Bewilligung des Schuldners den ihm vorgehenden Pfandgläubiger vollständig befriedigen; dieser muß sich die Auslösung gefallen lassen, und der auslösende Pfandgläubiger tritt von selbst, ohne Abtretung (Cession), in seine Stelle; hat der auszulösende Pfandgläubiger seine Forderung schon eingeklagt, so bedarf er auch der Einwilligung des Schuldners nicht [e]).

Will ein Pfandgläubiger einen auf ein anderes 187. Gut versicherten Pfandgläubiger auslösen, so kann er es allerdings mit seiner Bewilligung thun, auch wenn der Schuldner nicht einwilligen wollte; in diesem Falle tritt er aber nicht von selbst in dessen Stelle ein, sondern er muß sich sein Recht abtreten (cediren) lassen.

Eben so kann ein Pfandgläubiger mit Bewilli- 188. gung des Schuldners einen auf ein anderes Gut versicherten Pfandgläubiger auslösen; er tritt aber auch nicht von selbst in die Stelle dieses ausgelösten Pfandgläubigers ein, sondern er muß sich von

---

d) Pf. G. Art. 112. e) Pf. G. Art. 104. 105.

dem Schuldner nicht nur dasselbe Unterpfand, sondern auch ausdrücklich die Stelle des ausgelösten Pfandgläubigers bedingen, und diese Bedingung in das Unterpfandsbuch eintragen lassen f).

189. Hinsichtlich des Pfandrechtes ist noch Einiges über die Anmeldungen vorzutragen, welche in Folge des öffentlichen Aufrufes des Königlichen Obertribunals vom 4ten Juny bis zum 31ten Dec. d. J. geschehen sollen.

Es ist oben schon angeführt worden, was die Ortsvorstände in dieser Beziehung zu thun haben, daß nämlich ihr Geschäft blos darin bestehe, daß sie die Anmeldungen, die ihnen mündlich gemacht werden, nach der Ordnung, wie sie geschehen, pünktlich in ein besonderes Protokoll eintragen, und daß sie eben so die schriftlichen Anmeldungen in dem Protokolle bemerken, wohl aufbewahren, und über den Empfang einen Schein ausstellen. Weil indessen die Ortsvorsteher auch häufig werden gefragt werden, was anzumelden und was bey diesen Anmeldungen zu beobachten sey, so wird ihnen hierüber noch eine Belehrung gegeben, die ihnen nach dem Bisherigen auch verständlicher seyn wird.

190. Durch die Anmeldungen will man nicht alle Schulden eines Bürgers, sondern nur diejenigen

f) Pf. G. Art. 107.

Eigenthums=, Vorzugs=, und Pfandrechte kennen lernen, welche auf seinen liegenden Gütern haften. Es ist bereits bekannt, daß es nach den seitherigen Gesetzen eine Menge solcher Eigenthums=, Vorzugs=, und Pfandrechte geben kann, welche aus den öffentlichen Büchern nicht zu ersehen sind; werden diese auch angemeldet, so erfährt man alle Eigenthums=, Vorzugs= und Pfandrechte, die auf den Gütern eines Bürgers haften. Nun kann erst der Unterpfands=Kommissär seine Arbeit anfangen, die darin besteht, daß er auf eine den Gläubigern nicht nur unnachtheilige, sondern vortheilhafte Weise alle Eigenthums=, Vorzugs= und Pfandrechte in das Güter= und Unterpfandsbuch einträgt, und die es möglich macht, daß mit der Beendigung dieser Arbeit die neuen Gesetze in ihre volle Wirksamkeit treten.

Schon hieraus ergibt sich, was nothwendig 191.
anzumelden ist. Nothwendig anzumelden ist jedes Eigenthums=, Vorzugs= oder Pfandrecht, das der Unterpfands=Kommissär aus dem Güter=, Contrakt= oder Kauf= und Unterpfandsbuche nicht ersehen kann.

Nützlich ist es aber, und es darf deßwegen angemeldet werden, was in diesen Büchern stehen soll, durch ein Versäumniß der Behörde aber nicht eingetragen worden ist. Was durch einen Fehler einzutragen unterlassen worden, ist natürlich dem

Gläubiger oder Berechtigten nicht bekannt; es gehört also zur Vorsicht, daß er alle Eigenthums- und Pfandrechte anmelde, welche schon eingetragen seyn sollen. Durch Vergleichung dieser Anmeldungen mit den Güter-, Contract-, Kauf- und Unterpfandsbüchern werden von dem Unterpfands-Kommissär die Fehler dieser Bücher entdeckt, und bey seiner Arbeit verbessert. Dadurch daß angemeldet wird, was in den öffentlichen Büchern bereits eingetragen seyn soll, geschieht also zugleich eine Untersuchung der Richtigkeit (Revision) dieser Bücher, die einem jeden Eigenthümer und Gläubiger erwünscht seyn muß.

192. Die anzumeldenden Ansprüche sind:

wahre Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche auf ein Gut, oder persönliche, auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Gutes sich beziehende Rechte; uneigentliche Eigenthums- oder Absonderungsrechte,

unbedingte Vorzugsrechte der ersten Classe der seitherigen Gantordnung und

Pfandrechte.

Bey jeder dieser Gattungen von Rechten kommen nothwendige und nicht nothwendige Anmeldungen vor, die unbedingten Vorzugsrechte ausgenommen, welche ohne Unterschied angemeldet werden müssen.

Der wahren Eigenthumsrechte sollten nicht viele 193. anzumelden seyn, denn entweder sind sie durch Verträge erworben, welche gerichtlich insinuirt werden mußten, oder durch andere Rechtsgeschäfte, bey denen die Behörden von Amtswegen den Uebergang des Eigenthums zu bemerken hatten. Wer ein liegendes Gut durch Kauf oder Tausch erworben hat, wird sich in der Regel bestimmt erinnern, daß ihm dasselbe in das Kauf- oder Contraktbuch eingeschrieben und daß darüber gerichtlich erkannt worden sey, und hat daher keine Anmeldung zu machen.

Wer zweifelt, ob es geschehen sey, thut wohl, die Anmeldung zu machen.

Wer gewiß weiß, daß aus irgend einem Grunde sein Kauf oder Tausch nicht zum gerichtlichen Erkenntnisse gebracht worden sey, muß sein Eigenthum anmelden.

Wenn aber das Eigenthum durch andere Rechts- 194. geschäfte, namentlich durch Schenkungen, durch lezte Willensverordnungen, Erbtheilungen, Vermögensübergaben erworben worden ist, so wird der Eigenthümer in der Regel wohl thun, sein Eigenthum anzumelden; denn es bestund seither keine Vorschrift, daß die Erwerbung eines Gutes aus den angeführten Gründen sogleich in das Güterbuch eingetragen werde; es geschah dieß blos jährlich wegen der Steuer bey dem Steuersatze, in so fern

der neue Besitzer bey der Steuersatz-Deputation sich meldete, oder so ferne derselben die Akten, welche den Uebergang des Eigenthums enthielten, richtig übergeben wurden.

195. Es wird hier ein für allemal bemerkt, daß mit der Anmeldung nicht auch schon ein vollkommener Beweis des angemeldeten Rechtes geführt werden müsse; ohne Beweis wird allerdings kein angemeldetes Recht in das Güter- oder Unterpfandsbuch eingetragen, und der Unterpfands-Kommissär wird selbst dann, wenn der Eigenthümer oder Schuldner das angemeldete Recht zugesteht, rechtlichen Beweis in dem Falle verlangen, wenn er den Verdacht hat, daß der Schuldner einen Gläubiger zum Nachtheile Anderer begünstigen wolle; allein die Beweisführung und die Prüfung derselben kommt doch erst in dem Geschäfte des Unterpfands-Kommissärs vor. Indessen ist es einleuchtend, daß jeder Berechtigte oder Gläubiger wohl thut, wenn er auf den Fall, daß der Schuldner das angesprochene Recht in Abrede stellt oder der Unterpfands-Kommissär selbst es in Zweifel zieht, die Beweisurkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift seiner Anmeldung beylegt. Er wird daher in den angeführten Fällen den Kauf- oder Tauschbrief, den Schenkungsbrief, das Testament, die Urkunde, die sein angesprochenes Recht beweist, so ferne er nicht vermuthen kann,

daß die Unterpfandsbehörde dieses Recht schon in den öffentlichen Büchern finde, wenigstens im Auszuge vorlegen.

Anzumelden sind ferner alle Dienstbarkeiten, die auf Gebäuden und Feldgrundstücken haften, von denen der Berechtigte zweifelhaft ist, ob sie in den öffentlichen Büchern bereits eingetragen seyen, z. B. bey Gebäuden das Recht, von dem Nachbar zu verlangen, daß er nicht höher baue oder Licht und Aussicht nicht verbaue, das Recht, ein Gebäude oder einen Theil desselben auf des Nachbars Mauer oder Wand aufzulegen, oder in des Nachbars Wand einen Balken einzuschieben, das Recht, auf des Nachbars Grund eine Rinne zu richten, das Recht, auf des Nachbars Boden eine Miststätte zu haben, das Recht eines Durchganges durch das Haus und dgl.; bey Feldgrundstücken das Recht eines Fußwegs, eines Viehtriebs über des Nachbars Gut, die Wässerungsgerechtigkeit und dgl. 196.

Hauptsächlich bey Anmeldung der Dienstbarkeiten wird die Beylegung der Urkunden, vollständig oder im Auszuge, zweckmäßig seyn.

Anzumelden ist ferner ein Vorkaufsrecht und die Ausbedingung des Wiederkaufes, so ferne der Berechtigte nicht versichert ist, daß es in den öffentlichen Büchern eingetragen sey. 197.

Auch die noch zuständigen Losungen sind an- 198.

zumelden. Bekanntlich sind durch die Generalverordnung vom 2ten März 1815. g) alle Losungen, mit Ausnahme der Erblosung bey lehenbaren Stammgütern, die Wiederlosung der wegen Schulden auf obrigkeitliche Anordnung verkauften Güter oder die sogenannte Schuldenlosung und die anbedingte und testamentarische Losung aufgehoben und in Ansehung der unbedingten und testamentarischen Losung ist verordnet worden, daß derjenige, welcher ein solches Losungsrecht habe oder zu haben glaube, solches, so bald er Kenntniß davon erhalte, oder wenigstens noch vor Eintritt des Veräusserungsfalles, bey Verluste desselben, in das öffentliche Unterpfandsbuch eintragen lasse. Wer nun eine solche in einem Testamente ihm eingeräumte oder bey einem Erbfalle bedungene (Erb-) Losung bis jezt in das Unterpfandsbuch nicht hat eintragen lassen, muß unter Berufung auf das Testament oder auf die Erbtheilung sie anmelden.

199. Eben so müssen die Schuldenlosungen, welche jezt noch Statt finden, nothwendig angemeldet werden.

Die Schuldenlosung ist in Ansehung aller vom 1ten Juny 1825. an vorgegangenen Veräusserungen aufgehoben h); derjenige obrigkeitliche Verkauf, der

---

g) Reg. Bl. S. 79. h) Exek. G. Art. 59. K. Verordn. vom 21ten May 1825. §. 9.

am 1ten Juny seine Richtigkeit noch nicht hatte, mußte nach der neuen Exekutionsordnung vorgenommen werden, die dem Eigenthümer und Schuldner anstatt der Losung andere Vortheile gewährte; gegen denjenigen obrigkeitlichen Verkauf hingegen, der am 1ten Juny seine vollkommene Richtigkeit hatte, der, ausser einem Gante, im öffentlichen Aufstreiche geschehen war, und über welchen überdieß der Gemeinderath bereits erkannt hatte, oder der, in einem Gante, bereits die Genehmigung des Oberamtsgerichtes und der Gläubiger erhalten hatte, findet die Monats- und Jahrlosung aus dem natürlichen Grunde noch Statt, weil der Schuldner die Vortheile des neuen Gesetzes noch nicht genossen hat; wer also die Schuldenlosung gegen einen Kauf ansprechen will, der vor dem 1. Juny 1825. vollkommen wurde, muß sie in der Anmeldungszeit anmelden, indem er sich auf die bey der Behörde liegenden Acten beruft.

Von uneigentlichen Eigenthumsrechten, welche 200.
auch (uneigentliche) Absonderungsrechte genannt werden, weil die Güter, auf denen sie haften, im Gante von der übrigen Masse abgesondert werden, ist dasjenige, was die Kinder wegen ihres anerstorbenen Vermögens durch die communordnungsmäßige Versicherung haben, besonders wichtig.

Das Theil- und Waisengericht, das die Even-

tual-Theilung vorgenommen hat, hatte die Amtspflicht, für die Sicherstellung der Kinder zu sorgen, und die Mitglieder haften mit ihrem Vermögen, wenn sie versäumt worden ist, und ein Nachtheil für die Kinder entsteht; auch der Unterpfands-Kommissär und das jetzige Waisengericht und der Gemeinderath sind von Amtswegen verpflichtet, zu untersuchen, ob die Versicherung der Kinder richtig geschehen seye; und in so ferne ist die Anmeldung des hinterfälligen Vermögens der Kinder nicht nothwendig.

Indessen kann von dem Waisengerichte die Versicherung ganz oder zum Theil, vielleicht weil früher keine verpfändbaren Güter vorhanden waren, nicht bewirkt worden seyn, die Mitglieder können gestorben oder verdorben oder schwer zu belangen seyn, und es ist möglich, daß bey dem Geschäfte des Kommissärs dieser Fehler übersehen, oder vielleicht in der Meynung, daß die Kinder befriedigt seyen, nicht beachtet werde; es werden also der leibliche Vater oder Mutter, die sich entschließen, für ihre Kinder zu sorgen, auch wenn es ihnen beschwerlich fiele, nahe Verwandte, ehemalige Pfleger, die nicht meynen dürfen, daß mit ihrer Gegenwart bey der Theilung alle Verbindlichkeit aufgehört habe, jetzige Pfleger, die nicht glauben mögen, daß sie sich um nichts zu kümmern haben, was vor der Uebernahme der Pflegschaft geschehen sey, und Kinder selbst

wohl thun, wenn sie die Forderung an anerstorbenem Vermögen anmelden, was ganz kurz durch Berufung auf die Theilung geschehen kann.

Die Erbschaftsgläubiger, nämlich Gläu- 201. biger, deren ursprünglicher Schuldner gestorben ist, müssen, wenn sie einen der Miterben nicht als alleinigen Schuldner angenommen haben, ihr Recht, aus der Erbschaft befriedigt zu werden, in der Anmeldungszeit anmelden, damit es, wie seither, fünf Jahre dauere, und nicht nach dem neuen Gesetze mit dem Ablaufe von drey Jahren schon aufhöre. Dieses Recht ist besonders dann vortheilhaft, wenn der verstorbene Schuldner keine gerichtliche Obligation ausgestellt hatte. Die bloße Vorlegung einer Abschrift oder eines Auszuges der gerichtlichen Obligation oder des Privatschuldscheines genügt nicht, sondern es muß das Absonderungsrecht ausdrücklich angesprochen werden.

Derjenige, dessen Unterpfand von seinem ursprüng- 202. lichen Schuldner z. B. durch Kauf, Erbfall, durch eine Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder auf einen andern Besitzer übergegangen ist, hat nicht blos ein Pfandrecht, sondern ein Absonderungsrecht auf dieses Unterpfand anzusprechen, vermöge dessen er in einem Gante aus dem Erlöse dieses Gutes vor allen Gläubigern befriedigt wird; will er sich dieses Absonderungsrecht für die Zukunft erhal-

ten, so muß er es in der Anmeldungszeit anmelden; die bloße Vorlegung der Obligation oder des Schuldscheines ist nicht hinlänglich, es muß ausdrücklich angeführt werden, daß man das Absonderungsrecht anspreche, weil das Gut mit der Schuld auf den jetzigen Besitzer gekommen sey.

Hatte der vorige Besitzer des Gutes einem Gläubiger sein Vermögen im Allgemeinen verpfändet, so kann dieser gegen den jetzigen Besitzer desselben das Absonderungsrecht nur in dem Falle geltend machen, wenn auf den jetzigen Besitzer auch die Schuld überwiesen worden ist. Es ist z. B. nicht selten, daß Eltern ihren Kindern Vermögen und Schulden übergeben, hierdurch ist sowohl für den Gläubiger, der ein bestimmtes Gut als Unterpfand hat, als für den Gläubiger, welchem blos eine Generalhypothek bestellt ist, ein Absonderungsrecht begründet, das er in der Anmeldungszeit anmelden muß, wenn er es sich für die Zukunft erhalten will.

203. Der Verkäufer, der sich bis zu Bezahlung des Kaufschillings von dem verkauften Gute das Eigenthum vorbehalten hat, hatte nach dem bisherigen Rechte im Gante ein Absonderungsrecht auf den Erlös des Gutes; dieser Vorbehalt wurde seither gewöhnlich blos in das Kauf- oder Contraktbuch eingetragen; damit nun derselbe auch in das Unterpfands- und Güterbuch eingetragen und hierdurch

erhalten werde, soll nach dem Aufrufe des Königl. Obertribunals ein Verkäufer einen solchen Eigenthumsvorbehalt in der Amelduugszeit anmelden.

Es ist auch möglich, daß ein solcher Eigenthumsvorbehalt geschehen sey, ohne daß er in das Kauf- oder Contraktbuch eingetragen worden, daß er z. B. nur in einem Privataufsatze geschehen, den Käufer und Verkäufer vor dem Einschreiben in das Gerichtsbuch gefertigt haben oder haben fertigen lassen; in einem solchen Falle muß der Verkäufer nothwendig den Eigenthumsvorbehalt anmelden, und eine Abschrift dieses Aufsatzes beylegen.

Die Forderungen, welche nach den seitherigen 204.
Gesetzen in einem Gante ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe hatten, müssen, wenn dieses Recht für die Zukunft erhalten werden soll, in der Anmeldungszeit nothwendig angemeldet werden.

Dahin gehören:

die Forderungen der Waisen- und Zucht-Häuser und des Irrenhauses ohne Unterschied, ob es ihnen angewiesene Gefälle oder Verpflegungskosten sind, oder von einem Reste der Verwalter oder aus Verträgen herrühren;

die Liedlöhne der Dienstboten und anderer in der Kost des Schuldners arbeitender Personen. Die Dienstboten erscheinen bekanntlich nicht, wenn sich

die Gemeinde zu einer Bekanntmachung versammelt, es würde daher zweckmäßig seyn, wenn jeder Ortsvorstand wenigstens einmal während der Anmeldungszeit die sämmtlichen Dienstboten in der Gemeinde zusammenberiefe und sie mit dieser Stelle des Aufrufes bekannt machte;

die Herrschaft und die frommen Stiftungen wegen des Kassenrestes ihrer Verwalter;

alle Behörden, welche öffentliche Abgaben irgend einer Art zu fordern haben, namentlich Steuern jeder Art, Zoll, Accis, Umgeld und die verschiedenen Abgaben an die Gemeinden, welche auf einer Umlage beruhen, und wofür dieselben zu haften haben;

die Landesherrschaft, die Gemeinden, die mit den Stiftungen, die Gutsherrschaften und andere Berechtigte wegen grundherrlicher Abgaben, z. B. Bodenzinsen, Gülten aller Art, Handlöhnen, Landgarben, Surrogatgeldern;

die Brandversicherungs-Kasse wegen der rückständigen Brandschadens-Beyträge;

die Lehen- und Gültträger wegen der Ausstände, welche sie an diejenigen zu fordern haben, die mit ihnen eine gemeinschaftliche Gült geben;

die Cameralämter und Gemeinden wegen ihrer Forderung für Früchte, welche sie einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeugniß geliehen haben.

Von allen Vorzugsrechten ist das der Geldstrafen und der Untersuchungskosten dasjenige, welches rückwärts aufgehoben ist; auch alte Geldstrafen und Untersuchungskosten haben, wenn der Gant nicht schon durch Anordnung der Vermögens-Untersuchung eingeleitet war, ihr früheres Vorzugsrecht mit dem 1ten Juny 1825. verloren, und sind deßhalb nicht anzumelden [i]).

Zu den bisher privilegirten Pfandgläubigern ge- 205.
hörten bekanntlich die Eheweiber wegen ihres Heirathgutes. Seither hatte das Gesetz für sie gesorgt, eben deßwegen müssen sie jezt in der Anmeldungszeit ihr privilegirtes Pfandrecht anmelden, wenn sie sich solches für die Zukunft erhalten wollen.

Nothdürftig geschieht diese Anmeldung, wenn die Ehefrau oder nach ihrem Tode und so lange die Eventualtheilung mit der Sicherstellung des Vermögens der Kinder noch nicht geschehen ist, in ihrem Namen ihre Kinder die Unterpfandsbehörde ersuchen, nach der Zubringens-Inventur ihre Versicherung zu besorgen; dieses allgemeine Gesuch ist jedoch nur statthaft, wenn die Zubringens-Inventur in der Verwahrung des Gemeinderathes ist; zweckmäßiger ist es, wenn eine Ehefrau oder deren Kinder innerhalb der Anmeldungszeit ihre Zubringens-In-

---

i) Einf. G. Art. 7. Anm. Instr. §. 16.

ventur aufschlagen und erheben lassen, ob und was als Heirathgut erklärt worden sey, und sodann verlangen, daß die als Heirathgut eingebrachten und noch vorhandenen Güter als ihr Eigenthum, sofern es noch nicht geschehen, eingeschrieben, und daß wegen der nicht mehr vorhandenen liegenden Güter, deßgleichen wegen der als Heirathgut eingebrachten Kapitalien und Fahrnißstücke seiner Zeit einzelne liegende Güter des Mannes verpfändet werden.

206. Nothwendig ist ferner die Anmeldung desjenigen Gläubigers, welcher einen Privatschuldschein hat, in welchem der Schuldner bekennt hat, der Gläubiger habe ihm das Geld zu Erbauung oder zur Wiederherstellung seines Hauses oder zur Verbesserung eines bestimmten Feldgrundstückes geliehen, und er verpfände ihm zu seiner Sicherheit eben dieses Haus oder Grundstück.

Wenn dieses vorzügliche Pfandrecht gelten soll, so muß der Grund desselben wahr, es muß das zum Bauen oder Verbessern aufgenommene Geld auch wirklich dazu verwendet worden seyn. Die wirkliche Verwendung kann der Gläubiger in der Regel durch seinen Schuldschein nicht beweisen, wenn man sie ihm bestreiten will; denn der Schuldner sagt im Schuldschein gewöhnlich nur, er habe das

Geld zu diesem Zweck entlehnt, selten sagt er, er habe es auch dazu verbraucht, und mit Wahrheit konnte er es nur sagen, wenn er den Schuldschein erst nach dem Empfang und nach der Verwendung des Geldes ausgestellt hatte. Daher hätte sich der Gläubiger immer auch mit den Beweisen der Verwendung versehen sollen, er hätte entweder das Geld an die Handwerksleute selbst auszahlen, oder es in ihrer Gegenwart übergeben, und sich von ihnen Zeugnisse ausstellen lassen sollen. Hat indessen der Schuldner als Grund des Anlehens die Erbauung oder Wiederherstellung des Hauses oder die Besserung des Gutes angegeben, und sie ist auch zur Zeit des Anlehens wirklich geschehen, so hat der Anleiher die Vermuthung für sich, und es muß der Gegentheil beweisen, daß das Geld anders verwendet worden sey; es kann daher der Gläubiger in einem solchen Falle, zumal wenn er für sich weiß, daß es mit der Verwendung zu dem angegebenen Zwecke seine Richtigkeit habe, ganz ruhig seyn. Der Hypothekenkommissär muß natürlich die angemeldeten Vorzugsrechte prüfen, es ist daher dem Gläubiger, welcher ein solches bevorzugtes Pfandrecht anspricht, anzurathen, daß er seiner Anmeldung sogleich ein glaubwürdiges Zeugniß beylege, daß der Schuldner zur Zeit des Anlehens gebaut, oder sein Gut verbessert habe. Wer sich dagegen

überzeugt hat, daß sein Schuldner ihm einen unwahren Zweck des Anlehens angegeben oder wenigstens nachher das Geld anders verwendet habe, als er anfänglich wollte, und dem Gläubiger angab, der wird in der Regel wohl thun, wenn er seinen Schuldschein vom Schuldner der Wahrheit gemäß verbessern läßt; denn thut er dieß nicht, so versäumt er vielleicht die Zeit, um sich eine andere Sicherheit geben zu lassen, und bey einem Gante kommt die Unwahrheit gewöhnlich an den Tag. Will ein solches privilegirtes Pfandrecht auf eine gerichtliche Obligation gegründet werden, so genügt die Anmeldung der gerichtlichen Obligation noch nicht, es muß vielmehr dieses privilegirte Pfandrecht ausdrücklich angesprochen werden. Mit dem Beweise verhält es sich, wie bey einem Privatschuldscheine; denn über die Verwendung hatte das erkennende Gericht keine Untersuchung angestellt.

207. Seine Forderung muß nothwendig anmelden derjenige Gläubiger, welcher einen Privatschuldschein hat, in welchem steht, das Geld sey zu Anschaffung eines bestimmten Gutes entlehnt worden, und eben dieses Gut setze der Schuldner dem Gläubiger zu seiner Sicherheit ein.

Solche Schuldscheine kommen fast in jedem Gante vor, aber höchst selten kann man ihnen die vorzüg-

liche Stelle in der zweyten Classe anweisen. Gar oft kommt eine offenbare Unwahrheit zum Vorscheine, noch öfter aber fehlt es an dem Beweise, welchen dieses Vorzugsrecht erfordert. Es ist nämlich erstens nothwendig, daß das entlehnte Geld auch wirklich zum Kaufschilling des vom Schuldner benannten und dem Gläubiger besonders verpfändeten Gutes verwendet worden sey; selbst dieses ist aber noch nicht hinlänglich, was derjenige, welcher nicht Rechtsgelehrter ist, häufig nicht weiß; es muß nämlich mit dem geborgten Gelde das verpfändete Gut auch wirklich erworben worden seyn. Hat jemand, nachdem er den Entschluß gefaßt hatte, ein bestimmtes Gut zu kaufen, sich um Geld umgesehen, und sodann erst das Gut wirklich gekauft, und mit dem entlehnten Gelde das Gut bezahlt, oder hat er zwar zuerst das Gut gekauft, er hat aber doch vor der Uebergabe oder zum baaren Angelde das Anlehen aufgenommen; so hat er allerdings ein bevorzugtes Pfandrecht auf dem Gute. Hat er dagegen zuerst das Gut gekauft, und sich zu Bezahlung des Kaufschillings, wozu ihm ein Termin gesezt war, vielleicht sogar zu einem der späteren Zieler erst um Geld umgesehen, und solches auch wirklich dem Verkäufer oder dem, an welchen er angewiesen war, bezahlt, so hat er dieses vorzügliche Pfandrecht nicht. Nach allen diesen Umständen wird in Gantungen

gefragt, und gar häufig ergiebt sich der leztere Fall; der Hypothekenkommissär muß, besonders in Fällen, wo es dem Gläubiger nicht gleichgültig seyn kann, ob er mit einem früheren oder späteren Pfandrechte eingetragen werde, nach eben diesen Umständen ebenfalls fragen, und es ist daher für den Gläubiger rathsam, sogleich bey der Anmeldung den Beweis vorzulegen, den er nach Vorstehendem zu führen hat, so weit er ihn führen kann, oder sich wenigstens auf den Beweis gefaßt zu halten. Hat der Gläubiger kurz vor oder nach dem Kaufe, oder zur Zeit der Zahlung des ganzen Kaufschillings oder des Angeldes das Geld angeliehen, so machen der Schuldschein und ein Zeugniß oder eine Quittung des Verkäufers oder des Empfängers, oder auch nur eine Abschrift des Kaufbriefes schon einen hinlänglichen Beweis. Ist der Schuldschein eine gerichtliche Obligation, so gilt auch das im vorhergehenden §. Bemerkte.

208. Ferner hat nothwendig eine Anmeldung zu machen derjenige Gläubiger, welcher sich für einen Kaufschilling, den er seinem Käufer borgt, einen Privatschuldschein hat geben lassen, in welchem es heißt, daß das verkaufte Gut bis zu Bezahlung des Kaufschillings hafte.

209. Nothwendig ist auch die Anmeldung des pri=

vilegirten Pfandrechtes der Landesherrschaft, das sie wegen Vertragsforderungen auf den nach Abschluß des Vertrages erworbenen Vermögensstücken hat. Es wird hiebey die Zeit des abgeschlossenen Vertrages und das später erworbene Vermögen, z. B. die angefallene Erbschaft, angeführt.

Alle gerichtlichen Obligationen müssen, wenn die 210.
Unterpfandsbehörde ihre Schuldigkeit gethan hat, in dem Unterpfandsbuche eingetragen seyn, und es ist daher ihre Anmeldung nicht nothwendig; insbesondere kann sich der Gläubiger die Mühe der Anmeldung alsdann ersparen, wenn eine Renovation des Unterpfandsbuches Statt gefunden, und der Gläubiger ein Zeugniß erhalten hat, daß seine Forderung eingetragen sey. Auf den Fall aber, daß die gerichtliche Obligation aus Versehen in das Unterpfandsbuch nicht eingetragen oder unbefugt gelöscht worden, wird jedem gerichtlichen Pfandgläubiger durch den Aufruf des Königl. Obertribunals angerathen, die Anmeldung zu machen. Zur Zeitersparniß dienen die gedruckten Formularien; wollen ausgefüllte Empfangscheine beygelegt werden, die der Ortsvorstand nur zu unterzeichnen braucht, so wird er es mit Dank erkennen.

Nothwendig ist dagegen die Anmeldung der 211.
Zinsrückstände aus gerichtlichen Obliga-

tionen, so fern sie in mehr als dem laufenden und einem zweyjährigen Rückstande bestehen.

Wird die Obligation angemeldet, so wird auch der geringere Zinsrückstand bemerkt.

212. In der Anmeldungs-Instruktion sind die seitherigen gesetzlichen oder stillschweigenden einfachen Pfandrechte unter den anzumeldenden Rechten nicht aufgeführt; dagegen heißt es in dem Aufrufe des Königl. Obertribunals C, daß auch die nicht öffentlichen Pfandgläubiger der zweyten und dritten Abtheilung der bisherigen dritten Classe ihre auf Grundeigenthum sich beziehenden Pfandrechte, jedoch nur die speciellen, welche nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt seyen, in dem Falle anzumelden haben, wenn sie die künftige Geltendmachung dieser Rechte gegen dritte Besitzer sich erhalten wollen.

In einer Beziehung ist diese Anmeldung nothwendig, in einer anderen räthlich.

Nothwendig ist sie in der Beziehung, daß, wenn sie nicht in der Anmeldungszeit geschieht, das Pfandrecht nur gegen den Schuldner, nicht aber gegen denjenigen geltend gemacht werden kann, der vom Schuldner das Gut erwirbt. Wird das Pfandrecht nicht angemeldet, so kann z. B. bey dem gerichtlichen Erkenntnisse über den Kauf auf dasselbe

keine Rücksicht genommen werden, und das Gut geht frey auf den Käufer über.

Räthlich, wenn nicht auch nothwendig, ist die Anmeldung in der Beziehung, daß auf das nur stillschweigend verpfändete und nicht angemeldete Gut später noch ein gerichtliches Unterpfand bestellt werden kann.

Es hat daher derjenige, welcher zu Erbauung 213. eines neuen oder zu Besserung eines alten Hauses Geld geliehen, oder Materialien geliefert, oder von solchem Bauwesen Arbeitslohn zu fordern hat, deßgleichen derjenige, welcher auf Borg verkauft hat, so wie derjenige, welchem privatim ein Gut verpfändet worden ist, das ihm zustehende besondere Pfandrecht innerhalb der Anmeldungszeit anzumelden.

Die Anmeldung der allgemeinen gesetzlichen ein= 214. fachen Pfandrechte, namentlich des Pfandrechtes der Ehefrau wegen ihres Vermögens, das nicht für Heirathgut erklärt worden ist (Paraphernalvermögens), der Pflegbefohlnen, der Landesherrschaft wegen Forderungen aus Verträgen, der Wechselgläubiger, so wie die Anmeldung der vertragsmäßigen Privat=General=Hypotheken, ist nicht nothwendig, sie ist aber ohne Zweifel zulässig und zweckmäßig, indem sie die Wirkung einer Vormerkung hat, welche die Bestellung neuer gerichtlicher Unterpfänder

hindert, so lange nicht jene alten allgemeinen Pfandrechte in besondere verwandelt sind.

215. Wird die Anmeldungszeit versäumt, so gehen zwar nicht die Rechte verloren, welche innerhalb derselben anzumelden waren, aber man verliert doch den Vortheil, daß sie ganz nach ihrer seitherigen Wirkung in die neuen Bücher übergetragen werden; das alte Schuldbuch ist mit dem Ablaufe des Termines abgeschlossen, und alte Rechte, welche jezt erst angemeldet werden, müssen das neue Gesetz auf sich anwenden lassen, das keinen anderen Rang anerkennt, als den, welchen die Zeit des Eintrages giebt. Wer z. B. sein Eigenthum während des Anmeldungstermines nicht angemeldet hat, und es erst später anmeldet, muß das Pfandrecht anerkennen, das in Folge einer Anmeldung auf dem Gute bestellt worden ist; wer einen Eigenthumsvorbehalt im Termine nicht angemeldet hat, läuft Gefahr, daß, wenn der jetzige Besitzer das Gut verkauft, dasselbe auf den Käufer frey übergehe; der Erbschaftsgläubiger, welcher sein seitheriges Absonderungsrecht nicht anmeldet, muß sich später mit dem eingeschränkteren Absonderungsrechte begnügen, und die indessen auf die Erbschaftssachen neu bestellten Unterpfänder anerkennen; wer seinen rückständigen Liedlohn nicht anmeldet, verliert den Vortheil, daß ihm der Unterpfandskommissär bey der Vereinigung

des Vermögens des Dienstherrn ein Unterpfand ausmittelt, und muß sich gefallen lassen, daß er bey einem in der Folge entstehenden Gante unter die einfachen Forderungen verwiesen werde, weil das neue Gesetz so lange rückständigem Liedlohne keinen Vorzug mehr giebt; wer seine gerichtliche Obligation im Termine nicht anmeldet, muß, wenn geradediese Obligation im alten Unterpfandsbuche durch ein Versehen der Behörde nicht eingetragen oder ohne Grund gelöscht war, sich gefallen lassen, daß sie nach den seither eingetragenen, also wie eine neue eingetragen werde; wer ein ihm nur privatim bestelltes Unterpfand nicht anmeldet, muß gewärtigen, daß bey der Vereinigung des Vermögens seines Schuldners oder nachher ein gerichtliches Unterpfand auf dasselbe Gut bestellt werde, oder daß bey einem Verkaufe das Gut dem Käufer als frey überwiesen werde.

Es ist jezt noch die neue Exekutionsordnung zu 216.
erläutern übrig. Sie war ein Bedürfniß, weil das im Landrechte über die Exekution Enthaltene theils unvollständig, theils längst ausser Gebrauch gekommen war.

Der Exekution gehen die Klagen wegen unstrei- 217.
tiger Verbindlichkeiten, insbesondere die liquiden Schuldklagen voraus.

In dieser Beziehung ist durch die neuen Gesetze nichts abgeändert worden, es bleibt also bey der

seitherigen Einrichtung, daß Schuldklagen gegen Personen, die nicht unmittelbar unter dem Oberamtsgerichte, sondern unter dem Gemeinderathe stehen, also gegen alle Einwohner einer Dorfschaft, mit Ausnahme des Edelmannes, des Geistlichen, des Amtsschreibers oder Gerichtsnotars, des Unteramtsarztes, des Försters [k]) und überhaupt jedes herrschaftlichen Beamten bey dem Schultheißenamte angebracht werden.

Der Schultheiß läßt den Schuldner vor sich kommen, und macht ihn mit der eingekommenen Schuldklage bekannt.

218. Macht der Schuldner die Forderung streitig, und kann er von der Richtigkeit nicht sogleich überwiesen werden, so muß der Ortsvorstand den Streit zur gerichtlichen Verhandlung verweisen, er muß ihn entweder vor den versammelten Gemeinderath bringen, oder ihn an das Oberamtsgericht verweisen.

219. Ob die streitige Schuldklagsache vor den Gemeinderath oder vor das Oberamtsgericht gehöre, hängt von der Größe der Hauptforderung, die Nebenforderungen an Zinsen, Kosten u. dgl. nicht gerechnet [l]), und von der Classe der Gemeinde ab.

---

k) Die Unterförster, Forstwarthe und Waldschützen sind der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit unterworfen.

l) Viertes Ed. §. 3.

Ein Gemeinderath einer Gemeinde dritter Classe, die nämlich nicht tausend Einwohner hat [m]), kann über 15 fl. Hauptsumme und drunter erkennen [n]); ein Gemeinderath einer Gemeinde zweyter Classe, die nicht 5000, aber mehr als 1000 Einwohner hat [o]), kann über Forderungen bis zu 20 fl. Hauptsumme, und ein Gemeinderath einer Gemeinde erster Classe, die über 5000 Einwohner hat, bis zu 30 fl. Hauptsumme erkennen.

Ist der Gemeinderath zu der Entscheidung der 220.
streitigen Schuldklagsache befugt, so ladet der Vorstand den Kläger und Beklagten vor die nächste Gemeinderathssitzung, läßt beyde Theile sprechen, nach fruchtlos gemachtem Vergleichsversuche sie abtreten, den Gemeinderath abstimmen, das Wesentliche von

---

m) Verw. Ed. §. 2.

n) Es war zwar Antrag der Königl. Kommissarien zu Prüfung der Organisations-Edikte, die zweyte und dritte Classe zusammenzuwerfen. Daß aber die Gemeinderäthe dritter Classe nicht blos bis zu 10, sondern bis zu 15 fl. erkennen können, läßt sich aus dem Verwaltungs-Edikte vom 11ten März 1822. schließen, weil nach diesem, §. 15., der Ortsvorstand der Gemeinde der neuen dritten Classe die Strafgewalt des Vorstandes der alten dritten Classe hat, und Einheit des Gerichtsstandes als Grundsatz aufgestellt ist.

o) Im Gerichtsbezirke von Tübingen die Ortschaften Dußlingen, Gönningen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Lustnau, Nehren und Walddorf.

dem Vorbringen der streitenden Theile und den gemeinderäthlichen Spruch zu Protokoll nehmen, liest ihnen das Protokoll vor, läßt es sie unterschreiben, und giebt ihnen die Belehrung, daß derjenige, welcher mit dem Spruche nicht zufrieden sey, vom folgenden Tage an binnen 30 Tagen sich an das Oberamtsgericht wenden könne.

221. Beträgt die bestrittene Forderung mehr als worüber der Gemeinderath Recht sprechen darf, so versucht der Schultheiß, wenn der Kläger auch ein Bürger seines Ortes oder wenn er zwar ein Auswärtiger, aber persönlich vor ihm erschienen ist, einen Vergleich, und weiset, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, oder wenn wegen Abwesenheit des Klägers keiner hat versucht werden können, den Kläger schriftlich zur Klage bey'm Oberamtsgerichte an.

222. Bestreitet der Schuldner die Forderung nicht, und hätte er sie schon früher bezahlen sollen, ist namentlich bey Kapitalschulden die gewöhnliche vierteljährige Aufkündigung geschehen, so sezt ihm der Schultheiß einen vierwochigen Zahlungstermin, läßt ihn solchen in seinem Schuldklag-Protokoll oder in seiner Schuldklag-Tabelle unterschreiben, und giebt dem Gläubiger, wenn er schriftlich geklagt hat, von diesem Termine Nachricht.

223. Nun soll der Schultheiß nicht warten, bis der

Gläubiger wieder klage; dieser hat einmal die Obrigkeit gebeten, den Schuldner zur Zahlung anzuhalten, und es ist Sache des Schuldners, die Obrigkeit zu überzeugen, daß er, ohne es auf obrigkeitliche Exekution ankommen zu lassen, innerhalb des Termines die Zahlung geleistet habe; der Schultheiß soll also nach Verfluß des vierwochigen Termines den Schuldner vor sich kommen lassen, ihn fragen, ob er die Schuld bezahlt habe, wenn er es bejaht, nach der Quittung fragen, wenn er keine vorzeigen kann, ihm zur Anschaffung und Vorlegung eine angemessene Frist setzen, und wenn es sich zeigt, daß er mit Unwahrheit berichtet worden ist, ihm eine Lügenstrafe ansetzen.

Gesteht der Schuldner, daß er noch nicht bezahlt 224.
habe, so sezt er ihm noch einen zweyten Termin von 14 Tagen, und giebt, wie von dem ersten, dem abwesenden Gläubiger Nachricht, und fordert wieder nach dessen Ablauf, ohne eine neue Klage des Gläubigers abzuwarten, den Schuldner vor sich, um zu erfahren, ob er Folge geleistet habe.

Hat der Schuldner auch in diesem zweyten Ter- 225.
mine nicht gezahlt, so mußte nach der bisherigen Einrichtung der Schultheiß über die Schuldklage an das Oberamtsgericht berichten, und in Beziehung auf die von demselben anzuordnende Exekution bemerken, ob der Grund der verzögerten Zahlung blos

böser Wille oder nicht, also Mangel an baaren Mitteln sey.

In Ansehung der Exekution ist nun durch das neue Exekutionsgesetz eine Abänderung eingetreten; durch dasselbe ist den Ortsvorständen auch die Exekution in liquiden Schuldsachen übertragen.

226. Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch dem Amte eines Schultheissen ein weiteres beschwerliches Geschäft zugewachsen ist. Der Schultheiß steht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Gemüthsfreundschaft, Nachbarschaft und dgl. mit manchen seiner Mitbürger in einer Verbindung, die ihm bey Executionen öfters Verdruß zuziehen kann; dagegen muß auch bedacht werden, daß man den Oberamtsgerichten dieses Geschäft abnehmen mußte, damit sie für ihre vielen anderen Geschäfte, die jezt auch durch die Ehesachen wieder einen Zuwachs erhalten haben, mehr Zeit gewinnen; ferner müssen die Schultheissen und ihre Untergebenen bedenken, daß die Ortsvorsteher, die jeden Bürger und seine Umstände genau kennen, doch auf der anderen Seite zur Hilfsvollstreckung sehr geeignet sind. Der Ortsvorstand hat bey weitem mehr Mittel, seinen Bürgern, die durch Schuldklagen in Verlegenheit kommen, Dienste zu leisten, als der Oberamtsrichter; jener, aber nicht dieser kann vermöge seiner genauen Kenntniß der Umstände des Schuldners zweckmäßig rathen,

wie er sich von einer drückenden Schuld befreyen könne; der Ortsvorsteher kann und soll sich bey dem Gläubiger für ihn verwenden, und der Gläubiger muß aus demselben Grunde, wenn er ihm überhaupt als ein rechtlicher Mann bekannt ist, auf seine Empfehlung zur Geduld und auf seine Zahlungsvorschläge das größte Vertrauen setzen; nach einer älteren noch geltenden Verordnung p) sollen dem Schuldner nicht in allen und jeden Fällen die gewöhnlichen Zahlungsfristen gesezt werden, sondern es sollen, „wenn Umstände vorwalten, wo sich abnehmen lasse, daß der Schuldner nach Verfluß der ersten vier Wochen eben so wenig als am ersten Tage der Klage zahlen könne, daß er aber etwa in acht oder zehn Wochen, oder nach der Erndte oder im Herbste ganz gewiß im Stande seyn werde, seine Schuldigkeit abzutragen, solche Umstände dem Gläubiger vorgestellt und es soll wo möglich eine solche Frist mit seiner Bewilligung festgesezt, nach deren Verfluß aber die Execution desto gewisser vorgenommen werden, jemehr zu erwarten sey, daß bey solcher pünktlicher Erfüllung der Zusagen der Gläubiger die Zeiterstreckung und wohl gar Abschlagszahlungen sich gefallen lassen werde.“ Gerade diese wohlthätige, die Schonung des Landmanns bezwe-

p) Gen. Resc. vom 14ten April 1781. c)

ckende Verordnung kann nur der Ortsvorsteher, nicht der Oberamtsrichter in ihrem ganzen Sinne anwenden, weil der Ortsvorsteher allein mit einiger Zuverläßigkeit beurtheilen kann, ob der Gläubiger durch Geduld keine Gefahr laufe und weil der Ortsvorsteher allein für die Erfüllung des Versprechens sorgen kann.

Wenn sonach der Ortsvorsteher mehr als jede andere obrigkeitliche Person die Mittel hat, seinem bedrängten Mitbürger bey Schuldklagen beyzustehen, und wenn er sie mit strenger Unpartheylichkeit für Freund und Feind wirklich anwendet, so wird Jeder in der endlich zu verhängenden Execution, die, wenn sie durch Güterverkauf geschieht, überdieß von dem ganzen Gemeinderathe erkannt wird, eine nothwendige Amtshandlung erkennen, und die Person unangefeindet lassen.

227. Die Execution betrifft rechtskräftige Erkenntnisse oder liquide Schuldforderungen. Es verstund sich seither schon von selbst, ist aber jezt auch noch in der neuen Executionsordnung ausgesprochen worden, daß die gemeinderäthlichen Rechtssprüche von der Ortsobrigkeit vollzogen werden q).

Haben nicht beyde streitende Theile erklärt, daß sie mit dem Spruche zufrieden seyen, so muß mit

q) Exec. G. Art. 8.

der Vollstreckung desselben gewartet werden, bis er rechtskräftig ist: wenn der Spruch nämlich eine Untergangssache betrifft, so müssen ohne den Tag zu rechnen, an welchem er den streitenden Theilen eröffnet worden ist, fünfzehn Tage abgewartet werden; sind die fünfzehn Tage abgelaufen und es hat kein Theil an das Oberamtsgericht appellirt, so kann von der Ortsobrigkeit die Vollstreckung des Spruches verlangt werden; in einer geringfügigen Sache, d. h. in einer solchen, die keine Untergangssache ist und, je nachdem sie vor einem Gemeinderathe erster, zweyter oder dritter Klasse verhandelt wird, den Werth von 30, 20 und 15 fl. nicht übersteigt, hemmt nur die wirkliche Ergreifung des Rekurses, der dreyßig Tage von Aussprechung des Erkenntnisses an Statt findet, und ein oberamtsgerichtlicher Befehl, nicht weiter zu verfahren, die Vollstreckung.

Der Gemeinderath sezt nun dem verlierenden 228. Theile eine angemessene Frist zu Befolgung des Spruches, und droht auf den Fall, daß nicht Folge geleistet werde, die Execution an.

Soll eine bestimmte Sache, ein Fahrnißstück oder ein Gut übergeben werden, so wird die Uebergabe in der bestimmten Frist befohlen.

Soll der Beklagte etwas thun oder unterlassen, so wird es bey Strafe zu thun oder zu unterlassen befohlen.

Soll der Beklagte eine Zahlung leisten, so wird ihm ein Zahlungstermin gesezt.

Dieser gemeinderäthliche Befehl, dem Spruche Folge zu leisten, wird dem zu exequirenden Theile vorgelesen und von ihm im Gemeinderathsprotokolle unterschrieben.

229. Will er gegen die Execution Einwendungen machen, so muß er sie entweder sogleich oder innerhalb des Termins, der ihm zur Befolgung des Spruches gesezt ist, vorbringen.

Erklärt er, daß er seine Einwendungen bey dem Oberamtsgerichte vorbringen wolle, so berichtet der Gemeinderath an dasselbe unter Beylegung einer Abschrift des Protokolls und wartet den oberamtsgerichtlichen Bescheid ab.

230. Ist die Beschwerde als ungegründet verworfen worden oder hat der zu Exequirende keine Beschwerde angebracht, sein Gegentheil aber angezeigt, daß er den Spruch noch nicht befolgt habe, so wird die Drohung vollzogen, es wird ihm also die zu übergebende Sache mit Gewalt abgenommen, der Gegentheil wird in das zu übergebende Gut eingewiesen und als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher eingetragen, die angedrohte Strafe wird angesetzt, dem Gegentheile wird Zahlung verschafft r).

---

r) Exec. G. Art. 26—29.

Soll ein Gemeinderath ein von dem Oberamts- 231.
gerichte oder von einem höheren Gerichte ausgesprochenes Erkenntniß vollziehen, so befolgt er genau die ihm deßhalb zugekommene Weisung.

In Ansehung der Zahlungen, wegen welcher die 232.
Ortsvorstände zu exequiren haben, sind die herrschaftlichen, gutsherrlichen, Gemeindeforderungen und dann die Forderungen von Privatpersonen zu unterscheiden.

Wegen herrschaftlicher Forderungen jeder Art, 233.
sowohl wegen öffentlichen Abgaben, als wegen Abgaben, die auf Gütern haften, und wegen Forderungen aus Verträgen, z. B. Zehentbeständen, Holzverkäufen kann der mit dem Einzuge beauftragte Beamte, der Kameralbeamte, der Oberamtspfleger Personalexecution anwenden, d. h. Presser ausschicken [s]). Es ist aber hiebey vorgeschrieben, daß ehe ein Presser abgeordnet werde, die Schuldner durch den Ortsvorsteher gemahnt, und ihnen ein endlicher Zahlungstermin unter Bedrohung mit der Execution für den Fall des Nichteinhaltens anberaumt worden sey, daß kein Presser abgeschickt werden dürfe, wenn der Ortsvorsteher von Amtswegen oder auf Verlangen seiner Untergebenen an das Amt berichtet habe, daß ein Presser, wenigstens für den

s) Exec. G. Art. 13.

Augenblick nichts ausrichten könne, sondern ein günstigerer Zeitpunkt, etwa bis nach der Erndte, dem Herbste, einem Viehmarkte u. s. w. abzuwarten sey; daß der schon ausgeschickte Presser wieder zurückgerufen werde, wenn bey seiner Ankunft noch der Ortsvorstand ein solches Zeugniß ausstelle, oder wenn er drey Tage im Ort gewesen sey, ohne daß Zahlung bewirkt worden; daß nicht gleichzeitig denselben Bürgern mehrere Presser, obgleich wegen verschiedener Forderungen, eingelegt werden; daß also ein Ortsvorstand der Behörde, welche den Presser ausgeschickt hat, Vorstellung mache, wenn einer der angeführten Fälle vorhanden sey; daß der Ortsvorstand das Preßgeld umlegen solle; daß mehr als einen Gulden täglichen Lohn ein Presser nicht erhalten solle, daß man aber auch nicht so viele gleichzeitig pressen lasse, daß die Gebühr so gering werde, daß sie kein Zwangsmittel mehr sey [1]).

234. Bleibt das Einlegen von Pressern ohne Wirkung, so haben die Beamten sich an die Ortsvorstände zu wenden, um die Bezahlung durch Verkauf von Fahrniß oder Liegenschaft zu bewirken; leisten diese keine Hülfe, so wenden sie sich in Betreff von öffentlichen Abgaben, insbesondere in Betreff der Steuern, Um-

---

1) Verordnung vom 3oten Sept. 1819. betr. die Anwendung von Pressern zu Beytreibung öffentlicher Schuldigkeiten, Reg. Bl. Nro. 68.

geld und dgl. beschwerend an das Oberamt oder an die Kreisregierung; das Oberamtsgericht hat in Ansehung dieser Forderungen gar nichts zu verfügen; sind es aber Abgaben, die auf den Gütern haften, oder Forderungen aus Verträgen, z. B. Zehentbeständen, Holzverkäufen, so beschwert sich das Amt über die Saumseligkeit des Ortsvorstandes bey dem Oberamtsgerichte u).

Wegen gutsherrlicher Forderungen der Standes- 235.
und Gutsherrn, denen in dieser Hinsicht gleiche Berechtigung mit den Königl. Beamten eingeräumt ist, steht ihren Rentämtern wegen der mit dem Gute verbundenen Gefälle gleichfalls das Recht der Personalexecution zu, es gelten aber natürlich auch die oben angeführten Vorschriften über die Anwendung von Pressern.

Ist das Einlegen von Pressern ohne Erfolg, so hat sich der Rentbeamte wegen des nothwendigen Verkaufes von Liegenschaft oder Fahrniß an den Ortsvorstand zu wenden, und die Beschwerde gegen denselben geht an das Oberamtsgericht. Wegen Forderungen, die mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehen, z. B. wegen Kapital- und Zinsforderungen aus Anlehen steht dem Rentbeamten kein Recht zur Einlegung von Pressern zu, sondern es

u) Exec. G. Art. 14.

müssen solche bey den Ortsvorständen, wie andere Privatforderungen eingeklagt werden v).

236. Wegen Forderungen jeder Art, welche die Gemeinden und Stiftungen gegen ihre Bürger zu machen haben, kann zwar nicht der Gemeinde= und Heiligenpfleger für sich allein, wohl aber der Ortsvorstand Presser einlegen.

Sind es eigentliche öffentliche Abgaben, z. B. Steuern, Umlagen wegen des Dorf= und Fleckenschadens, und der Schuldner bestreitet die Schuldigkeit ganz oder zum Theil oder er trägt auf Verwilligung von Zielern an, so hat er sich an das Oberamt, nicht an das Oberamtsgericht zu wenden, will er sich aber blos darüber beschweren, daß die Execution nicht in der gesetzlichen Ordnung geschehe, oder ist es keine öffentliche Abgabe, sondern eine Vertragsforderung, z. B. eine Bestandgeldsforderung, eine Kapital= oder Zinsforderung, so geht die Beschwerde an das Oberamtsgericht.

237. Wegen Forderungen von Privatpersonen kann von dem Ortsvorstande ein Presser nur dann eingelegt werden, wenn es dem Schuldner blos an gutem Willen, nicht an den Mitteln zum Zahlen fehlt, wenn also der Ortsvorstand weiß, daß der Schuldner baares Geld hat, oder daß er das nöthige Geld

---

v) Exec. G. Art. 13. 14.

leicht entlehnen, oder daß er sich durch Verkauf einer gesuchten Waare leicht Geld verschaffen kann.

Soll nun der Ortsvorstand auf den Antrag des 238. öffentlichen Beamten, des gutsherrlichen Rentbeamten, des Gemeinde- oder Heiligenpflegers oder einer Privatperson, nach vergeblich versuchter Presse zur Realexecution schreiten, so ist nach dem neuen Executionsgesetze die Ordnung folgende: zuerst wird baares Geld, dann werden Naturalvorräthe und sonstiges bewegliches Vermögen, sodann Forderungen des Schuldners, nämlich ausstehende Kapitalien und Zinse, Besoldungen und Pensionen angegriffen; hierauf folgt der Arrest auf den Gütterertrag des laufenden Jahres, die Verwaltung der Güter durch einen Güterpfleger oder durch den Gläubiger selbst und endlich kommt es zum Güterverkauf; indessen ist die Executionsbehörde an diese Ordnung nicht strenge gebunden, sondern sie soll immer den Grundsatz vor Augen haben, daß durch die gewählte Executionsart einerseits der Gläubiger vollständig und schnell befriedigt und andererseits der Schuldner so viel als möglich geschont werde, und nach diesem Grundsatze soll sie in jedem einzelnen Falle die Executionsart auswählen.

Das gewaltsame Wegnehmen des baaren Gel- 239. des, das nach der Executionsordnung der erste Executionsgegenstand seyn soll, wird ein Ortsvorstand

nicht gerne wählen. Zunächst sezt es die zuverläßige Nachricht voraus, daß der Schuldner baares Geld habe; wenn aber auch diese vorhanden ist, so ist dieser Exekutionsweg aus dem Grunde beschwerlicher, weil es die exequirende gemeinderäthliche Deputation in zu nahe Berührung mit dem Schuldner sezt. Schon die Unwirksamkeit der vorausgegangenen Presse beurkundet die Hartnäckigkeit des Schuldners. In der Regel ist anzunehmen, daß er der Deputation, die ihn in Güte auffordert, sein baares Geld vorzuzeigen, seine Geldkasse nicht aufschließen, sondern es auf Gewalt wird ankommen lassen, und in einem solchen Falle kann, besonders wenn die Deputation rasch zu Werke geht, leicht eine strafbare Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit entstehen.

240. Die Pfändung von Naturalvorräthen, so wie anderer beweglicher Vermögensstücke, die nicht, wie bisher häufig geschehen ist, durch einen Polizeydiener oder den Dorfschützen allein geschehen darf, sondern durch eine Deputation des Oberamtsgerichtes oder Gemeinderathes, natürlich unter Beygebung eines Dieners geschehen muß w), ist zwar auch eine beschwerliche Exekutionsart, in so ferne auch unter den Augen des Schuldners unmittelbar an sein Eigenthum Hand angelegt werden muß, sie wird

w) Exek. G. Art. 37.

aber seltener den hartnäckigen, als den unvermög=
lichen Schuldner treffen.

Geht der Angriff nicht auf Naturalvorräthe, 241.
sondern auf eigentliche Fahrniß, so soll das weni=
ger Entbehrliche an Kleidern, Betten und anderen
Haushaltungsstücken, ingleichen das Handwerkzeug
und das zur Unterhaltung der Familie und Bauung
der Güter erforderliche Vieh von dem Angriffe frey=
gelassen und nur aushilfsweise beygezogen werden;
dagegen erstreckt sich ein allgemeiner Angriff, wel=
cher Statt findet, wenn das ganze Vermögen durch
eine Schuldenverweisung oder durch einen Gant un=
ter die Gläubiger vertheilt wird, auf alle Arten
von Vieh, und es bleibt von dem Handwerkszeuge,
von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungs=
stücken nur das nach der Zahl der Familienglieder
und nach dem Stande des Schuldners ganz Unent=
behrliche verschont x).

Sind Naturalvorräthe oder sonstige Fahrnißstü= 242.
cke gepfändet, so läßt der Ortsvorstand sie durch
Sachverständige, durch die gewöhnlichen Schätzer
bey Inventuren und Theilungen oder die Waisenrich=
ter anschlagen, sezt in der Regel einen nahen Ter=
min zum öffentlichen Verkaufe an, den er auf die
im Orte übliche Weise, in der Regel durch Ausrufen,

---

x) Exek. G. Art. 37. 38.

bekannt machen läßt, und läßt den Verkauf durch eine oder zwey Urkundspersonen gegen baare Bezahlung vornehmen.

243. Wird der Anschlag erlöst, oder sind der anwesende Schuldner und Gläubiger mit dem Verkaufe zufrieden, so ist er sogleich fest, und die verkauften Gegenstände werden gegen baare Zahlung oder Bürgschaft den Käufern ausgefolgt.

244. Ist der Anschlag nicht erlöst, und der Verkauf von dem Schuldner und Gläubiger nicht genehmigt, so legt der mit dem Verkaufe beauftragte Deputirte das Verkaufs-Protokoll dem Ortsvorstande vor.

245. Hat der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Exekution geschieht, auf einen neuen Verkauf nicht angetragen, so hängt es von dem Ermessen des Ortsvorstandes ab, ob er den Verkauf genehmigen, oder einen neuen Verkauf anordnen will; sind die Verkaufsgegenstände bedeutend, so wird er in der Regel immer durch einen zweyten Aufstreich einen besseren Erlös versuchen; bis zu diesem zweyten Aufstreich, zu dem in der Regel ein naher Termin gesezt wird, und auf den Fall, daß kein Mehrbietender erscheint, bleibt der erste Käufer an seine Erbietung gebunden; im zweyten Aufstreiche wird der Kauf in jedem Falle fest.

246. Hat der Gläubiger auf einen neuen Verkauf angetragen, so muß der Ortsvorstand einen solchen anordnen.

Der Schuldner, der als Kaufliebhaber erschei- 247.
nen kann, wenn er einen tüchtigen Bürgen mitbringt, kann gegen die Genehmigung aus dem Grunde allein, daß der Erlös zu gering sey, keine Einsprache thun; dagegen kann er in der Aufstreichsverhandlung selbst oder so lange die Genehmigung des Ortsvorstandes noch nicht erfolgt ist, andere Exekutionsgegenstände vorschlagen, oder eine Borgfrist von dem Gläubiger beybringen, oder einen besseren Käufer namhaft machen.

Will der Schuldner von einem dieser Mittel Gebrauch machen, so muß er bey dem Aufstreiche erscheinen; denn wird der Anschlag erlöst, und also der Verkauf fest, und die verkaufte Sache übergeben, so kommt er mit jedem dieser Mittel zu spät.

Ist der Anschlag nicht erlöst, und der Ortsvor- 248.
stand nicht gesonnen, einen neuen Aufstreich zu veranstalten, so wird es fürsorglich für den Schuldner seyn, wenn der Ortsvorstand ihn, ehe er die Genehmigung ertheilt, vorher noch beruft, und ihn befragt, ob er nicht durch eines der drey angeführten Mittel die Genehmigung abwenden wolle.

Um andere Exekutionsgegenstände vorzuschlagen, bedarf der Schuldner keine Frist; diese anderen Gegenstände, die ihm entbehrlicher seyen, kann er auf der Stelle vorschlagen, überhaupt darf diese Erlaubniß nicht zu bloßen Umtrieben mißbraucht werden;

der Ortsvorstand weiset entweder diesen Vorschlag ab, oder nimmt ihn an, und ordnet dann sogleich den Verkauf dieser Gegenstände an.

Will der Schuldner eine Borgfrist von dem Gläubiger beybringen, oder einen besseren Käufer namhaft machen, so sezt ihm der Ortsvorstand hiezu einen angemessenen Termin; nach Verfluß dieses Termins kann er den Verkauf genehmigen, oder nach eigenem Gutdünken noch einen Verkauf anordnen.

249. Erscheint bey diesem zweyten Verkaufe der Schuldner, und spricht jezt die Vergünstigung an, eine Borgfrist von seinem Gläubiger, der nicht anwesend ist, auszuwirken, so geht der Verkauf doch vor sich, das Gesuch des Schuldners wird aber protokollirt, und der Ortsvorstand wird, wenn er nicht die offenbare Absicht der Verzögerung erkennt, den Verkauf unter der Bedingung genehmigen, daß nicht binnen der noch zu setzenden angemessenen Frist der Beweis der erlangten Borgfrist beygebracht werde; auf das Erbieten, einen besseren Käufer beyzubringen, wird aber der Ortsvorstand jezt noch in der Regel, und wenn der Schuldner nicht sogleich wahrscheinlich machen kann, daß ein bestimmter Liebhaber gerade in dem Termine nicht habe erscheinen können, keine Rücksicht mehr nehmen.

250. Es versteht sich von selbst, daß über die Auspfändung und über den Verkauf ein Protokoll ge-

führt werden, und daß auch der Anschlag in einer Urkunde geschehen müsse *).

Der Ortsvorstand und die mit dem Verkaufe be- 251.
auftragten Urkundspersonen und der etwa zu dem Verkaufe als Aktuar beygezogene Rathsschreiber dürfen weder öffentlich als Kaufliebhaber erscheinen, noch insgeheim einen Käufer für sie aufstellen; geschieht es dennoch, so ist der Kauf nichtig, der Schuldner und der Gläubiger, auf dessen Antrag die Sache verkauft worden ist, können denselben anfechten, und Schadensersatz verlangen. Andere Gerichtspersonen, als die genannten, welche mit dem Verkaufe nichts zu thun haben, so wie auch der Gläubiger, können als Kaufliebhaber gültig erscheinen y); Gemeinderäthe und der Rathsschreiber, welche diese Absicht haben, können aus diesem Grunde den Auftrag, den ihnen der Ortsvorstand geben will, sich verbitten. Durch diese Bestimmungeu ist das frühere Gesetz in der Commun-Ordnung, daß Beamte, Stadt- und Amtschreiber, Gerichtspersonen und Gerichtsdiener, welche in einem Gante etwas kaufen, mit der Strafe einer kleinen Frevel oder, nach Befinden der Umstände, mit einer höheren Strafe belegt werden, aufgehoben z).

---

*) Form. 16. y) Exek. G. Art. 34. 35.
z) IV. Kap. I. Abschn. §. 13.

252. Der vierte Gegenstand der Exekution sind nach der neuen Exekutions-Ordnung Forderungen des Schuldners, Kapital- und Zinsforderungen, Besoldungen, Pensionen, Guthaben überhaupt. Die Exekution geschieht hier durch den Befehl an den Schuldner des zu Exequirenden, daß er bey Gefahr doppelter Zahlung nicht an diesen, sondern an seinen Gläubiger oder an die obrigkeitliche Behörde zahle.

253. Eigentliche Kapitalforderungen werden in der Regel ohne Zustimmung dessen, der die Exekution nachgesucht hat, hiezu nicht verwendet werden können, weil der Kapitalschuldner gewöhnlich eine Aufkündigungsfrist auszusprechen hat, und der Kapitalgläubiger in der Regel Vermögensstücke besitzen wird, welche eine schnellere Befriedigung gewähren. Wird ein durch ein Unterpfandsrecht versichertes Kapital auf diese Art in Beschlag genommen, so muß der Ortsvorstand sogleich dafür sorgen, daß der darauf verwiesene Gläubiger in dem Unterpfandsbuche als Inhaber der Schuldforderung eingetragen werde a).

254. Desto häufiger kommt dieses Exekutionsmittel gegen nichtangesessene und unverheirathete Leute, Dienstboten und Handwerkspursche vor, welche Arbeitsverdienst und Lohn ausstehen haben; es darf

a) Exek. G. Art. 42.

aber nur so viel hievon in Beschlag genommen werden, als nach Abzug ihrer eigenen Nothdurft übrig bleibt.

Wenn es die Zeit erlaubt, ersucht der exequi- 255.
rende Ortsvorstand diejenige Obrigkeit, unter welcher der Schuldner, Meister oder Dienstherr steht, um den Befehl zur Zurückbehaltung des Guthabens; der Schuldner muß aber auch dem Befehle einer jeden fremden inländischen Obrigkeit in diesem Stücke nachkommen.

Um Zurückbehaltung eines Drittels von Pensio- 256.
nen und Besoldungen werden von dem exequirenden Ortsvorstande diejenigen Amtsstellen ersucht, welche sie auszahlen.

Sind die bisher genannten Exekutionsmittel 257.
nicht anwendbar oder nicht hinreichend, so soll nicht immer so gleich zum Güterverkaufe geschritten, sondern es sollen die Früchte des laufenden Jahres oder andere fällig werdende Gutseinkünfte zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden, wenn der Schuldner darthun kann, daß sie zureichen; wenn die Güter schon verpachtet sind, werden die Pächter angewiesen, das zur Bezahlung der Schuld erforderliche Pachtgeld an den Gläubiger oder den Ortsvorstand zu bezahlen; hat der Schuldner sie im Besitz, so wird vor der Erndte der Ertrag verliehen.

Eine weitere Exekutionsart, die Verwaltung von 258.

Gütern durch eigends dazu aufgestellte Verwalter, Sequestervögte oder die Einsetzung der Gläubiger in den Besitz derselben kommt blos bey adeligen Lehen- und Stammgütern und bey bürgerlichen Fideikommißgütern vor.

259. Die am häufigsten vorkommende Exekution ist der Verkauf von Liegenschaft.

Zur Einlegung eines Pressers, zur Hinwegnahme baaren Geldes, der weniger bedeutenden Naturalvorräthe und sonstiger Fahrniß, so wie zur Beschlagnahme ausstehender Forderungen, ist der Ortsvorstand für sich allein befugt; sollen aber Güter oder bedeutende Fahrnißstücke angegriffen, oder soll statt des Güterangriffes die Anordnung einer besonderen Gutsverwaltung oder die Einsetzung der Gläubiger in den Güterbesitz verfügt werden, so ist ein Beschluß des Gemeinderathes erforderlich b). Welche Naturalvorräthe und Fahrnißstücke zu den bedeutenden zu rechnen seyen, ist im Gesetze nicht ausgedrückt; es ist dieß der Beurtheilung und dem Ermessen des Ortsvorstandes überlassen; ist er zweifelhaft, so sichert er sich gegen diese Einwendung dadurch, daß er die Sache vor den Gemeinderath bringt.

260. In der Gemeinderathssitzung, in welcher der

---

b) Exek. G. Art. 86.

Ortsvorstand die Nothwendigkeit vorträgt, einem Schuldner Güter zu verkaufen, fordert er auch den Gemeinderath auf, die Güterstücke zu bestimmen, welche zum Verkauf ausgesezt werden sollen, und sie zu diesem Behufe anzuschlagen. Für die Auswahl der zum Verkaufe auszusetzenden Güter hat der Gemeinderath folgende Regeln: er soll so viel als möglich die Rücksicht für den Gläubiger und für den Schuldner verbinden, er soll Güter zum Verkaufe aussetzen, welche leicht Kaufliebhaber finden, und dem Schuldner entbehrlicher sind; doch kann der Rücksicht auf den Schuldner der Vorzug gegeben werden, in so fern der Nachtheil, der dem Gläubiger dadurch zugeht, daß man kein annehmliches Gut zum Verkaufe aussezt, blos in einer Verzögerung besteht, und unbedeutender als der Nachtheil des Schuldners ist, dem man ein ihm nützliches oder weniger entbehrliches Güterstück verkauft; man versucht es also lieber mit einem weniger verkäuflichen Stücke.

In der Regel sezt man freye Güter zum Ver- 261.
kaufe aus; es ist aber hiebey die schon bemerkte Rücksicht auf den Schuldner nicht aus den Augen zu lassen; der Schuldner entbehrt z. B. vielleicht lieber ein versieztes Feldgrundstück, und zahlt auch die darauf haftende Schuld heim, als daß er sich das zu seinem Gewerbe nothwendige Haus verkaufen läßt.

Ohne Zustimmung des Schuldners kann ein verpfändetes Güterstück nie zum Verkaufe ausgesezt werden, wenn noch freye Güterstücke vorhanden sind; denn dem Schuldner kann daran gelegen seyn, daß die Obrigkeit ihn nicht zur Heimzahlung einer Schuld nöthige, welche sein Gläubiger nicht verlangt, die Heimzahlung ist aber nothwendig, sobald das Unterpfand angegriffen wird c).

262. Wenn einmal das Unterpfandswesen durch die Arbeiten der Kommissäre bereinigt ist, wird ein Pfandgläubiger, der eine dreyfache Versicherung hat, leichter, als seither und gegenwärtig, bewogen werden können, ein ihm verpfändetes Güterstück zum Verkaufe frey zu geben.

263. Der Ortsvorsteher ist an die vom Gemeinderathe zum Verkaufe ausgewählten Güterstücke gebunden, und kann nur mit Zustimmung des Schuldners andere zum Verkaufe aussetzen, es wird daher das Geschäft befördern, wenn der Gemeinderath sogleich auch diejenigen Güterstücke bestimmt, welche verkauft werden sollen, wenn die zuerst feilgebotenen keine Liebhaber finden.

264. Die Schätzung der zum Verkaufe bestimmten Güter zu dem Behufe des Verkaufes ist etwas Wesentliches; unterbleibt sie, so kann sowohl der Schuldner

---

c) Exek. G. Art. 49. 50.

als der Gläubiger, zu dessen Gunsten der Verkauf geschehen ist, denselben als nichtig anfechten und Schadensersatz verlangen [d]). Die Schätzung muß aber auch richtig und gewissenhaft seyn, und der schätzende Gemeinderath darf nicht etwa glauben, es komme auf den Anschlag wenig an, da das Gut in öffentlichen Aufstreich komme, wo sich erst der Kaufpreiß bestimme. An einem richtigen Anschlage ist sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner und dem Kaufliebhaber gelegen. Ein zu hoher Anschlag kann dem Gläubiger nachtheilig seyn, weil er Kaufliebhaber abschrecken kann; ein zu niedriger Anschlag kann dem Schuldner schaden, in so ferne der Kaufliebhaber so wenig als möglich bietet, und der Kaufliebhaber, der nicht selbst das Gut zu schätzen im Stande ist, will einen richtigen Anschlag als Grundlage haben [e]).

Der Anschlag der Güter geschieht von dem Ge- 265.
meinderathe der Markung, in welcher sie liegen; will also der Gemeinderath des Wohnortes des Schuldners Güter verkaufen, die in einer anderen Markung liegen, so muß er den Gemeinderath der Markung die Schätzung vornehmen lassen.

In der Regel schäzt die Güter der Gemeinderath selbst; er kann aber auch, wenn er es noth-

---

d) Exek. G. Art. 91. e) Exek. G. Art. 53.

wendig findet, hauptsächlich bey Gebäuden noch beeidigte Sachverständige zuziehen f).

266. Wenn nun ein Gemeinderathsschluß zu Stande gekommen ist, daß dem Schuldner Güter zu verkaufen seyen, wenn durch diesen Schluß die zu verkaufenden Güter bestimmt und angeschlagen sind, so wird der Schuldner vorgefordert und mit diesem Beschlusse bekannt gemacht. Es war seither zu tadeln, daß ein Schuldner, der zwar Zahlungstermine erhalten hatte und dem auch die Exekution im Allgemeinen angedroht worden war, durch ein öffentliches Feilbieten seiner Güter überrascht werden konnte und keine Gelegenheit hatte, nur wenigstens über die Auswahl der Güter mitzusprechen.

267. Bey der Eröffnung dieses Beschlusses wird der Schuldner mit Einwendungen gegen die Forderung selbst, die er entweder schon im Schuldklagprotokoll unterschrieben und anerkannt hat, oder die auf einem rechtskräftigen Spruche beruht, natürlich nicht mehr gehört.

268. Macht er Einwendungen gegen die Exekution überhaupt, läugnet er also seine Verbindlichkeit zu zahlen nicht, behauptet aber, man könne ihn jezt noch nicht exequiren, so wird auch auf diese Einwendung keine Rücksicht genommen, denn ist sie auch

---

f) Exek. G. Art. 53.

vielleicht gegründet, so hätte er sie in dem Termine vorbringen sollen, innerhalb dessen ihm die Zahlung unter Exekutions=Androhung auferlegt wurde g). Die einzige Einwendung, welche man noch anhört, ist die Behauptung, er habe seit der lezten obrigkeitlichen Verfügung Zahlung geleistet, was er entweder sogleich beweisen muß, oder wozu man ihm einen angemessenen Termin giebt.

Beschwert er sich nicht über die Exekution über- 269.
haupt, sondern nur über die Art der Exekution, z. B. darüber, daß der Gemeinderath schon zum Güterverkaufe schreite, da noch ein gelinderes Mittel, der Verkauf von entbehrlicher Fahrniß oder die Beschlagnahme eines Guthabens hätte versucht werden sollen, so kommt es natürlich wie immer darauf an, ob der Gemeinderath diese Einwendung für gegründet ansieht, oder nicht. Sieht er sie für gegründet an, so wird er wohl selbst sein Verfahren verbessern; sieht er sie für ungegründet an, so verwirft er sie und fährt fort, bis ihm vom Oberamtsgerichte Einhalt befohlen wird, auch wenn der Schuldner sich auf das Oberamtsgericht berufen hat h). Nur in dem Fall wird der Gemeinderath mit dem weiteren Verfahren einhalten und an das Oberamtsgericht berichten, wenn er selbst einigermaßen zweifel-

g) Exek. G. Art. 90. h) Exek. G. Art. 95.

haft ist, ob dasselbe sein Verfahren durchaus billige.

270. Macht der Schuldner nur gegen den Güteranschlag Einwendung, und beruft sich deßhalb an das Oberamtsgericht, so wird mit dem weiteren Verfahren zurückgehalten und berichtet [i]).

271. Der Zweck der Eröffnung des gemeinderäthlichen Beschlusses ist blos der, daß der Schuldner Gelegenheit habe, noch Mittel anzugeben, wie der Güterverkauf abzuwenden sey oder statt der vom Gemeinderathe ausgewählten Güterstücke andere anzugeben, welche ihm entbehrlicher sind. Wenn gleich der Gemeinderath verpflichtet ist, auch demjenigen Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, welcher in der Lage wäre und Grund hätte, Geduld zu haben, und wenn er also mit dem Schuldner keine andere Nachsicht als diejenige haben darf, welche die Gesetze erlauben; so kann er doch, wenn die Sache nun so weit gekommen ist, mit dem Schuldner schonend verfahren, ohne den Gläubiger ungebührlich aufzuhalten; oft entschließt sich der Schuldner erst jezt, wenn er den gerichtlichen Ernst sieht, zu Zahlungsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, zu denen er sich früher nicht entschließen wollte, und durch die der Gläubiger gleichwohl früher als mittelst öffentlichen Ver-

---

i) Exek. G. Art. 54.

kaufes befriedigt wird; häufig entschließt er sich jezt zu ernstlichen Versuchen, selbst zu verkaufen; es wird also der Gemeinderath nach Beschaffenheit der Umstände erwägen, ob er z. B. zu Erfüllung des Versprechens, eine Geldaufnahme zu machen, einen Selbstverkauf vorzunehmen, noch eine angemessene Frist verwilligen könne.

Findet er hiezu keinen Grund und einen Güter- 272.
verkauf unausweichlich, so hat sich der Schuldner nur noch über die Auswahl der Güter zu erklären. Schlägt er andere als die vom Gemeinderathe ausgewählten Güterstücke vor und es ist nur einige Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch durch diese der Zweck der Exekution erreicht werde, so verwilligt ihm der Gemeinderath diese Abänderung; würde hierdurch der Zweck der Exekution voraussichtlich vereitelt, so wird sie ihm durch Gemeinderaths-Beschluß abgeschlagen, und er dabey belehrt, daß er sich, wenn er sich beschwert erachte, an das Oberamtsgericht wenden könne. Ergreift er diesen Rekurs auf der Stelle, so berichtet der Gemeinderath unter Anschluß der Protokollauszüge an das Oberamtsgericht und unterläßt den von ihm beschlossenen Verkauf bis zu einlangendem oberamtsgerichtlichen Bescheide.

Hat der Schuldner gegen die Auswahl der Gü- 273.
ter keine Einwendung, oder ist eine dagegen erhobe-

ne Beschwerde erledigt, so ordnet der Gemeinderath den wirklichen Verkauf an *).

Wesentlich hiebey ist, daß er gehörig bekannt gemacht werde, daß die Bekanntmachungen nicht zu schnell auf einander folgen und daß der eigentliche Verkaufstermin, die Aufstreichsverhandlung nicht zu nahe sey. Damit der Verkauf so viel als möglich bekannt werde, wählt der Ortsvorstand zum Verrufen einen Tag und eine Stunde, zu welcher die meisten Bürger im Orte anwesend sind.

Sollen einem Schuldner Güter aus einer anderen Markung als der seines Wohnortes verkauft werden, so müssen sie in der Gemeinde, in der sie liegen, und auch in der Gemeinde des Wohnortes verrufen werden; überhaupt thut die Ortsobrigkeit wohl, einen Güterverkauf auch in denjenigen benachbarten Orten bekannt machen zu lassen, in denen Kaufliebhaber zu vermuthen sind [k]).

Sollen größere Güter, ganze Bauernhöfe, größere Wirthschaften, Fabricken und dgl. verkauft werden, so genügt es nicht an der Bekanntmachung im Orte, und in der nächsten Umgegend; das zu verkaufende Gut muß dann auch öffentlich ausgeschrieben, und in die Wochenblätter der benachbarten Amtsstädte und in Zeitungen gesetzt werden. We-

---

*) Form. 17. k) Exek. G. Art. 52.

gen des Ausschreibens in die öffentlichen Blätter kann sich der Gemeinderath an den Amtsschreiber oder künftigen Bezirksnotar wenden. Damit die Bekanntmachungen nicht zu schnell auf einander folgen, ist vorgeschrieben, daß sie je nach einem Zwischenraume von wenigstens einer Woche geschehen; und damit auch die dritte Bekanntmachung sich gehörig verbreiten könne, soll der Verkaufstermin von der ersten Bekanntmachung auf wenigstens dreyßig Tage hinausgesetzt werden. Der Tag, Stunde und Ort des Aufstreiches darf nicht etwa erst mit der lezten, sondern muß schon mit der ersten Bekanntmachung angesagt werden, damit jeder Kaufliebhaber hinlänglich Zeit habe, sich darnach zu richten.

Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist es indessen 274.
denjenigen, welche der Verkauf angeht, keineswegs benommen, über denselben etwas anderes festzusetzen. Es kann wegen bevorstehender Feldgeschäfte räthlich seyn, Güterstücke schneller zu verkaufen, insbesondere ist es eine Erfahrung, daß Güter vor der Erndte viel vortheilhafter verkauft werden; in einem solchen Falle wird daher die Ortsobrigkeit den Schuldner und Gläubiger auf ihre Befugniß aufmerksam machen, und wenn sie von derselben Gebrauch machen, ihren Willen zur Rechtfertigung des Gemeinderathes protokolliren; in einem Gante wird der Güterpfleger in Uebereinstimmung mit dem Gemeinschuldner keinen

Anstand nehmen, die Aufstreichsverhandlung durch Abkürzung der Bekanntmachungstermine im schicklichsten Zeitpunkte vorzunehmen, die Genehmigung dieses Verfahrens aber den Gläubigern vorzubehalten.

275. Da von der gehörigen Bekanntmachung des Verkaufes die Gültigkeit desselben abhängt, so muß die Ortsobrigkeit auch auf den Fall, daß man ihn anfechten wollte, für den Beweis sorgen; sie läßt daher auf dem Zettel, der den Ausruf enthält, zwey Gemeinderäthe oder den Gemeinderathsdiener unterschreiben, wann der Ausruf geschehen sey, und bewahrt diese Urkunde bey den gemeinderäthlichen Akten auf oder übergibt sie zu den Gantacten.

276. Wird ausser einem Gante ein Stück Gut Schulden halber verkauft, so ist es zweckmäßig, daß bey dem Feilbieten desselben ein Gemeinderaths-Mitglied benannt werde, mit welchem ein vorläufiger Kaufsabschluß unter Vorbehalt des Aufstreichs vor dem Verkaufstermine geschehen könne. In einem Gante wird ein solcher vorläufiger Ankauf mit dem aufgestellten Güterpfleger abgeschlossen [1]).

277. An dem zum Aufstreiche bestimmten Tage wird nun der Verkauf an dem bestimmten Orte, in der

---

1) Exek. G. Art. 55.

Regel in der Gemeinde, in deren Markung das Gut liegt, oder wenn nach dem Ermessen des Gemeinderathes in dem Wohnorte des Schuldners mehr Kaufliebhaber zu erwarten sind, in lezterem vorgenommen m). Als obrigkeitliche Personen erscheinen zwey von dem Ortsvorstand abgeordnete Gemeinderäthe und der Rathsschreiber, der das Aufstreichsprotokoll führt. Der Schuldner muß nicht nothwendig dabey seyn, kann aber auch vom Anwohnen nicht abgehalten werden, so lange er sich nicht ungebührlich beträgt. Bey einem Verkaufe aus einem Gante ist die Gegenwart des Güterpflegers, der die Stelle der Gläubiger vertritt, nothwendig.

Zuerst werden die zu verkaufenden Güter mit 278.
den darauf haftenden Lasten und die Bedingungen des Verkaufes niedergeschrieben und vorgelesen.

Was über die Zahlung der Kaufschillinge zu bedingen sey, wird in der Regel der Gemeinderath in dem Beschlusse, daß ein Güterverkauf geschehen solle, bestimmen; es mag eine solche Bestimmung geschehen seyn oder nicht, so muß sich doch die den Verkauf leitende gemeinderäthliche Deputation nach den Umständen und nach den erschienenen Kaufliebhabern richten. Es soll nämlich so viel als möglich die baa=

m) Exek. G. Art. 55.

re Bezahlung des ganzen Kaufschillings bedungen werden, und nur dann, wenn die Kaufliebhaber sich diese Bedingung gar nicht gefallen lassen, oder wenn abzunehmen ist, daß ein geringerer Preiß werde erzielt werden, weil entweder die Kaufliebhaber die Bedingung der baaren Zahlung in besonderen Anschlag nehmen, oder weil bey bedungener baarer Zahlung mehrere Kaufliebhaber zurücktreten, welche sonst mitgeboten hätten, sollen verzinsliche Zieler bis zur Dauer von drey Jahren festgesezt werden; über die Dauer von drey Jahren hinaus sollen Zieler aus dem Grunde nicht leicht verwilligt werden, weil nach der neuen Exekutions-Ordnung ein Gläubiger befugt ist, zu verlangen, daß die über drey Jahre hinausgehenden Zieler zum Nachtheil des Schuldners verkauft, und ihm der volle Werth bezahlt werde [n]). Ist der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Exekution geschieht, und der den Erlös ganz oder zum größeren Theile erhalten solle, anwesend, so gelten natürlich die Zieler, die dieser verwilligt. Für den Pfleger einer Gantmasse gelten dieselben Regeln; er soll das gemeinschaftliche Beste aller Gläubiger besorgen, er trägt also auf baare Zahlung an, oder verwilligt verzinsliche Zieler höchstens auf die Dauer von drey Jahren, je nachdem die Umstände es anrathen.

---

n) Exek. O. Art. 56.

Zu den festzusetzenden Bedingungen gehört auch 279.
noch die Bestimmung, von welcher Zeit an der Käufer die Steuern übernehmen, und wer die Kaufkosten zu tragen habe. Wird ein Feldgüterstück vor der Erndte verkauft, so ist immer zu bedingen, daß der Käufer von lezten Georgii an die Steuern übernehme.

Von auswärtigen, der gemeinderäthlichen Depu- 280.
tation unbekannten, Kaufliebhabern können Zeugnisse ihrer Obrigkeit über Prädikat und Vermögen, auch kann von einheimischen Käufern nach Bewandtniß der Umstände und den Vermögensverhältnissen derselben Bürgschaft oder andere Sicherheit gefordert werden o).

Beym Verkaufe von Liegenschaft ist es nicht wie 281.
in der Regel bey'm Verkaufe von nicht bedeutenden Fahrnißstücken, daß, sobald der Anschlag erlöst wird, der Verkauf durch das lezte höchste Gebot seine Richtigkeit erhält, sondern es muß jeder erste Aufstreich über ein liegendes Gut denjenigen zur Genehmigung vorgelegt werden, die bey dem Kaufe interessirt sind, nämlich dem Schuldner, dem das Gut verkauft worden ist, und den Gläubigern, zu deren Gunsten die Exekution verfügt worden ist, bey einem Gante demnach sämmtlichen Gläubigern.

---

o) Exek. G. Art. 56.

282. Sind beyde Theile oder ist ein Theil bey der Aufstreichsverhandlung anwesend, so geschieht die Vernehmung sogleich nach geendigtem Aufstreiche zu Protokoll; sind beyde Theile oder ist ein Theil abwesend, so erfolgt eine Ladung vor den Ortsvorstand oder die mit dem Verkaufe beauftragte gemeinderäthliche Deputation; der ganze Gemeinderath ist zu dieser Vernehmung, die dem Aufstreichsprotokolle angehängt wird, nicht erforderlich.

283. In einem Gante geschieht diese Vernehmung des Gemeinschuldners, Güterpflegers und der sämmtlichen anwesenden Gläubiger in der Regel am zweckmäßigsten in der Liquidations-Tagfart. Es heißt in dem neuen Exekutionsgesetze, der Güterverkauf im Conkurswege sey entweder unmittelbar vor der Liquidation oder nach derselben vorzunehmen p); daß unter „unmittelbar" nicht der Tag der Liquidation selbst zu verstehen sey, ergiebt sich aus dem folgenden Satze, es sind also unter dem „unmittelbar" ein oder einige Tage vor der Liquidation zu verstehen. Dieß wird erreicht, wenn das Oberamtsgericht nach rechtskräftig erkanntem Gante zugleich die Liquidationstagfart ansezt, und den Güterverkauf anordnet, die Liquidationstagfart, die ohnehin in allen Fällen vier Wochen vor dem Termine

p) Exek. G. Art. 69.

ausgeschrieben werden soll, auf einige Tage mehr als dreyßig Tage hinaussezt, und dem Gemeinderathe aufgiebt, die Aufstreichsverhandlung wenigstens auf den Tag vor der Liquidation anzuberaumen. Nimmt man den Güterverkauf nach der Liquidation vor, so müssen die Gläubiger wegen ihrer Erklärung über denselben besonders berufen werden, was wenigstens für dieselben lästig ist.

Wird ausser einem Gante von dem Schuldner 284.
und dem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Exekution geschehen ist, oder in einem Gante von dem Gemeinschuldner, dem Güterpfleger und der Gesammtheit der Gläubiger der Verkauf genehmigt, so ist er natürlich sogleich fest abgeschlossen.

Wird er von beyden Theilen nicht geneh- 285.
migt, so ist es eben so natürlich, daß ein neuer Aufstreich veranstaltet werden müsse; bey diesem zweyten Aufstreiche ist dann dasselbe zu beobachten, was bey dem ersten zu beobachten war, es müssen also wieder drey Bekanntmachungen mit Benennung des Tages des zweyten Aufstreiches geschehen, diese Bekanntmachungen dürfen nicht schneller als je von acht Tagen zu acht Tagen geschehen, und von der ersten Bekanntmachung bis zum Aufstreiche muß es wieder ein Zeitraum von wenigstens dreyßig Tagen seyn; ist der Gegenstand ein bedeutendes liegendes Gut, so muß der Verkauf wieder in öffentlichen Blät-

tern angezeigt werden, es muß sogar, wenn zu vermuthen ist, daß die Bekanntmachung nicht hinreichend gewesen sey, dieselbe noch ausgedehnt werden q). Dieses ist gesetzliche Vorschrift, es versteht sich aber von selbst, daß beyde Theile eine Abkürzung dieser Bekanntmachungen verabreden können, daß z. B. Schuldner und Gläubiger übereinkommen können, daß der zweyte Aufstreich nur noch ein oder zweymal bekannt gemacht werden, daß die Bekanntmachungen schneller auf einander folgen, daß die Aufstreichsverhandlung früher als nach der gesetzlichen Vorschrift Statt finden solle.

286. Daß beyde Theile über die Genehmigung des Verkaufes uneinig sind, daß der eine Theil den Verkauf genehmigt, und der andere auf einen neuen Aufstreich anträgt, wird ausser einem Gante zu den seltneren Fällen gehören, denn in der Regel haben beyde Theile ein Interesse, daß so viel als möglich erlöst werde; doch kann es seyn, daß der Gläubiger mit dem Verkaufe zufrieden wäre, weil er Hoffnung hat, daß er um das, um was das verkaufte Gut zu seiner Befriedigung nicht zureicht, aus dem übrigen Vermögen des Schuldners befriedigt werde; eben deßwegen ist aber dem Schuldner an einem höheren Erlöse gelegen. In Gantungen hatte bis jezt der

q) Exek. G. Art. 64.

Gemeinschuldner oft ein Interesse, daß aus einzelnen Güterstücken wenig erlöst werde, weil ihm so die Schuldenlosung vortheilhafter war; da nun diese in Ansehung aller Käufe, die erst am 1. Juny 1825. und später fest geworden sind, aufgehoben ist, so kann es nun oft geschehen, daß ein Gemeinschuldner mit dem Gütererlöse unzufrieden ist, während die Gläubiger die Verkäufe genehmigen wollen, und zwar darum, weil der Gemeinschuldner entweder die Hoffnung hat, daß durch einen besseren Verkauf sich die Insolvenz hebe, und ihm vielleicht noch etwas Vermögen übrig bleibe, oder weil er überhaupt wünscht, daß seine Gläubiger so wenig als möglich verlieren, oder weil er vielleicht die Aussicht hat, wieder Vermögen zu erwerben, so daß er künftig um das, was sie in dem Gante durchgefallen, wieder in Anspruch genommen werden könne; deßwegen hat der Gemeinschuldner das Recht, auf einen zweyten Aufstreich anzutragen, wenn gleich seine Gläubiger mit dem ersten zufrieden gewesen wären.

Sind die Gläubiger in oder ausser einem Gante 287.
mit dem Güterverkaufe zufrieden, der Schuldner giebt aber, entweder in der Aufstreichsverhandlung selbst, oder wenn er bey derselben nicht anwesend war, und deßwegen besonders vorgefordert werden mußte, oder bey der Schuldenliquidation, wo die Güterverkäufe vorgelegt werden, keine Entschliessung von sich, er-

klärt sich weder für einen neuen Aufstreich, noch für die Genehmigung des ersten, so wird ihm eine acht-tägige Bedenkzeit gegeben, innerhalb welcher er auf einen zweyten Aufstreich antragen könne, und man läßt ihn diesen Termin unterschreiben. Meldet er sich während dieses Termines wegen eines zweyten Aufstreiches nicht, so ist der Verkauf fest abgeschlossen.

288. Wenn in einem Gante die Gläubiger selbst über die Genehmigung der Güterverkäufe uneinig sind, wenn ein Theil derselben für, ein anderer gegen die Genehmigung ist, so könnte es nach dem Art. 70. der Exekutions-Ordnung scheinen, daß die der Gant-Ordnung nach ersten Gläubiger den Ausschlag geben, daß also ein zweyter Aufstreich abgeschlagen werden müsse, wenn sie für die Genehmigung seyen; allein dieß liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Gerade den ersten Gläubigern kann an einem höheren Erlöse weniger gelegen seyn, weil sie auch ohne einen höheren Erlös befriedigt werden, es kann ihnen im Gegentheil daran liegen, daß niedriger um baares Geld, als höher um verzinsliche Zieler verkauft werde; es muß daher auch dann zu einem zweyten Aufstreiche geschritten werden, wenn auch nur weniger bevorzugte oder ganz einfache Gläubiger darauf antragen, denn in diesem Falle haben sie ein Vorrecht, über den Verkauf mitzusprechen.

289. Nach diesem zweyten Aufstreiche, der wieder wie

der erste, wo möglich von denselben Deputirten, die den ersten vorgenommen haben, und von dem Rathsschreiber geleitet, und auf dieselbe Weise durch Vorlesung der Bedingungen und genaues Protokolliren abgehalten wird, ist das lezte Mittel für den Schuldner dieses, daß er innerhalb acht Tagen von dem Aufstreiche an, den Tag des Aufstreiches nicht gerechnet, dem Gemeinderathe, oder der gemeinderäthlichen Verkaufsdeputation oder dem Ortsvorstande, oder in einem Gante dem Güterpfleger einen besseren Käufer vorführen darf, der sich für sein höheres Anbot sogleich unterschriftlich verbindlich macht, und nöthigenfalls auch Sicherheit leistet. Daß dem Schuldner dieses Recht zustehe, muß ihm zu Protokoll, entweder in der Aufstreichsverhandlung selbst erklärt werden oder wenn er nicht anwesend war, muß er von der Verkaufs-Deputation vorbeschieden werden.

Führt der Schuldner in diesem Termine einen 290.
besseren Käufer vor, so wird ein neuer Aufstreich, der dritte, veranstaltet, und es muß in Ansehung desselben das Nämliche beobachtet werden, was beym ersten und zweyten Aufstreich zu beobachten ist r), so ferne nicht beyde Theile über eine Abkürzung oder Veränderung sich vereinigen.

---

r) Exek. G. Art. 64.

291. Konnte der Schuldner in dem achttägigen Termine keinen bessern Käufer beybringen, so kann er eine dritte Aufstreichsverhandlung nur in dem Falle verlangen, wenn er vorstellen kann, daß der erzielte Erlöß mit dem Werthe noch in gar keinem Verhältnisse stehe.

Ausser diesem Falle ist mit der Befugniß der Beybringung eines besseren Käufers innerhalb acht Tagen nach dem zweyten Aufstreiche das Recht des Schuldners erschöpft und er hat keinen weiteren Einfluß auf den Verkauf [s]).

292. Es hängt nunmehr nur noch von den Gläubigern, zu deren Besten die Exekution geschieht, oder von dem Ermessen des Gemeinderathes ab, ob der Verkauf nach dem zweyten Aufstreiche zu genehmigen, oder ob ein dritter Aufstreich zu veranstalten sey [t]).

Der Schuldner kann unter Bestellung der gehörigen Sicherheit in dem dritten Aufstreiche als Kaufliebhaber bieten, was ihm unter derselben Bedingung schon bey dem ersten und zweyten Aufstreiche erlaubt ist [u]).

293. Der dritte Aufstreich soll in der Regel der lezte seyn; auch die Gläubiger können eine vierte Auf-

---

s) Exek. G. Art. 61. t) Exek. G. Art. 62.
u) Exek. G. Art. 35.

streichsverhandlung nur dadurch bewirken, daß von ihnen selbst ein höheres Anbot gemacht wird x).

Auch bey diesem vierten Aufstreiche muß die exequirende Obrigkeit wieder die für jeden Aufstreich überhaupt gegebenen Vorschriften in Ansehung der drey Bekanntmachungen und der Entfernung des Verkaufstermins beobachten, so ferne nicht die Gläubiger etwas Anderes verabreden.

So lange ein Verkauf nicht genehmigt und dem 294.
Käufer das Gut zugeschlagen ist, es mag zum zweyten, dritten oder vierten Male in Aufstreich gekommen seyn, so lange kann der Schuldner dadurch, daß er die Gläubiger vollständig befriedigt oder auf andere Weise beruhigt, den Kauf rückgängig machen y). Die vollständige Befriedigung begreift natürlich die Kosten des seitherigen Verfahrens und die Baukosten in sich.

Ist der Verkauf genehmigt, so hebt die nun erfolgende vollständige Befriedigung der Gläubiger den Kauf nicht mehr auf, der Schuldner hat kein Recht zur Losung z).

Wie lange bey öffentlichen Güterverkäufen der 295.
Käufer an sein Wort gebunden sey, war seither nicht genau bestimmt und war oft ein Gegenstand

---

x) Exek. G. Art. 62. y) Exek. G. Art. 65.
z) Exek. G. Art. 59, 65.

des Streites; das neue Gesetz hat die Frage so beantwortet:

Wird ein vorläufiger Kauf mit Vorbehalt des Aufstreiches abgeschlossen, so hat der Käufer die landrechtliche vierzehntägige Reuezeit, weil der Kauf noch kein öffentlicher ist, er müßte denn auf solche ausdrücklich Verzicht geleistet haben; nach Verfluß derselben ist er für sein Anbot verbindlich [a]), und frey wird er erst, wenn in dem Aufstreiche selbst das Gut auf einem anderen als Meistbietenden stehen bleibt; er wird also nicht frey, wenn in dem Aufstreiche selbst zwar ein Anderer mehr bietet, dieser aber wegen nicht gehörig nachgewiesenen Vermögens nicht angenommen wird.

Erfolgt in dem Aufstreiche kein Mehrgebot, oder bleibt er wieder der Meistbietende, so muß er bis zu dem zweyten Aufstreiche haften [b]).

Wird im zweyten Aufstreiche ein Mehrgebot eines Anderen angenommen, so wird er frey, erfolgt kein Mehrgebot, oder wird das eines Anderen nicht angenommen, oder ist er wieder Meistbietender, so haftet er noch die acht Tage, innerhalb welcher der Schuldner einen besseren Käufer bringen darf.

Stellt dieser einen besseren Käufer, der sich sogleich verbindlich macht, so wird er frey. Stellt

---

a) Exek. G. Art. 66. b) Exek. G. Art. 60.

der Schuldner keinen besseren Käufer oder wird er nicht angenommen, so kann er die Entschließung der Gläubiger verlangen, ob sie den Kauf genehmigen, oder einen dritten Aufstreich versuchen wollen; im lezteren Falle wird er frey [c]); eben deßwegen müssen auch diejenigen weniger bevorzugten Gläubiger, welche gegen den Willen anderer mehr bevorzugter Gläubiger auf einen dritten Aufstreich antragen, dafür Sicherheit leisten, daß in dem dritten Aufstreiche nicht weniger als in dem zweyten erlöst werde.

Ist ein Gut nicht vorläufig vor dem Aufstreiche 296.
angekauft worden, oder ist der vorläufige Käufer durch Ausübung des Reuerechtes wieder frey geworden, so haftet der Meistbietende im ersten Aufstreiche bis zu dem zweyten. Wird ein Mehrgebot eines Anderen angenommen, so wird er frey; geschieht kein Mehrgebot oder bleibt er der Meistbietende, so muß er noch die achttägige Frist des Schuldners zu Beybringung eines besseren Käufers abwarten. Hat der Schuldner einen besseren Käufer nicht beygebracht, so hat der Meistbietende das Recht, zu verlangen, daß die Gläubiger in einem möglichst kurzen Termine vernommen werden, ob sie den Kauf genehmigen oder nicht; beschließen sie einen dritten Aufstreich, so wird er frey [d]).

c) Exek. G. Art. 62. d) Exek. G. Art. 62.

297. Wer auch in dem zweyten Aufstreich erst Meistbietender wurde, ist in gleicher Lage.

298. Wer in dem dritten und vierten Aufstreiche Meistbietender wurde, haftet so lange bis die Gläubiger und der Gemeinderath über die Genehmigung einen Beschluß gefaßt haben, zu welchem Zwecke sie oder ihr Ausschuß, wenn sie einen solchen aufgestellt haben, so bald als möglich zusammen berufen werden.

299. Wer in einem Aufstreiche Meistbietender eines Gutes bleibt, wird als rechtmäßiger Besitzer desselben so lange angesehen, als er mit seinem Anbote haftet; innerhalb dieser Zeit kann er das Gut bauen und es erndten; wird er nicht Eigenthümer, so darf er seine Baukosten von dem Werthe der Früchte abziehen, wenn er nicht vorzieht, die Früchte selbst zurückzugeben und sich die Baukosten ersetzen zu lassen [e]).

Damit kein Streit über den Ertrag der Erndte entstehe, muß er sie urkundlich einheimsen.

300. Ist der Kauf fest geworden, so wird er, wie ein anderer freywillig geschehener Verkauf dem Gemeinderathe zum Erkenntniße vorgelegt, und von diesem festgesezt, an wen der Kaufschilling zu bezahlen sey, auch die Abänderung in dem Güterbuche vorgenommen.

---

e) Exek. G. Art. 60.

Ueber Verkäufe, die in Gantungen geschehen sind, kann künftig erst nach der Eröffnung der Verweisung gemeinderäthlich erkannt werden.

Ist bey einer zum Aufstreiche angesezten Tagfart 301.
gar kein Liebhaber erschienen, so wird sie nicht mitgezählt, wo von der Zahl der Aufstreiche das Recht des Schuldners und des Gläubigers abhängt.

Wie oft der Versuch zu wiederholen sey, hängt 302.
von dem Ermessen des Gemeinderathes, der exequiren soll und von dem Antrage des Gläubigers ab, zu dessen Gunsten die Exekution geschehen soll.

Meldet sich zu einem, zum öffentlichen Verkaufe 303.
ausgesezten Gute kein Liebhaber, so kann der Gläubiger darauf antragen, daß ein anderes freyes Gut zum Verkaufe ausgesezt werde, bey welchem dieselben Vorschriften für den Aufstreich zu beobachten sind.

Dieses Recht hat nicht nur der simple Gläubi- 304.
ger, der kein Unterpfand hat, sondern auch der Unterpfandsgläubiger, dessen Unterpfand nicht verkäuflich ist.

Schlägt auch dieses Mittel nicht an, so kann er 305.
selbst auf das Gut ein Anbot machen, wenn es auch unter dem gemeinderäthlichen Anschlag ist; es wird hierauf wieder ein Aufstreich veranstaltet, und der Schuldner hat hiebey dasselbe Recht, wie bey jedem anderen Aufstreiche, er kann also innerhalb acht Ta-

gen einen zweyten Aufstreich verlangen, und nach dem zweyten Aufstreich innerhalb acht Tagen einen besseren Käufer stellen.

306. Die gerichtliche Zuerkennung eines Gutes, oder die Verbindlichkeit eines Gläubigers, der auf Zahlung und Execution dringt, das Gut, das keinen Kaufliebhaber findet, in einem gerichtlichen Anschlage zu übernehmen, hat dagegen nicht mehr Statt [f]).

307. Will der Gläubiger selbst auf das Gut kein Anbot thun, so kann er zu einer weniger zum Ziele führenden Exekution seine Zuflucht nehmen, er kann darauf antragen, daß das Gut verpachtet, und ihm der Ertrag angewiesen werde.

308. Will er auch dieses nicht, so muß seine Klage ruhen.

Ebenso dürfen in Ganten unverkäufliche Güter den Gläubigern nicht mehr in einem gerichtlichen Anschlage zuerkannt werden; ist nach dem Ermessen des Gerichtes ein Aufstreich oft genug, aber vergeblich versucht worden, so werden die Gläubiger befragt, ob sie und um welchen Preiß sie gemeinschaftlich oder einzelne von ihnen die Güter übernehmen wollen; machen sie ein Anbot, so wird ein neuer Aufstreich veranstaltet, bey welchem der Schuldner

f) K. Verordn. vom 21. May 1825. §. 9.

die Rechte hat, als wenn es ein erster Aufstreich wäre, was er auch wirklich ist, da zum ersten Male Kaufliebhaber vorhanden sind; machen die Gläubiger kein Anbot, so ordnet das Gericht über die unverkauften Güter eine Verwaltung an, die so lange fortwährt, bis ein Verkauf möglich ist g).

g) Exek. G. Art. 71.

Formularien.

1.

Protokoll über eine mündliche Anmeldung.

Altenrieth.

Den 10ten August 1825

erschien Peter Wolf, Maurermeister von Sickenhausen, und brachte vor, er habe gegen seinen Schwager, Caspar Fuchs, folgende Anmeldungen zu machen:

vor ungefähr 10 Jahren habe er seinem Schwager einen Acker, 2 Vrtl. in dem Kirchenwege um —:· 100 fl. abgekauft und bezahlt, habe ihm aber denselben um den jährlichen Zins und gegen Entrichtung der öffentlichen Abgaben im Genusse gelassen, er habe keinen Kaufbrief, und er könne sich auch nicht erinnern, wegen des Ackers mit seinem Schwager vor dem Magistrate gewesen zu seyn, er wolle daher anmelden, daß er Eigenthümer des Ackers sey;

im Kaufbuche kommt dieser Kauf nicht vor; im Güterbuche ist auch noch Caspar Fuchs als Besitzer eingetragen, daher Wolfs Anspruch darin angemerkt wurde. S. 23.

die Versicherung steht im Unterpfandsbuche S. 136.

von dieser Schuld kommt im Unterpfandsbuch nichts vor, sie ist daher daselbst S. 243. angemerkt worden.

Beyl. Nro. 1.

die Zubringens-Inventur ist vom 26ten Jan. 1790. Bd. XX. S. 30.

Realtheilung der Barbara, Caspar Wursters Wittwe, vom 30ten Octbr. 1814. Bd. XXX. S. 92.

auf eine gerichtliche Obligation vom 10ten Sept. 1800. habe er an seinen Schwager ein Kapital von —:· 100 fl. und ausser dem laufenden, an Martini fälligen Zinse einen sechsjährigen Zinsrückstand zu fordern.

Ferner sey ihm sein Schwager seit 1817. ein Kapital von —:· 50 fl. schuldig, das er jedesmal an Weihnachten habe verzinsen sollen, wovon er aber noch keinen Zins bezahlt habe; in dem Schuldscheine vom 1ten Dec. 1817., den er hier vorzeige, sey ihm eine Wiese, 1 Vrtl. in den Bachwiesen, versezt.

Im vorigen Jahre habe er seinem Schwager sein Haus reparirt, wofür er die Rechnung von 60 fl. 24 kr. hier übergebe.

Als Beystand seiner Schwester müsse er verlangen, daß ihr Vermögen gesichert werde; sie habe im Jahr 1798. geheirathet, eine Aussteuer und ein Heirathgut in die Ehe gebracht; vor etwa 10 Jahren habe sie von ihrer Baase, der Wittwe des Caspar Wurster dahier, einige hundert Gulden geerbt;

im vorigen Jahre habe sie auch eine kleine Erbschaft von einem Vetter, Peter Haubensack, in Gönningen erhalten.

Beyl. Nro. 2.

die Obligation ist im Unterpfandsbuche S. 220. eingetragen.

den 30. Aug. vom Schultheißenamte Gönningen zugeschickt erhalten. Beyl. Nro. 24.

Sodann habe ihm auch der Schulmeister Wandel von Sickenhausen einen Zettel mitgegeben, nach welchem er auf eine Obligation vom 15ten July 1819. —:· 100 fl. Kapital und Zinse von Jacobi 1820. an zu fordern habe.

Dem Maurer Wolf wurde aufgegeben, den Theilzettel seiner Schwester aus der Peter Haubensackischen Theilung noch zu übergeben.

Auf Vorlesen:
Peter Wolf.
Schultheiß u. Rathsschreiber
Neuscheler.

2.

Protokoll über eine schriftliche Anmeldung.

Beyl. Nro. 3. 4.

f. Unterpfandsprotokoll S. 296. den 12. Aug. den Empfangschein abgeschickt.

Den 11ten Aug. 1825.

Heute lief von dem Kaufmanne Jacob Finckh in Reuttlingen ein Schreiben vom 10. Aug. ein, mit welchem er einen Auszug aus einer von Adam Nagel unterm 12. Febr. 1820. über —:· 400 fl. ausgestellten gerichtlichen Obligation einschickt, und bemerkt, daß ausser dem Ratum drey Zinse im Rückstande seyen.

Schultheiß Neuscheler.

3.

Eintrag einer Anmeldung im Unterpfandsbuche.

Anmeldungs=Buch S. 1.

Caspar Fuchs hat laut eines Privatschuldscheins vom 1. Dec. 1817. seinem Schwager Peter Wolf von Sickenhausen für ein Anlehen von —:· 50 fl. 1 Vrtl. Wiese in den Bachwiesen verpfändet.

Schultheiß Neuscheler.

4.

Protokoll, worin die Versicherung einer älteren Schuld abgeschlagen wird.

Altenrieth,
den 12ten Aug. 1825.

Heute erschien der hiesige Bürger Johann Fischer und brachte vor:

er wolle dem Kaufmann Arnold in Tübingen über —:· 100 fl. eine Obligation machen, und in solche seine Wiese im Busch einsetzen lassen. Auf die an Fischer gemachte Frage, wozu er das Geld verwenden wolle, antwortete er:

das Geld habe er schon vor drey Jahren erhalten, und dafür eine Handschrift ausgestellt, jezt

aber solle er dafür eine gerichtliche Versicherung geben.

Dem Fischer wurde hierauf zu erkennen gegeben, daß über eine Schuld, die schon vor dem 1ten Juny d. J. gemacht gewesen sey, vor der Ankunft des Unterpfands-Kommissärs keine gerichtliche Versicherung ausgestellt werden dürfe, und daß bis dahin der Gläubiger vertröstet werden müsse, daß ihm übrigens frey stehe, sich an das Königl. Oberamts-Gericht zu wenden.

Auf Vorlesen:
Johann Fischer.

Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:
Oßwald.
Wacker.
Armbruster.
Laub.
Wurster.
Weiß.
Kemmich.
Walker.

5.

Protokoll, worin die Ausstellung eines Pfandscheines wegen Ueberschuldung abgeschlagen wird.

Abwesende Mitglieder:
Imhof.
Gläser.

Verhandelt,
Bebenhausen, d. 20. Aug. 1825.
vor dem Gemeinderathe.

Der hiesige Bürger Christian Groß brachte vor:

er wünsche ein Anlehen von —:· 50 fl. aufzunehmen, und hiefür 1 Vrtl. Acker auf der Höhe, der frey sey, als Unterpfand einzusetzen.

Man ließ hierauf den Groß abtreten, berathschlagte über sein Gesuch, und war einstimmig der Meynung, daß, da Groß höchstwahrscheinlich überschuldet, oder, da es wenigstens gewiß sey, daß er das Vermögen seiner Frau, und eine mit Generalhypothek versehene Schuldforderung des hiesigen Schullehrers Bürger von —:· 100 fl. mit einzelnen Güterstücken nicht versichern könne, ihm die Ausstellung eines Pfandscheins abgeschlagen werden müsse.

Groß wurde wieder vorgerufen, und mit dem gemeinderäthlichen Beschlusse bekannt gemacht, worauf er erklärte, er

wolle sich deßwegen an das Oberamtsgericht wenden.

Auf Vorlesen:

Christian Groß.

Vorstehende Verhandlung beurkundet

der Gemeinderath:

Erbe.

Löffler.

Kaiser.

Vohle.

Reichle.

6.

Bericht der Unterpfands-Behörde an das Oberamtsgericht.

Königlichem Oberamtsgerichte

haben wir über die Beschwerde des Christian Groß unter Beylegung eines Auszuges aus unserem Unterpfands-Protokolle vom 20sten dieß dem Befehle vom 26ten zufolge zu berichten, daß mit den —:· 50 fl. Anlehen, welche er auf eine gerichtliche Obligation aufzunehmen sucht, eine eingeklagte Forderung seines Schwagers Daniel Kost heimgezahlt werden solle, und daß wir in unserer Vermuthung einer Ueberschuldung so bestärkt worden sind, daß wir auf eine Vermögens-Untersuchung antragen zu müssen glauben.

Uns damit 2c. Bebenhausen, d. 30ten Aug. 1825.

Der Gemeinderath:

Erbe.

Löffler.

Kaiser.

Vohle.

Reichle.

7.

Protokoll über einen Informativ-Pfandschein oder Unterpfandszettel.

Im Gemeinderathe zu Walddorf.

Den 30ten Aug. 1825.

Es erschien der hiesige Bürger Martin Kaiser mit seiner Ehefrau Barbara, gebornen Hiller, und deren Bruder Bernhard Hiller, als ihrem erwählten Beystande.

Kaiser trug vor:
er müsse zu Bezahlung seines erkauften Hauses ein Kapital von —: 400 fl. aufnehmen, was er mit fünf vom Hundert verzinsen, und wofür er und seine Frau eine gerichtliche Obligation ausstellen, und in solcher 1 Morgen Acker im Kreuzweg und ½ Morgen Garten in der Au als Unterpfänder einsetzen wollen.

Nachdem der Gemeinderath sich überzeugt hatte, daß die beyden Güterstücke dem Martin Kaiser als von seinem Vater ererbt eingeschrieben, und daß sie, so viel aus dem Unterpfandsbuche zu ersehen, noch nicht verpfändet seyen, wurde der Mrg. Acker im Kreuzweg gemeinde-

räthlich um —:· 500 fl., und der halbe Mrg. Garten in der Au um —:· 300 fl. angeschlagen. Aus der Zubringens = Inventur der Kaiser'schen Eheleute vom 16. Dec. 1797. wurde erhoben, daß dieselbe nach dem Landrechte geheirathet haben.

Sodann wurde Bernhard Hiller als Kriegsvogt der Ehefrau verpflichtet, und derselben erklärt: wenn sie auf die gewöhnliche Weise über die —:· 400 fl., welche sie mit ihrem Manne zu entlehnen suche, eine gerichtliche Obligation ausstellen wolle, so mache sie sich verbindlich, nicht nur die Hälfte der Schuld aus ihrem Vermögen zu bezahlen, sondern auch für die andere Hälfte mit ihrem Vermögen zu haften, sobald ihr Mann nicht Zahlung leisten könne; dieses seye eine Bürgschaft für ihren Mann, sie habe aber die Rechtswohlthat, diese Bürgschaft für ungültig zu erklären, und die Bürgschaft sey für sie nur dann erst verbindlich, wenn sie auf diese Rechtswohlthat Verzicht leiste. Hierauf erklärte die Ehefrau mit Zustimmung ihres Kriegsvogtes, daß sie gegen denjenigen, welcher ihr

und ihrem Manne —:· 400 fl. anborge, sich für die ganze Summe verbindlich mache, und hiermit auf die Rechtswohlthat, über die sie belehrt worden sey, Verzicht leiste.

Der Gemeinderath erkannte sofort einstimmig, daß die von Martin Kaiser angetragene Verpfändung zuläßig und gut zu heissen sey; worauf sogleich ein gewöhnlicher Unterpfandszettel ausgefertigt, dem Martin Kaiser eingehändigt, und die Verpfändung im Unterpfandsbuche S. 30. eingetragen wurde.

Auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:
Heim.
Luik.
Menzinger.
Wurster.
Dreher.
Gaiser.
Gaiser.
Armbruster.
Nagel.
Enßlin.
Schmidt.

P

8.

Eintrag des Informativ-Unterpfandsscheines oder Unterpfandszettels in das Unterpfandsbuch.

Unterpfands-Protokoll S. 45. und 62.

Martin Kaiser, Bauer in Walddorf und seine Ehefrau Barbara, geborne Hiller unter Beystand ihres heute verpflichteten Kriegsvogtes Bernhard Hiller haben

für ein, an mit 5 Procent verzinsliches Anlehen von

vierhundert Gulden

zu Bezahlung ihres erkauften

Anschlag: Hauses

500 fl. 1 Mrg. Ackers im Kreuzwege u.

300 fl. ½ Mrg. Garten in der Au verpfändet, und sich, jeder Ehegatte für die ganze Schuld, verbindlich gemacht. Die Ehefrau hat nach erhaltener Belehrung auf ihre Rechtswohlthaten Verzicht geleistet.

Walddorf, d. 30. Aug. 1825.

Auf Vorlesen:

Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Der Gemeinderath:

Heim.	Gaiser.
Luik.	Armbruster.
Menzinger.	Nagel.
Wurster.	Enßlin.
Dreher.	Schmidt.
Gaiser.	

9.

Protokoll über die Ausfertigung des Pfandscheines oder der gerichtlichen Obligation.

Geschehen
im Gemeinderathe Waldorf
den 12. Sept. 1825.

Unterpfands-Protokoll S. 45.
Unterpfands-Buch S. 30.

Martin Kaiser, seine Ehefrau Barbara und ihr Kriegsvogt Bernhard Hiller haben heute den ihnen unter'm 30. Aug. d. J. über 400 fl. ausgefertigten Unterpfandszettel, auf welchem der Schneidermeister Proß in Tübingen das an Michaelis verzinsliche Anlehen zu geben beurkundet hat, mit der Bitte um Ausfertigung der Obligation übergeben, worauf dieselbe auch sogleich ausgefertigt, vom Schuldner, seiner Ehefrau, ihrem Kriegsvogte, dem Gemeinderathe unterzeichnet, und dem Schuldner eingehändigt, und der Unterpfandszettel unter Nro. 85. aufbewahrt worden ist.

Auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Der Gemeinderath:

Heim.	Gaiser.
Luik.	Armbruster.
Menzinger.	Nagel.
Wurster.	Enßlin.
Dreher.	Schmidt.
Gaiser.	

10.

Protokoll, wenn der Unterpfandszettel zurückgegeben, und keine Obligation ausgefertigt wird.

Geschehen
Waldhorf, d. 12. Sept. 1825.
vor dem Rathsschreiber.

Martin Kaiser hat heute den ihm unter'm 30. Aug. d. J. ausgefertigten Unterpfandszettel für ein Anlehen von 400 fl. mit der Erklärung zurückgegeben, daß er auf solchen kein Geld erhalten, und sich auf andere Art geholfen habe.

Auf Vorlesen:
Martin Kaiser.

Zur Beurkundung:
Schultheiß und Rathsschreiber
Heim.

11.

Das Protokoll, Form. 7., wenn von den Gemeinderathsmitgliedern einige abwesend, und die anwesenden nicht einstimmig sind.

Anstatt: Der Gemeinderath erkannte sofort einstimmig u. s. w.

Sofort ließ man die Kaiserschen Eheleute mit dem Kriegsvogte abtreten, um über die Verpfändung abzustimmen.

Von Gemeinderaths-Mitgliedern waren abwesend die Gemein-

deräthe Luik, Dreher und Armbruster; Luik ist bedeutend krank; die Ursache der Abwesenheit des Dreher und Armbruster ist nicht bekannt.

Der Gemeinderath Menzinger stimmte für das Abschlagen des Erkenntnisses, weil Martin Kaiser seiner Ueberzeugung nach bereits mehr Schulden als Vermögen habe; die übrigen Gemeinderäthe stimmteu für das Gutheissen der Verpfändung, weil sie die Vermuthung des Gemeinde-Rathes Menzinger für ungegründet hielten.

Es wurde daher der gewöhnliche Unterpfandszettel ausgefertigt, von den Schuldleuten, dem Kriegsvogte und den zustimmenden Gemeinderäthen unterzeichnet, dem Schuldner eingehändigt, und im Unterpfandsbuche S. 30. eingetragen.

Auf Vorlesen:

Martin Kaiser.
Barbara Kaiser.
Bernhard Hiller.

Der Gemeinderath:

Heim.	Gaiser.
Menzinger.	Nagel.
Wurster.	Enßlin.
Gaiser.	Schmidt.

12.

Protokoll über die Vernehmung der abwesenden Gemeinderaths-Mitglieder.

Geschehen
den 2. Sept. 1825.

Da die Gemeinderäthe Dreher und Armbruster in der Sitzung vom 30ten v. M., in welcher über die Verpfändung des Martin Kaiser für ein aufzunehmendes Kapital von 400 fl. erkannt worden, ohne Entschuldigung ausgeblieben waren, so wurden sie heute vor den Ortsvorstand geladen, und ihnen die Verhandlung vom 30ten v. M. vorgelesen. Der Gemeinderath Dreher genehmigte das Erkenntniß über die Verpfändung, der Gemeinderath Armbruster verweigerte aber seine Zustimmung aus dem vom Gemeinderathe Menzinger angeführten Grunde, und gab als Grund seiner Abwesenheit seinen Gang auf den Nürtinger Viehmarkt an.

Auf Vorlesen:
Dreher.
Armbruster.
Schultheiß Heim.

13.

Protokoll
über den ersten Ungehorsam eines Schuldners, welcher ein Unterpfand bestellen sollte.

Geschehen
Dörnach, d. 15. Aug. 1826.
vor dem Gemeinderathe.

Bey dem Schultheißenamte hatte Caspar Fuchs schon mehreremale gegen seinen Schwager Peter Wolf geklagt, daß er die 50 fl., die er ihm an Jacobi v. J. nach einem vorgezeigten Scheine vom 25. Aug. 1825. verzinslich aus seiner Brechtischen Pflegschaft geliehen habe, entweder heimzahlen oder, wie er ihm versprochen, gerichtlich versichern solle, und Peter Wolf hatte nicht nur die Forderung und sein abgegebenes Versprechen, das Anlehen durch Unterpfand zu versichern, als richtig anerkannt, sondern auch vorgestern sich bereitwillig erklärt, eine gerichtliche Versicherung auszustellen, weßhalb der Schuldner und der Gläubiger von dem Schultheißenamte vor die heutige Gemeinderaths-Sitzung beschieden wurden.

Der Gläubiger Caspar Fuchs bat nun, daß, da es seinem Schwager offenbar am guten Willen feh-

le, der Gemeinderath selbst ein freyes Güterstück auswählen, und ihm als Unterpfand für seine Pflegschaft einschreiben möge.

Durch Nachschlagen des Unterpfands= und Güterbuches ergab sich, daß Wolf 1 Vrtl. Baumgut hinter der Kirche besitze, das noch frey ist, und das der Gemeinderath auf 75 fl. schätzte. Fuchs erklärte, daß er zufrieden sey, wenn ihm gedachtes Güterstück für die Forderung seiner Pflegschaft unterpfändlich verschrieben werde; es wurde daher

beschlossen:

den Gläubiger und Schuldner wieder auf den nächsten Montag, den 19. Aug. Vormittags 8 Uhr vorzuladen, und zwar den Schuldner Wolf mit der Drohung, daß, wenn er wieder ungehorsam ausbleibe, die Verpfändung seines Baumgutes gegen die Brechtische Pflegschaft dennoch vor sich gehe.

Auf Vorlesen:
Caspar Fuchs.

Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:
Kuhn.
Armbruster.
Kümmerle.
Luik.
Koch.
Bauer.

Die Eröffnung vorstehenden Protokolls am 17ten August beurkundet
Peter Wolf.
Zur Beglaubigung
Schultheiß Kuhn.

14. a)

Protokoll über den zweyten Ungehorsam.

Verhandelt
Dörnach, d. 19. Aug. 1826.
vor dem Gemeinderathe.

Ungeachtet Peter Wolf am 17ten dieß das Protokoll unterschrieben hat, nach welchem er heute erscheinen sollte, um seinem Schwager Caspar Fuchs für seine Brechtische Pflegschaft über 50 fl. ein gerichtliches Unterpfand zu verschreiben, so erschien er doch wieder nicht, und hatte sich nach eingezogener Nachricht schon heute am frühen Morgen von Hause entfernt; es wurde daher auf den wiederholten Antrag des erschienenen Pflegers Fuchs beschlossen, seiner Brechtischen Pflegschaft für die Schuld von 50 fl. das 1 Vrtl. Baumgut hinter der Kirche als Unterpfand einzusetzen, es wurde auch sogleich von dem vollständigen Gemeinderathe der Pfandschein ausgefertigt, dem Pfleger übergeben, und die Verpfändung im Unterpfandsbuche S. 48. eingetragen.

Auf Vorlesen:
Caspar Fuchs.

Die Verhandlung beurkundet
der Gemeinderath:

Kuhn.	Luik.
Necker.	Koch.
Armbruster.	Bauer.
Kümmerle.	

14. b)
Der in Folge des Ungehorsams des Schuldners ausgefertigte Pfandschein.

Peter Wolf, Bürger und Maurermeister zu Dörnach, ist dem Caspar Fuchs, Bürger und Schneidermeister daselbst, als dem Pfleger von Christine Brecht vermöge eines Scheins vom 25ten Aug. 1825. ein baares Anlehen von

—:· 50 fl. fünfzig Gulden

schuldig geworden, und hat solches auf Jakobi mit 5 vom Hundert zu verzinsen und es durch ein Unterpfand zu versichern versprochen.

Da der Schuldner Wolf vor dem Schultheissenamte diese Schuld als richtig anerkannt, und der Brechtischen Pflegschaft ein Güterstück zu verpfänden versprochen hat, an den zwey zur Bestellung des Unterpfandes angesezten Terminen aber vor der Unterpfandsbehörde zu Dörnach aus Ungehorsam nicht erschienen ist; so haben wir, die unterzeichneten Mitglieder dieser Behörde, vermöge Beschlusses vom heutigen Tage, der Brechtischen Pflegschaft zu ihrer Sicherstellung für die Schuld von 50 fl. sammt Zuwachs, so weit dieß leztere nach dem Pfandgesetz zuläßig ist, als

Unterpfand

bestellt:

Anschlag:	
—:· 75 fl.	1 Vrtl. Baumgut hinter der Kirche neben Peter Proß und David Borst.

Wir beurkunden noch weiter, daß

1) der Schuldner Wolf das oben eingesezte Unterpfand von seinem Vater, Daniel Wolf, ererbt, daß
2) so weit wir aus unseren Unterpfands = und Güterbüchern ersehen konnten, dasselbe noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet ist und daß auf demselben auch kein Eigenthumsvorbehalt oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet; daß

3) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß endlich
4) der oben bemerkte Anschlag des Gutes von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir
5) diese beschlossene Unterpfandsbestellung bey versammelter Unterpfandsbehörde sogleich durch Eintragung des Unterpfandes in unser Unterpfandsbuch S. 48. und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Dörnach, den 19ten August 1826.

Der Gemeinderath:
Kuhn.
Recker.
Armbruster.
Kümmerle.
Luik.
Koch.
Bauer.

15.

a)

Eintrag eines Kaufes in das Kaufbuch.

Altenburg,
den 17. Aug. 1825.
vor dem Rathsschreiber.

Die hiesigen Bürger Gottlob März und Caspar Feucht zeigen an, daß sie gestern einen Kauf abgeschlossen haben, und bitten um dessen Eintrag in das Kaufbuch; es habe nämlich März an Feucht

b)

Protokoll über dessen gerichtliche Insinuation.

Altenburg,
den 3. Sept. 1825.
vor dem Gemeinderathe.

Nachdem der nebenstehende Kauf den erschienenen Gottlob März und Caspar Feucht vorgelesen worden war und beyde erklärt hatten, daß keiner von

ihnen den Kauf aufgekündigt habe, wurde derselbe mit folgenden Bestimmungen gemeinderäthlich bestätigt:

1) Habe Verkäufer gehörig zu beweisen, daß der ehemalige Verkäufer des Ackers, Johannes Lausterer dahier, der ihn nach dem Kaufbuche S. 63. unter Eigenthumsvorbehalt um 220 fl. an ihn verkauft habe, um den Kaufschilling vollständig befriedigt sey.

2) Habe der Käufer von den ersten Zielern dem Veit Decker, welchem die verkaufte Wiese vermöge Unterpfandsbuches S. 113. für ein Kapital von 50 fl. verpfändet sey, gedachtes Kapital nebst rückständigen Zinsen und zur hiesigen Gemeindepflege einen Steuerrückstand von 65 fl. zu bezahlen.

3) solle der Eigenthumsvorbehalt in dem Unterpfandsbuche und der Käufer in dem Güterbuche eingetragen werden.

Auf Vorlesen:
Gottlob März.
Caspar Feucht.

2 Morgen 1 Vrtl. 3 Ruthen Ackers auf der Viehwaide, auf den gemeinen Weg, an Peter Schickers Wiese, David Knolls Acker und den Bach stoßend, mit 1 fl. 40 kr. zur ehemaligen Bebenhauser Pflege, jezt dem Königl. Kameralamt Lustnau gültbar, und

2 Vrtl. 3 Ruthen Wiese in den Bachwiesen, neben Johannes und Friedr. Schiebers, Georg Binders und Josias Nills Wiesen gelegen, gültfrey

zusammen um

—:· 735 fl.

siebenhundert fünf und dreyßig Gulden

unter folgenden Bedingungen verkauft:

1) Behalte sich jeder Theil das landrechtliche Reuerecht vor;

2) werde der angegebene, aus dem Güter-Buch genommene, Meßgehalt nicht gewährt,

3) seyen von dem Kaufschillinge von —:· 735 fl.

an Martini 1825. baar 135 fl.

an Lichtmeß 1826. samt dem Zinsratum von jezt an dem Michael Deubner zu Häslach 100 fl.

und in verzinslichen Zielern:

Der Gemeinderath:	an Georgii 1826.	200 fl.
Neuscheler.	an Georgii 1827.	200 fl.
Kurz.	und	
Nagel.	an Georgii 1828.	100 fl.
Weimar.	zu bezahlen.	
Haug.		735 fl.
Eben.		
Mayer.		

4) Sämmtliche Kosten des Kaufes habe der Käufer zu leiden;

5) behalte sich der Verkäufer bis zu völliger Bezahlung des Kaufschillings das Eigenthum der verkauften Güter vor.

Auf Vorlesen:
Gottlob März.
Caspar Feucht.

Zur Beurkundung:
Neuscheler,
Schultheiß und Rathsschreiber.

16.

a)

Protokoll über eine Auspfändung.

Geschehen,
Gönningen, den 18. Aug. 1825.

Das Schulthheissenamt hat uns, den unterzeichneten Gemeinderäthen, gestern aufgetragen, wegen einer Schuldforderung des hiesigen Bürgers Zacharias Hoch von 293 fl. 40 kr. an den hiesigen Bürger Martin Kaiser aus einem Güterpachte

und Holzkaufe uns mit dem Schützen in des Schuldners Wohnung zu begeben, und ihm an entbehrlichem Futter, Früchten und Fahrnißstücken so viel auszupfänden, als zu Bezahlung der Schuld erforderlich sey. Diesem Auftrage zufolge haben wir uns heute in Kaisers Wohnung begeben, ihn mit unserem Auftrage bekannt gemacht und ihn aufgefordrt, uns sein Futter, seine Früchte und überhaupt seine Fahrniß vorzuzeigen.

Nachdem wir hievon Einsicht genommen, erkannten wir als entbehrlich:

10 Ctr. Heu,
1 Kuh,
1 Wagen,
3 Säcke Hopfen, und zwar Nro. 25. zu 107 Pf., Nro. 43. zu 120 Pf. und Nro. 57. zu 116 Pf.

und ließen das Heu, den Dinkel, den Wagen und den Hopfen in die Zehentscheune bringen und übergaben die Kuh dem Peter Proß zur Fütterung bis zum Verkaufe.

Diese Verhandlung beurkunden

auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Gemeinderäthe:
Schumacher.
Hoch.
Caspar Nill, Schütz.

b)

Auf schultheißenamtlichen Befehl haben wir unterzeichnete Waisenrichter die dem Martin Kaiser ausgepfändete Fahrniß folgendermaßen angeschlagen:

den Ctr. Heu zu 40 kr.
den Schfl. Dinkel zu 3 fl. 30 kr.
die Kuh zu 40 fl.
den Wagen zu 70 fl.
den Ctr. Hopfen zu 60 fl.

Gönningen, den 19ten Aug. 1825.

Waisenrichter:
Herrmann.
Löffler.

c)

Gönningen,
den 28ten Aug. 1825.

Auf schultheißenamtlichen Auftrag, die dem Martin Kaiser ausgepfändete Fahrniß in öffentlichem Aufstreiche zu verkaufen, haben wir, die unterzeichneten Gemeinderäthe und Rathsschreiber, den Verkauf auf heute, Vormittags 10 Uhr, festgesezt, ihn durch einen Anschlag an dem hiesigen Rathhause, durch einen gestern geschehenen Ausruf und durch eine Anzeige in dem Tübinger und Reuttlinger Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Nachdem sich nun heute eine ziemliche Anzahl von Kaufliebha=

bern eingefunden hatte, wurden dieselben mit dem waisengerichtlichen Anschlage der zu verkaufenden Gegenstände bekannt gemacht, und ihnen als Bedingung eröffnet, daß die Bezahlung baar geschehen müsse, und daß der Verkauf derjenigen Gegenstände, von denen der Anschlag nicht erlöst werde, auf schultheißenamtliche Genehmigung ausgesezt werde, der Käufer aber bis zu deren Ertheilung, oder im Falle ein zweyter Aufstreich angeordnet werde, bis zu einem sicheren Anbote, das angenommen werde, verbindlich bleibe.

Es wurde hierauf in Aufstreich gebracht:

1) das Heu.

Zum Ankaufe in einzelnen Centnern erklärte sich von den erschienenen Personen keine geneigt, es wurden daher die 10 Ctr. im Ganzen um den Anschlag, um 6 fl. 40 kr. ausgeboten.

Hierauf bot

der Gläubiger Hoch selbst —:• 7 fl., dem es auch verblieb.

Der anwesende Schuldner erklärte zwar, daß der Erlös zu gering sey, und daß er deßhalb verlange, daß noch ein Aufstreich veranstaltet werde, es wurde ihm aber zu erkennen gegeben, daß, da über

den Anschlag erlöst sey, ein solcher nicht Statt finde, und es wurde dem Käufer Hoch das Heu zugeschlagen.

Auf Vorlesen:
Zacharias Hoch.

Sodann wurde

2) der Dinkel

in Aufstreich gebracht.

Da mehrere Personen erklärten, daß sie zu 3 Schfl. Liebhaber seyen, so wurden je 3 Schfl. aufgesteckt; es boten

auf 3 Schfl. zu 3 fl. 30 kr.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.
David Clett —:· 3 fl. 40 kr.

dem sie verblieben.

T. David Clett.

auf 3 Schfl.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.
Daniel Bock —:· 3 fl. 40 kr.

welch lezterem sie verblieben.

T. Daniel Bock.

auf 3 Schfl.

Peter Beck —:· 3 fl. 36 kr.

dem sie verblieben.

T. Peter Beck.

Auf weitere 3 Schfl. erfolgte kein Anbot, dagegen erklärte der Becker Rudolph, er übernehme die übrigen 6 Schfl. um den Anschlag, und da Niemand weiter bot, so wurden sie ihm überlassen.

T. Rudolph.

3) Die Kuh
wurde ausgeboten um den Anschlag von 40 fl.; hierauf bot
Christoph Moser —:· 36 fl.
und sonst Niemand mehr.

Der Schuldner erklärte, er müsse selbst gestehen, daß sie keinen größeren Werth habe, der Gläubiger erklärte auch, er sey mit dem Erlöse zufrieden, daher sie dem Käufer zugeschlagen wurde.

T. Christoph Moser.

4) Der Wagen
wurde ausgeboten um den Anschlag von 70 fl.; auf denselben bot
Georg Faßnacht —:· 60 fl.
und niemand weiter.

Der Schuldner erklärte, um diesen Preiß dürfe er nicht abgegeben werden, er wolle hiezu einen besseren Käufer bringen.

Wenn Kaiser nicht binnen 8 Tagen dem Schultheißenamte einen besseren Käufer vorstellt, so verbleibt der Wagen dem Faßnacht.

Göningen, d. 29. Aug. 1825.
Schultheiß Etter.

Die Eröffnung am 29. Aug.
T. Martin Kaiser.

5) Zu dem Hopfen erschien gar kein Liebhaber.

Der Verkauf des Hopfens bleibt ausgesezt, bis die hiesigen Hopfenhändler wieder nach Hause kommen.

Göningen, d. 29. Aug. 1825.
Schultheiß Etter.

Die Verhandlung beurkunden
auf Vorlesen:
Martin Kaiser.
Zacharias Hoch.

Die Gemeinderäthe:
Schumacher.
Hoch.
Buzengeiger,
Rathsschreiber.

17.
Protokoll über Berathung und Beschluß der Exekution durch Güterverkauf.

Verhandelt
vor dem Gemeinderathe zu Häslach
den 18ten Aug. 1825.

Von dem Vorstande wurde dem Gemeinderathe vorgetragen: gegen den hiesigen Bürger Andreas Wangner seyen folgende Schulden eingeklagt:

von dem Bortenmacher Müller in Reuttlingen

Kapital	—:·	100 fl.
zweyjährige Zinse	—:·	10 fl.

und das Ratum;

von dem Pfarrer Fischer in Unterhausen

Kapital	—:·	200 fl.
dreyjährige Zinse	—:·	30 fl.

und das Ratum;

von dem Stadtrath Göbel in Reuttlingen

Güterkaufschilling	—:·	100 fl.

und Zinsratum;

von dem hiesigen Lammwirth Wagner	—:·	40 fl.
von dem Juden Moses Liebmann in Wankheim	—:·	36 fl.
von dem Fuhrmann Jacob Schmidhäuser in Waldenbuch	—:·	56 fl.
zusammen	—:·	572 fl.

Zu Bezahlung dieser Schulden seyen dem Wangner bereits die gehörigen Termine, jedoch ohne Erfolg gegeben worden, es sey daher ein Güterverkauf einzuleiten.

Der Gemeinderath war einstimmig der Meynung, daß ein Güterverkauf nothwendig sey, und daß als die dem Schuldner entbehrlicheren Güterstücke zum Verkaufe auszusetzen und anzuschlagen seyen:

$1\frac{1}{2}$ Vrtl. 8 Rth. Ackers im Schachen um	60 fl.
$1\frac{1}{2}$ Vrtl. $7\frac{3}{4}$ Rth. Ackers in der Buchwiese um . .	55 fl.
1 Vrtl. $3\frac{3}{16}$ Rth. Wiese in der Haarschwärze um	130 fl.
$\frac{1}{2}$ Vrtl. $14\frac{1}{2}$ Rth. Wiese in der Steinke um . .	100 fl.
17 Rth. Gartenland im Briel um	55 fl.
2 Vrtl. $10\frac{1}{2}$ Rth. Weinberg im Salach, und $\frac{1}{2}$ Vrtl. $4\frac{1}{4}$ Rth. Vorlehen daselbst um . . .	180 fl.
	590 fl.

Auf den Fall, daß das eine oder das andere dieser Güterstücke nicht verkäuflich sey, bestimmte der Gemeinderath zum Verkauf:

3 Vrtl. $1\frac{1}{4}$ Rth. Ackers im Gansacker um . . .	170 fl.
1 Vrtl. $\frac{1}{2}$ Rth. Ackers auf der Breite um . . .	35 fl.

Der Schuldner Wangner erklärte, nachdem er mit Vorstehendem bekannt gemacht worden war:

die Forderung des Juden Liebmann erkenne er gar nicht an, denn er sey von ihm überhandelt worden, was er beweisen könne; die Forderung des Schmidhäuser sey zwar richtig, derselbe habe ihn aber bey'm Entlehnen des Geldes versichert, daß er es nach Gelegenheit heimzahlen dürfe, und daß er Abschlagszahlungen annehme, er lasse sich also deßhalb kein Gut verkaufen; der Herr Pfarrer Fischer habe zwar seine Forderung eingeklagt, er sey aber überzeugt, daß er ihm das Kapital stehen lasse, wenn er den Zins bezahle, was er in den nächsten Tagen thun wolle; von den übrigen Gläubigern wisse er wohl, daß er keine Nachsicht zu erwarten habe, und er müsse auch bekennen, daß er ohne Güterverkauf diese Zahlungen nicht leisten könne; da aber bey einem obrigkeitlichen Verkaufe immer weniger erlöst werde, so bitte er sich noch einen Termin aus, um selbst so viel Güter zu verkaufen, als zu Bezahlung des Müller, Göbel und Wagner erforderlich seyen; könne er in der Zeit, die ihm noch zum Selbstverlaufe verwilligt wer-

de, nicht das Erforderliche verkaufen, so lasse er sich dann den obrigkeitlichen Verkauf gefallen. Komme es aber zu einem obrigkeitlichen Verkaufe, so müsse er theils gegen die zum Verkaufe ausgesezten Güter, theils gegen ihren Anschlag Einwendung machen. Der Acker im Schachen könne nicht verkauft werden, denn er sey dem Stadtrath Ruof in Tübingen in einer gerichtlichen Obligation versezt, und dieser habe sein Kapital bis jezt nicht aufgekündet; das zum Verkaufe ausgesezte Gartenland sey ihm ganz unentbehrlich, eben so könne er die zum Verkaufe ausgesezten Wiesen nicht entbehren, dagegen lasse er sich den Verkauf der Aecker gefallen, da er mehr Aecker habe, als er brauche; den Weinberg mit dem Vorlehen könne er zur Noth missen, aber den Anschlag von 180 fl. könne er sich nicht gefallen lassen, da er denselben vor 3 Jahren erst um 400 fl. erkauft und viel in solchen verwendet habe.

Auf Vorlesen:

Andreas Wangner.

Nachdem Wangner abgetreten
war, wurde über sein Vorbringen
berathschlagt und einstimmig

beschlossen:

1) den Wangner mit seiner Einwendung gegen die Forderung des Juden Liebmann lediglich abzuweisen, da er durch ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß vom 3. März d. J. zur Bezahlung derselben verurtheilt sey; deßgleichen
2) auf die Einwendung gegen die Klage des Schmidhäuser keine Rücksicht mehr zu nehmen, da Wangner bey Ansetzung der Zahlungstermine, insbesondere bey dem lezten 8tägigen, wobey ihm die Exekution angedroht worden, und innerhalb dieses Termins seine Einwendung nicht vorgebracht habe,
3) ihm zu Beybringung einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers Fischer in Unterhausen, daß er ihm das Kapital noch länger borge, einen Termin von 8 Tagen zu geben;
4) dem Wangner zum Selbstverkaufe der zu Bezahlung der eingeklagten Schulden erforderlichen Güter eine Frist von 4 Wochen zu verwilligen, und
5) bis zum Ablauf dieses Termines den Beschluß über die Einwendungen des Wangner gegen die zum Verkaufe bestimmten Güter und deren Anschlag auszusetzen.

Vorstehender Beschluß wurde
dem wieder vorgerufenen Wangner
eröffnet; solches beurkundet

auf Vorlesen:
Andreas Wangner.

Die Verhandlung beurkundet

der Gemeinderath:

Kuhn. Necker.
Heim. Kuhn.
Müller. Burkhardt.
Welsch.

Register.

(Die Zahlen in demselben beziehen sich nicht auf die Zahlen der Seiten, sondern auf die an den Rand gesezten Zahlen.)

A.

Abgaben, öffentliche, jeder Art. Die laufenden und zweyjährigen Rückstände haben auch künftig ein Vorzugsrecht in der ersten Classe 16.; die älteren müssen, so weit sie nach den neuen Gesetzen in einem Gaute den früheren Vorzug nicht haben, in der Anmeldungszeit bis zum 31. Dec. 1825. angemeldet werden 6. 204.

Absonderungsrecht, was es ist 200.

—— der Erbschaftsgläubiger, nach dem alten Gesetze 83., nach dem neuen 54., ist anzumelden 201.

—— der Kinder, seine bisherige Beschaffenheit 57. ist anzumelden 200., wer es anmelden soll 200.

—— eines Verkäufers, der sich das Eigenthum vorbehalten hat 99., muß angemeldet werden 203.

Abtretung einer bevorzugten Forderung, wann sie nothwendig ist 131. 136.

Abwesenheit des Schuldners bey einer Unterpfandsbestellung, Verfahren der Unterpfandsbehörde in solchem Falle 91.

—— bey dem Verkaufe ausgepfändeter Fahrniß, Folge der Abwesenheit 247.

—— bey einem Güterverkaufe, und zwar bey'm ersten Aufstreiche; in diesem Falle muß ihm ein Termin von 8 Tagen gesezt werden, innerhalb dessen er auf einen zweyten Aufstreich antragen kann 287.

Abwesenheit, dem bey dem zweyten Aufstreiche abwesenden Eigenthümer muß ein 8tägiger Termin zu Beybringung eines besseren Käufers gesezt werden 289.
—— von Gemeinderäthen bey einer Unterpfandsbestellung, Unterschied, ob sie eine rechtmäßige ist oder nicht, Verfahren dabey 53. 54.
Accis, rückständiger, muß angemeldet werden 204.
Amtskörperschaften, deren Vorzugsrecht im Gante nach dem neuen Gesetze wegen Forderungen an ihre Beamte und Verwalter 109. 113., alte Forderungen sind anzumelden 214.
Anmeldung seitheriger Vorzugsrechte in Folge des Aufrufes des Königl. Obertribunals vom 4. Juny 1825. Grund der Anordnung 190.
—— sie ist entweder eine nothwendige, oder zur Vorsicht räthliche 191.
—— die verschiedenen Arten von Rechten, die sie betrifft 192.
—— geschieht die Anmeldung bey der Ortsobrigkeit, so hat sie der Rathsschreiber zu besorgen 26.
—— Folgen der Unterlassung 215.
Anschlag der Güter bey einer Unterpfandsbestellung 33.
—— der zum Verkaufe ausgesezten Fahrniß 242.
—— der zum Verkaufe ausgesezten Liegenschaft 264. 265.
Apotheker, s. Krankheitskosten.
Arrest auf ausstehende Forderungen, eine Exekutionsart; wie er geschieht 252—256.
—— auf Früchte eines Gutes 257.
Arzt, s. Krankheitskosten.
Aufstreich bey einem Fahrnißverkaufe 242—250.
—— bey einem Güterverkaufe, und zwar:
erster 277—287.
zweyter 285—289.
dritter 290.
vierter 293.
Auslösung einer Schuld 131—136.

Auspfändung von Naturalvorräthen und Fahrniß ist eine Exekutionsart, und findet in der Regel Statt, wenn Presse nicht anschlägt, und baares Geld nicht wegzunehmen ist 238. 239.
—— von wem sie vorgenommen wird 240.
—— sie geht nur auf das Entbehrlichste 241.
—— ausgepfändete Sachen müssen vor dem Verkaufe angeschlagen werden 242.
—— Verfahren bey'm Verkaufe ausgepfändeter Sachen 242—250.
—— Personen, welche ausgepfändete Sachen nicht kaufen dürfen 251.

B.

Baares Geld, die Wegnahme desselben ist das erste Exekutionsmittel bey Geldschulden 239.
Baugläubiger sind solche, welche zu Herstellung eines alten oder Errichtung eines neuen Baues Geld borgen oder Materialien liefern, oder die Arbeit leisten 87.
—— nach dem alten Rechte hatten sie ein bevorzugtes Pfandrecht in der zweyten Classe vor den gerichtlichen Unterpfändern, wenn sie sich ein Pfandrecht auf das Gebäude bedungen hatten; ein einfaches, nach den gerichtlichen Obligationen, wenn es nicht bedungen war 12.
—— das Pfandrecht des Baugläubigers, das vor dem 1. Juny 1825. entstanden ist, muß bis zum 31. Dec. 1825. angemeldet werden 206. 213.
—— ein späteres muß in das Unterpfandsbuch eingetragen werden, und der Eintrag geschieht nicht von Amtswegen 87.
Beerdigungskosten, s. Leichenkosten.
Beibringen, s. Ehefrau.
Beschwerden eines Schuldners über eine ohne seine Zustimmung geschehene Unterpfandsbestellung gehen an das Oberamtsgericht 48.
—— über Saumseligkeit der Ortsvorstände in der Exekution we-

gen herrschaftlicher Forderungen gehen an das Oberamt und an die Kreisregierung, wenn die Forderungen öffentliche Abgaben sind; an das Oberamtsgericht, wenn sie Grundgefälle und Forderungen aus Verträgen sind 234.
Beschwerden der adeligen Rentämter über die Saumseligkeit der Ortsvorstände in der Exekution der Grundgefälle gehen an das Oberamtsgericht 235.
—— eines Bürgers über die Exekution wegen Forderungen seiner Gemeinde gehen an das Oberamt, wenn die Forderungen Gemeindeumlagen sind; an das Oberamtsgericht, wenn er sich blos über die Art der Exekution beschwert, oder wenn die Forderungen aus Verträgen herrühren 236.
—— eines Schuldners über die Exekution wegen einer Privatforderung sind innerhalb des mit Exekutionsdrohung angesezten Zahlungstermines anzubringen 268.
—— später werden sie nicht mehr beachtet, und es wird mit der Exekution fortgefahren, bis das Oberamtsgericht Einhalt befiehlt, den Fall der indessen geleisteten Befriedigung ausgenommen 269.
Besoldungen, die Beschlagnahme eines Drittels ist ein Exekutionsmittel 252.
Bodenzinse, s. Abgaben, grundherrliche.
Brandschadensbeyträge, rückständige sind anzumelden 204.
Brandversicherungs-Anschlag wird bey Verpfändung von Häusern zu Grunde gelegt, und ist im Pfandschein und im Unterpfandsbuche beyzusetzen 33.
Bürge hat das Recht von dem Gläubiger, den er befriedigt hat, die Abtretung des für die abgelöste Schuld haftenden Unterpfandes zu verlangen 130. 131.
—— muß den Schuldner von der vorgegangenen Veränderung benachrichtigen 132.
—— auch die Unterpfandsbehörde, wenn es eine Pfandschuld ist 133.
Bürgschaft, ihre Dauer 140. 141.

Bürgschaft eines Weibes 34. 35.
Bürgschafts-Aufkündigung gegen den Schuldner 143.
—— gegen den Gläubiger und zwar die aussergerichtliche, welche nicht angenommen wird, nüzt nichts 144.
—— die gerichtliche, welche nicht angenommen wird, und wozu kein hinlänglicher rechtlicher Grund vorhanden ist, nüzt gleichfalls nichts 145. 146.
—— wenn aber ein hinlänglicher rechtlicher Grund vorhanden ist, so wird dem Gläubiger zur Anstellung seiner Klage gegen seinen Schuldner ein Termin unter der Drohung gesezt, daß dem Bürgen seine Einreden für immer vorbehalten werden 147.
—— was diese Drohung eigentlich bedeutet und voraussezt. 148.
—— Befriedigung des Gläubigers gegen Abtretung seines Rechtes an den Schuldner ist das sicherste Mittel 149.
—— öffentliche Aufkündigung einer Bürgschaft, was sie nüzt, und wie sie zweckmäßig geschieht 150—152.

C.

Cession, wann sie nothwendig ist 134—136.

D.

Dienstbarkeiten, Beyspiele von solchen 196.
—— müssen in der Anmeldungszeit angemeldet werden 196.
Dienstboten, nach dem neuen Gesetze hat nur noch der laufende Lohn und der Lohn von dem Jahre vor dem Ausbruch des Gantes ein Vorzugsrecht in der ersten Classe 7.
—— älterer rückständiger Liedlohn muß in der Anmeldungszeit angemeldet werden 204.
—— die Ortsvorstände sollten die Dienstboten hierüber besonders belehren 204.

E.

Ehefrau, Bedeutung der weiblichen Freyheiten 11.
—— ihr Heirathgut, wie es nach dem seitherigen Rechte gesichert war 10.

Ehefrau, was nach dem neuen Rechte zur Sicherung ihres Beybringens verordnet ist 75, 110, 113.
—— das Vorzugsrecht ihres Heurathgutes, das vor dem 1ten Juny 1825. bestellt worden, muß angemeldet werden 205.
—— Belehrung einer Ehefrau über die Verbindlichkeit, die sie eingeht, wenn sie mit ihrem Ehemann einen Schuldschein ausstellt, oder sich mit ihm für einen Dritten verbürgt 34.
Eigenthum, es gieng nach dem seitherigen Rechte auf den Käufer über, wenn auf Borg verkauft war; es gieng nicht über, wenn auf baares Geld verkauft wurde, so lange der Kaufschilling nicht bezahlt war 99.
—— nach dem neuen Gesetze geht das Eigenthum in jedem Falle über 99. und zwar geht es frey auf den Käufer über 156—160.
Eigenthums-Vorbehalt hat nach dem neuen Gesetze in der Regel nur die Bedeutung eines vorbehaltenen Unterpfandes 99. und findet nur bey Liegenschaft Statt 99.
Eigenthumsrechte sind theils nothwendig, theils zur Vorsicht in der Anmeldungszeit anzumelden 193. 194. 203.
Erblosung ist anzumelden 198.
Erbschaftsgläubiger, deren seitheriges und jetziges Recht 82—86.
—— das seitherige ist anzumelden 201.
Erbschaftsschulden, was in Ansehung derselben zu beobachten 58—62. 82—86.
Erbschaften der Kinder, wie sie sicher gestellt werden 64. 65.
Erkenntniß, Verfahren beym Erkennen über Unterpfänder 30—50.
—— über Käufe 161—169.
Eventual-Theilung, wie sie in Beziehung auf die Kinder zu behandeln ist 59—62.
Exekution, gemeinderäthlicher Sprüche, wie früh sie Statt findet 227.
—— worin die Drohung der Exekution besteht 228.

Exekution, wie die Drohung vollzogen wird 230.
—— Einwendungen gegen die Exekution, zu welcher Zeit sie vorzubringen sind 229.
—— wegen herrschaftlicher Forderungen, wem sie zustehe 233.
—— wegen Forderungen der Gemeinden 236.
—— wegen liquider Schuldforderungen der Privatpersonen 237.
—— Arten und Ordnung der Exekution, Grundsaz für die Wahl unter den verschiedenen Exekutionsarten 238.

F.

Fahrniß, kann nicht Gegenstand eines **Unterpfands** seyn, wenn sie nicht Zugehörung einer Liegenschaft ist 19.
—— Auspfändung derselben 240. 241.
—— Schätzung derselben vor dem Verkaufe 242.
—— Verfahren bey dem Verkaufe 242—250.
Faustpfand, Begriff desselben 20.
—— Gegenstand des Faustpfandes sind Fahrnißstücke, die dem Gläubiger in den Besitz gegeben werden 20.
—— Capitalien sind auf gleiche Art Gegenstand eines Faustpfands 21.
—— über das Geben eines Faustpfands muß ein schriftlicher Vertrag errichtet werden 20. 21.
—— bey Capitalien muß dem Schuldner Nachricht von dieser Faustpfandsbestellung gegeben werden 21.
—— der Faustpfand-Inhaber muß, wenn die ihm gegebene Capitalien Unterpfänder enthalten, der Unterpfandsbehörde Nachricht hievon geben 21.
—— es geht verloren durch Zurückgabe des Faustpfands 155.
—— es haftet für alle Zinse 184.

G.

Geld, baares, wenn die Exekution durch Wegnahme desselben Statt findet 239.
Geldstrafen werden künftig im Gante allen andern Schuldigkeiten nachgesezt 5. 125.

Geldstrafen, sie haben ihr Vorzugsrecht in Ganten, in denen die Vermögensuntersuchung erst nach dem 1ten Juny 1825. angeordnet ist, verloren und dürfen deßwegen nicht angemeldet werden 204.

Gemeinden, hatten bisher wegen öffentlicher Abgaben ein auf keine Zeit beschränktes Vorzugsrecht in der ersten Classe 2.

—— durch das neue Gesetz ist dieses Vorzugsrecht auf die laufenden Abgaben und auf die Rückstände von zwey Jahren eingeschränkt 6.

—— die alten Rückstände müssen in der Anmeldungszeit angemeldet werden 204.

—— wegen eines Restes ihres Gemeindepflegers haben sie nicht mehr wie bisher ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht auf seinem Vermögen, sondern nur im Falle eines Gantes ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe an die gemeine Masse 109.

—— alte Kassenreste müssen angemeldet werden 214.

Gemeinderath, er ist die Unterpfandsbehörde in Ansehung aller Güter, die in der Markung der Gemeinde liegen 24.

General=Hypotheken sind abgeschafft 23.

—— die noch zuläßige Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen hat in einem Privatschuldscheine keine Wirkung und in gerichtlichen Obligationen ist sie überflüssig 23.

—— es ist räthlich, die seitherigen Generalhypotheken, die in nicht gerichtlichen Schuldscheinen bestellt worden sind, anzumelden 214.

Gläubiger, er prüft nach dem neuen Gesetze die Richtigkeit eines Pfandscheines blos darnach, ob er die Unterschrift von wenigstens fünf Gemeinderäthen enthalte 38.

—— was er zu thun hat, um das Recht der Schuld zu erwerben, die er einlöst oder zu deren Einlösung er das Geld giebt 134.

—— wenn er befriedigt ist, muß er der Unterpfandsbehörde

den Pfandschein zurückgeben, oder wenn er ihn verloren hat, muß er ihn für kraftlos erklären lassen 171. 172.

Gläubiger, Ordnung der Gläubiger nach dem alten und neuen Gesetze 126.

—— Rechte der Gläubiger bey'm Verkaufe der zu ihrer Befriedigung ausgesezten Güter 273—308.

—— die Zuerkennung der nichtverkäuflichen Güter findet nicht mehr Statt. 306.

Grundgefälle, die laufenden und die von zwey Jahren rückständige haben nach dem neuen Gesetze ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe der Gantordnung 6.

—— ältere müssen in der Anmeldungszeit angemeldet werden 204.

Güter, verpfändete, können ohne Einwilligung des Schuldners nicht zum Verkaufe ausgesezt werden, so lange der Schuldner noch freye Güter hat 261.

—— die Schätzung der Güter, welche im Exekutionswege verkauft werden sollen, muß von dem Gemeinderathe der Markung geschehen 265.

Güterverkauf im Wege der Exekution 259.

—— der Gemeinderath muß ihn beschließen 259.

—— Grundsatz für die Wahl der zu verkaufenden Güter 261.

—— vor dem Verkaufe muß eine Schätzung geschehen 264.

—— diesen darf der Gemeinderath, wenn er einmal angeordnet ist, nur dann aufschieben, wenn der Schuldner ernstlich für Bezahlung sorgt, und zu erwarten ist, daß er bald bezahle 271.

—— macht der Schuldner gegen die Wahl der Güter Einwendung, so kann der Gemeinderath den Vorschlag des Schuldners annehmen, wenn die von ihm vorgeschlagenen den Zweck eben so gut erreichen lassen 272.

—— wie der Güterverkauf vorbereitet und vorgenommen werden muß 273.

—— die Verkaufstermine können mit Zustimmung der Interessenten auch abgekürzt werden 274.

Güterverkauf, die Gültigkeit hängt von der gehörigen Bekanntmachung ab, daher ist für den Beweis der gehörigen Bekanntmachung zu sorgen 275.
—— wie dieß geschieht 275.
—— wo derselbe vorgenommen wird, und wer dabey anzuwohnen hat 277.
—— der erste Aufstreich muß denjenigen zur Genehmigung vorgelegt werden, die dabey interessirt sind, also dem Schuldner und Gläubiger, und im Gante allen Gläubigern 281.
—— erfolgt die Genehmigung der Gläubiger und des Schuldners nicht, so ist ein neuer, ein zweyter Aufstreich vorzunehmen, und dabey wie bey dem ersten zu verfahren 285.
—— genehmigen die Gläubiger den Verkauf, aber der Schuldner nicht, so ist ein zweyter Aufstreich vorzunehmen 286.
—— erklärt sich der Schuldner nicht sogleich, so ist ihm eine 8tägige Bedenkzeit zu geben 287.
—— ein zweyter Aufstreich wird auch dann vorgenommen, wenn die Gläubiger über die Genehmigung uneinig sind 288.
—— nach dem zweyten Aufstreiche ist dem Schuldner ein Termin von acht Tagen zu geben, um einen besseren Käufer zu bringen, der sich sogleich verbindlich macht 289.
—— bringt der Schuldner einen solchen bessern Käufer, so muß ein dritter Aufstreich vorgenommen werden 290.
—— bringt der Schuldner innerhalb der acht Tage keinen Käufer, so kann er nur dann einen dritten Aufstreich verlangen, wenn er vorstellen kann, daß der erzielte Erlös mit dem Werthe in keinem Verhältnisse stehe 291.
—— ist das Recht des Schuldners erschöpft, so hängt die Genehmigung des Kaufes von den Gläubigern, oder von dem Ermessen des Gemeinderaths ab 291.
—— unter Bestellung der gehörigen Sicherheit darf der Schuldner selbst kaufen 291.
—— der dritte Aufstreich ist in der Regel der lezte, nur wenn die Gläubiger selbst ein höheres Anbot machen, wird ein

vierter vorgenommen, wobey dasselbe, wie bey dem früheren, beobachtet werden muß 293.

Güterverkauf, so lange der Ankauf nicht genehmigt ist, kann der Schuldner die Gläubiger befriedigen, und dadurch den Kauf rückgängig machen 294.

—— ist der Kauf fest, so erkennt der Gemeinderath darüber, und verweist den Kaufschilling 300.

—— dieses geschieht bey Gantungen nach der Verweisung 300.

—— erscheint bey einer Aufstreichsverhandlung kein Liebhaber, so wird sie nicht gezählt 301.

—— wie oft der Versuch zu wiederholen sey, hängt von dem Ermessen des Gemeinderaths und der Gläubiger ab 302.

—— meldet sich kein Liebhaber zu einem zum Verkauf ausgesetzten Gute, so muß auf Verlangen ein anderes ausgesetzt werden 303.

—— dieses kann der Unterpfandsgläubiger und der einfache Gläubiger verlangen 304.

—— bietet der Gläubiger selbst auf das Gut, wenn gleich unter dem gemeinderäthlichen Anschlage, so wird es in Aufstreich gebracht, wobey alles, wie bey jedem andern Aufstreiche, Statt findet 305.

—— machen die Gläubiger in einem Gante kein Anbot, so wird vom Gerichte über die unverkauften Güter eine Verwaltung angeordnet, die so lange fortdauert, bis ein Verkauf möglich ist 308.

H.

Handlöhne müssen angemeldet werden 204.

Heirathgut; es hatte nach dem seitherigen Rechte ein den späteren gerichtlichen Obligationen vorgehendes Pfandrecht; in dieser Beziehung ist der Unterschied zwischen Heirathgut und eigenem (Paraphernal-) Vermögen aufgehoben 10.

—— von der in die Ehe eingebrachten oder während derselben erworbenen Liegenschaft wird die Ehefrau als Eigenthüme-

rin eingeschrieben, für anderes Vermögen kann sie von ihrem Manne Sicherheit durch Unterpfänder verlangen 75—78.

Heirathgut, das bevorzugte und einfache Pfandrecht einer Ehefrau, das vor dem 1. Juny 1825. entstund, ist anzumelden 205.

Herrschaft; sie hatte nach dem seitherigen Pfandrechte wegen aller öffentlichen Abgaben im Gante ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe; nach dem neuen Pfandrechte ist dieser Vorzug auf das laufende und auf die zwey vorhergehenden Jahre beschränkt 6.

—— die alten Rückstände sollen angemeldet werden 204.

—— eben so verhält es sich mit den auf den Gütern haftenden Gefällen 6. 204.

—— wegen des Restes ihrer Verwalter hatte sie nach den seitherigen Gesetzen ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht auf deren Vermögen; nach dem neuen Gesetze hat sie nur ein Vorzugsrecht an die gemeine Masse 109.

—— Forderungen wegen alter Kassenreste sollen angemeldet werden 214.

—— wegen Forderungen aus Verträgen hatte sie ein bevorzugtes oder einfaches Pfandrecht auf dem Vermögen des Schuldners, je nachdem das Vermögen nach oder vor dem Vertrage erworben worden war 94.

—— nach dem neuen Gesetze hat die Herrschaft wegen Vertragsforderungen keinen Vorzug 94.

—— ältere, solche Forderungen müssen angemeldet werden 209. 214.

—— wegen Untersuchungskosten hatte die Herrschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe 2.

—— nach dem neuen Gesetze kommen sie in die fünfte 5.

—— angemeldet werden sie nicht, behalten aber ihren Vorzug, wenn am 1ten Juny 1825. der Gant über das Vermögen des Schuldners durch eine angeordnete Vermögensuntersuchung schon eingeleitet war 204.

Herrschaft; wegen Geldstrafen hatte die Herrschaft ebenfalls ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe 2.
—— nach dem neuen Gesetze gehen sie allen Forderungen nach 5.
—— in Ansehung der Anmeldung verhält es sich wie bey den Untersuchungskosten 204.

J.

Informativ-Pfandschein gleichbedeutend mit Unterpfandszettel 44.
Inquisitionskosten, s. Untersuchungskosten.
Irrenhaus; es hatte wegen aller seiner Forderungen ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe; sie sind daher anzumelden 204.
—— nach dem neuen Gesetze hat es blos wegen des Restes seines Kassenbeamten ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe 109.

K.

Kassenreste herrschaftlicher Beamten, s. Herrschaft.
—— haben ohne Unterschied künftig nur ein Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe an die gemeine Masse 109.
Kauf, Aufnahme und Einschreiben desselben durch den Rathsschreiber 162—164.
—— Vorlegung desselben vor Gericht zum Behufe des Erkenntnisses 165—169.
Käufer kann mit hinlänglicher Bürgschaft der Schuldner seyn, dessen Fahrniß oder Liegenschaft verkauft wird 247. 292.
—— bey'm obrigkeitlichen Güterverkaufe kann der Schuldner innerhalb des ihm zu setzenden Termines von acht Tagen nach dem zweyten Aufstreiche einen besseren Käufer vorführen 289.
—— wie lange derjenige für sein Anbot haftet, dem als Meistbietenden bey einem Aufstreiche ein Gut geblieben ist 295—298.

Käufer, so lange er haften muß, wird er als rechtmäßiger Besitzer angesehen, und darf daher erndten; und wird er nicht Eigenthümer, so hängt es von ihm ab, ob er nach Abzug der Baukosten den Werth der Früchte oder die Früchte selbst zurückgeben will 299.

—— einem unbekannten Käufer können obrigkeitliche Prädikats- und Vermögenszeugnisse abgefordert werden 280.

Kinder, wie ihr Vermögen seither versichert wurde 57.

—— wie es nach dem neuen Gesetze gesichert wird 59—66. 108.

—— von wem hinterfälliges und anderes Vermögen der Kinder angemeldet werden soll 200.

Klassen der Gantordnung 1—14. 103. 106. 112. 119. 125. 126.

Krankheitskosten, Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter haben ein Vorzugsrecht in der ersten Classe, wenn sie von den sechs Monaten vor dem Tode des Schuldners oder vor dem Ausbruche des Gantes herrühren 9.

Kriegsvogt, bey welchen Schuldverschreibungen und Bürgschaften der Ehemann seiner Frau Kriegsvogt seyn kann, und bey welchen sie einen besonderen Kriegsvogt nöthig hat 34. 35.

L.

Landgarben haben nach dem neuen Rechte blos für das laufende Jahr und für die zwey lezten Jahre ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe 6.

—— ältere sind anzumelden 204.

Legatarien, s. Vermächtniß.

Leichenkosten haben ein Vorzugsrecht in der ersten Classe, wenn nach dem Tode des Schuldners ein Gant ausbricht; gleiches Recht haben die nicht länger als sechs Monate ausstehenden Kosten von der Beerdigung solcher Personen, welche der Schuldner beerdigen zu lassen schuldig war 8.

Liedlohn, nur der laufende und der von den zwey dem Gante vorangehenden Jahren rückständige hat nach dem neuen Gesetze ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Classe 7.

Liedlohn, älterer, ist anzumelden 204.
Liegenschaft, Verkauf derselben ist ein Exekutionsmittel 259. Der Ortsvorstand allein kann keinen Güterverkauf anordnen, der Gemeinderath muß ihn beschließen 259.
—— Verfahren beym Verkaufe 260—308.
—— Auswahl der zu verkaufenden Güter 260—263.
—— Schätzung derselben 264. 265.
—— Eröffnung des Beschlusses des Güterverkaufes 267—272.
—— Bekanntmachung des Verkaufes 273. 274. 275.
—— Aufstreiche 277—308.
Losungen, die nach der Gen. Verordn. vom 2ten März 1815. nicht aufgehobenen Losungen, nämlich die Erblosung bey lehenbaren Stammgütern, die Schuldenlosung und die unbedingte Losung sind in der Anmeldungszeit anzumelden 198.
—— die Schuldenlosung findet gegen denjenigen Kauf noch Statt, der am 1ten Juny 1825. schon fest abgeschlossen war 199.
Löschung eines Unterpfandes: jede abgelöste Pfandschuld muß gelöscht werden 170.
—— ehe gelöscht wird, muß der Unterpfandsbehörde der abgelöste Pfandschein zurückgegeben, oder wenn er nicht mehr vorhanden ist, muß er für kraftlos erklärt werden 171—173.
—— auf Verlangen des Schuldners allein kann keine Löschung geschehen, wenn er nicht eine beglaubigte Quittung des Gläubigers beybringt 175. 176., in welchen Fällen die Löschungen von den Behörden von Amtswegen geschehen müssen 177.
—— eine jede Löschung muß von dem Gemeinderathe beschlossen werden 178.
—— im Unterpfandsprotokolle wird die Löschung umständlicher eingetragen, im Unterpfandsbuche geschieht sie blos mit dem Worte „gelöscht" und mit der Unterschrift der Unterpfandsbehörde 179.

M.

Masse, sobald das Geschäft der Unterpfandskommissäre beendigt ist, werden aus einer Gantmasse zwey Massen gebildet, eine Pfandmasse und eine gemeine Masse 101.
—— was in die Pfandmasse gehört 102.
—— was in die gemeine Masse gehört 102.
Miethzins, Recht in Ansehung desselben nach dem alten und neuen Gesetze 95.
Minderjährige s. Pflegbefohlene.
Mitverbindlichkeit einer Ehefrau, ob sie eine solche auf das Ganze oder auf die Hälfte der Schuld eingehen wolle, hängt von ihrem Willen ab 34. 35.

N.

Nachpfandgläubiger können die ihnen vorgehenden Pfandgläubiger mit Einwilligung des Schuldners auslösen und treten dadurch von selbst in ihre Stelle; die Einwilligung des Schuldners ist nicht nothwendig, wenn die auszulösenden Pfandgläubiger schon auf Bezahlung geklagt haben 186.
Nachhypothek, mit einer solchen mag sich auch der Pfandgläubiger wegen rückständiger nicht bevorzugter und nicht einzutreibender Zinse versichern lassen 183.
Naturalvorräthe sind ein Gegenstand der Exekution 240.
—— Verfahren bey ihrem Angriffe 241—250.
Nichtigkeit einer Verpfändung 51.
—— eines obrigkeitlichen Fahrnißverkaufes 251.
—— eines obrigkeitlichen Güterverkaufes 275.

O.

Oberamt, an dasselbe gehen die Beschwerden der öffentlichen Beamten wegen Saumseligkeit der Ortsvorstände in der Exekution wegen öffentlicher Abgaben 234.
—— deßgleichen die Beschwerden der Bürger über Exekutions=

Verfügungen der Ortsvorstände wegen öffentlicher Abgaben 236.

Oberamtsgericht, wenn Fahrnißstücke gleich wie liegende Güter als Zugehörungen derselben unterpfändlich verschrieben werden sollen, kann der Gemeinderath sich von dem Oberamtsgerichte Weisung erbitten 19.

— deßgleichen, wenn ein Schuldner Rechte verpfänden will, von denen er behauptet, daß sie liegenden Gütern gleichgeachtet werden 19.

— wenn wegen der Versicherung einer vor dem 1ten Juny 1825. gemachten Schuld der Schuldner oder Gläubiger bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens durch den Unterpfandskommissär vertröstet wird, so kann er sich an das Oberamtsgericht wenden 30.

— die Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Unterschriften eines Pfandscheins muß von dem Oberamtsgerichte auf Verlangen des Schuldners oder Gläubigers geschehen 45.

— die Entscheidung des Streites zwischen Schuldner und Gläubiger, ob eine unbestrittene Forderung von mehr als 15, 20 oder 30 fl. nach Verschiedenheit der Classe der Gemeinde, durch Unterpfänder sicher zu stellen sey, steht dem Oberamtsgerichte zu, die Unterpfandsbehörde sezt aber, wenn das Recht zur Versicherung wahrscheinlich gemacht ist, vorläufig Unterpfänder aus 49.

— es sorgt für die Versicherung eines Pflegschafts-Kassenrestes, den es bey Revision oder Abhör der Pflegrechnungen entdeckt 73.

— es besorgt die öffentlichen Bürgschaftsaufkündigungen 152.

— es belehrt über Anstände, die ein Gemeinderath bey'm Erkennen über einen Güterkauf hat 167.

— insbesondere giebt es Weisung, wenn ein Gemeinderath über die Verweisung eines Kaufschillings zu keinem Beschlusse kommen kann 168.

Oberamtsgericht, auch geht an dasselbe eine Beschwerde über die Verweisung 169.
—— es spricht die Kraftlosigkeit einer Urkunde aus, wenn nach der Größe der Forderung der Gemeinderath nicht zuständig ist 172.
—— in Gantungen ordnet es die Löschung der alten und den Eintrag der neuen Unterpfänder an 177.
—— Beschwerden der Beamten über die Saumseligkeit der Ortsvorstände in der Exekution von Grundgefällen oder Vertragsforderungen gehen an das Oberamtsgericht. 234.
—— Beschwerden der Bürger über die Exekution der Ortsobrigkeit wegen öffentlicher Abgaben, wenn die Beschwerden blos die Exekutionsordnung betreffen, oder Beschwerden wegen Vertragsforderungen der Gemeinden gehen an das Oberamtsgericht 236.
—— eine Beschwerde über eine vom Gemeinderath beschlossene Exekution durch Güterverkauf hält die Vollziehung nicht auf, so lange nicht das Oberamtsgericht Einhalt befiehlt 268. 269.
—— wegen eines zum Behuf eines Güterverkaufes gemachten unrichtigen Anschlages geht die Beschwerde an das Oberamtsgericht 270.
—— deßgleichen über die Wahl der Güter 272.
Obligationen, gerichtliche, werden zur Vorsicht angemeldet 210.
Ortsvorstand, er hat die liquiden Schuldklagen gegen alle Einwohner zu besorgen, welche nicht unmittelbar unter dem Oberamtsgerichte stehen 217.
—— sein Verfahren in liquiden Schuldsachen 222—225.
—— nach dem neuen Gesetze hat er auch die Execution 225. 226.
—— der Ortsvorstand allein ist jedoch nur zur Einlegung eines Pressers, zur Hinwegnahme baaren Geldes, der weniger bedeutenden Naturalvorräthe und sonstiger Fahrniß, so wie zur Beschlagnahme ausstehender Forderungen befugt 259.

Ortsvorstand, Verfahren in streitigen Schuldsachen 218—221.
—— er muß den Beamten, welche Presser ausschicken, Vorstellungen machen, wenn die Presse nach der hierüber bestehenden Vorschrift nicht zuläßig ist 233.
—— er muß den öffentlichen Beamten wegen öffentlicher Abgaben, herrschaftlicher Grundgefälle und wegen herrschaftlicher Vertrags-Forderungen, deßgleichen den adelichen Rentbeamtungen wegen gutsherrlicher Forderungen nach vergeblich angewendeter Presse die erforderliche Hilfe leisten 234. 235.
—— sein Verfahren insbesondere bey Auspfändungen 240—250.
—— er kann ausgepfändete Sachen nicht selbst oder durch einen Anderen kaufen 251.
—— sein Verfahren beym Arrestlegen auf Forderungen 252—256.

P.

Pensionen, ihre Beschlagnahme zu einem Drittel ist eine Exekutionsart 252.
Personal-Exekution s. Presser.
Pfand ist entweder ein Unterpfand oder ein Faustpfand 19. 20.
Pfandgläubiger, wenn er durch Bezahlung einer mit Pfandrecht versicherten Schuld dieses Pfandrecht für sich erwirbt, so hat er es dem Schuldner und der Unterpfandsbehörde anzuzeigen 132. 133.
—— welchen Vorzug ausser einem Gante er vor einem Gläubiger hat, der mit keinem Unterpfande versehen ist 181.
—— seine Verabredung mit dem Schuldner, daß wenn dieser zu einer bestimmten Zeit nicht Zahlung leiste, das Pfand verfallen sey, ist ungültig 181.
—— wird er aus seinem Unterpfande nicht befriedigt, so hat er noch ein Recht auf das übrige Vermögen des Schuldners 182.
—— der Erlös des Unterpfandes haftet für die Hauptforderung, für den laufenden Zins und für den Zinsrückstand von zwey Jahren, nicht aber für die Kosten des Einklagens 183.

Pfandgläubiger, das Faustpfand haftet für alle Zinse 184.
Pfandrecht, es entsteht durch lezten Willen, durch Vertrag und durch Verordnung der Geseze. 29. 30. 55.
—— wie sich das gesezliche Pfandrecht des neuen Gesezes von dem seitherigen gesezlichen Pfandrechte unterscheidet 55. 56.
—— die seitherigen gesezlichen Pfandrechte waren entweder allgemeine oder besondere 93.
—— alle gesezlichen, vor dem 1. Juny 1825. erworbenen, Pfandrechte behalten ihren Vorzug 92., und müssen daher angemeldet werden 205. 212—214.
—— nach den seitherigen Gesezen rangirten die Pfandrechte in der zweyten Classe und in den drey Abtheilungen der dritten Classe der Gantordnung 10. 13. 126.
—— nach dem neuen Geseze giebt es nur einerley Pfandrecht, das gerichtliche, das in die neue zweyte Classe zu stehen kommt, und dessen Rang lediglich das Alter, die Zeit des Eintrages, bestimmt 14. 100. 126.
—— der Erbschaftsgläubiger 82—86.
—— der Baugläubiger 87.
—— der auf einen Güterkaufschilling angewiesenen Gläubiger 88.
—— derjenigen, welchen vermöge richterlichen Spruches Sicherheit durch Unterpfänder zu bestellen ist 89.
Pfandschein ist gleichbedeutend mit Obligation 44. 45.
—— er muß von wenigstens fünf Gemeinderathsmitgliedern unterschrieben werden 38. 45.
—— die oberamtsgerichtliche Siegelung und Beurkundung der Aechtheit der Unterschriften kann verlangt werden 45.
Pflegbefohlene, ihr Pfandrecht nach den seitherigen Gesezen 67.
—— ihr Pfandrechtstitel nach dem neuen Geseze 69—73.
—— ihr Vorzugsrecht nach demselben 74. 107.
—— seitherige Pfandrechte der Pflegbefohlnen sind anzumelden 214.
Pfleger, läßt ein Pfleger Geld müßig liegen, weil er eine

mehr als anderthalbfache Versicherung will, so muß er Schadensersatz leisten 32.

Pflegrechnungen; wann, und wie oft diese zu stellen sind 70. 71.

Privatpfandrechte müssen angemeldet werden 213.

Presser, was in Ansehung derselben verordnet ist 233.

—— sie werden von den Beamten wegen herrschaftlicher Forderungen jeder Art eingelegt 233.

—— sie können von den Ortsvorständen wegen Forderungen der Gemeinden und milden Stiftungen jeder Art eingelegt werden 236.

—— sie können von den adeligen Rentämtern wegen Grundgefällen eingelegt werden 235.

—— nicht wegen Vertragsforderungen 235.

—— sie können von der Obrigkeit wegen Forderungen von Privatpersonen eingelegt werden, wenn es dem Schuldner blos am guten Willen zu zahlen fehlt 237.

R.

Rathsschreiber, Obliegenheiten des Rathsschreibers bey Anmeldungeu, die bey der Ortsobrigkeit geschehen 26. 27.

—— dessen Obliegenheiten bey Unterpfandsbestellungen 32.

—— dessen Obliegenheit bey Einträgen von Kaufkontrakten in das Kaufbuch 163—166.

—— in wiefern ist er wegen Fehler in Unterpfandssachen zum Schadensersatze verpflichtet 52.

Reuerecht, wie hierüber der Rathsschreiber bey'm Einschreiben von Käufen die Vertragschließenden zu belehren hat 163.

Saatfrüchte, Forderungen der Cameralämter und Gemeinden für solche müssen angemeldet werden 204.

Schadensersatz, wegen Fehler in Unterpfandssachen, wann und von wem der Gläubiger diesen verlangen kann 51. 52.

Schulden, wie es in Ansehung derselben bey Theilungen und Vermögensübergaben gehalten werden solle 59. 62. 86.

Schuldenlosung ist vom 1. Juny 1825. an aufgehoben, findet aber noch in Ansehung der Verkäufe Statt, die noch vor diesem Termine fest abgeschlossen wurden; diese noch stattfindenden Schuldenlosungen sind anzumelden 199.

Schuldklagen, liquide, wo sie anzubringen sind 217.

—— streitige, wohin sie zu verweisen sind 218. 219.

—— Verfahren in streitigen Schuldklagsachen vor den Gemeinderäthen 220.

—— Vergleichsversuch in streitigen Schuldklagsachen 221.

—— Verfahren in liquiden Schuldklagsachen 223—225.

Schuldner, wann und welche Einwendungen er gegen die beschlossene Exekution vorbringen kann 267. 268.

—— er hat eine 8tägige Bedenkzeit, um den ersten Aufstreich zu genehmigen, oder auf einen zweyten anzutragen 281. 287.

—— nach dem zweyten Aufstreiche darf derselbe innerhalb acht Tagen einen bessern Käufer bringen, der sich sogleich verbindlich machen muß 289.

—— bringt er keinen bessern Käufer innerhalb acht Tagen, so kann er einen dritten Aufstreich nur dann verlangen, wenn er vorstellen kann, daß der erzielte Erlös mit dem Werthe in keinem Verhältnisse stehe 291.

—— er darf bey jedem Aufstreiche unter Bestellung der gehörigen Sicherheit ein Anbot machen 292.

—— so lange der Verkauf nicht genehmigt ist, kann er durch Befriedigung des Gläubigers den Kauf rückgängig machen 294.

Schuldverschreibung, eine auf Verlangen des Schuldners durch eine obrigkeitliche Person oder durch zwey Zeugen beglaubigte Schuldverschreibung hat ein Vorzugsrecht in der vierten Classe der neuen Gantordnung 119—121.

—— welche obrigkeitliche Personen zur Beglaubigung berechtigt sind 122.

Steuern haben nach dem neuen Gesetze nur ein Vorzugsrecht auf das laufende Jahr und auf die Rückstände der lezten zwey Jahre 6.

Steuern, alte, müssen angemeldet werden 204.

Stiftungen, milde, deren Vorzugsrecht nach dem neuen Gesetze, wegen Forderungen an ihre Beamte oder Verwalter an die gemeine Masse in der neuen dritten Classe 109. 113.

— alte Forderungen müssen angemeldet werden 204.

Stimmenmehrheit ist nothwendig beym Erkennen über ein Unterpfand 37.

Stimmengleichheit bewirkt keinen Beschluß über eine Unterpfandsbestellung, weil der Vorstand keine entscheidende Stimme hat 38.

Sustentationsfrüchte, die nach dem alten Pfandrechte privilegirten Forderungen für dieselben müssen angemeldet werden 204.

T.

Testament, ein Unterpfand kann auch in einem Testamente verordnet werden 29.

Theilung, was in Ansehung der Schulden zu beobachten ist 59. 62. 86.

U.

Uebergaben, was die Gläubiger dabey zu beobachten haben 202.

Ueberschuldung macht eine neue Verpfändung unzuläßig 31.

Umgeld, rückständiges, muß angemeldet werden 204.

Ungehorsam des Schuldners bey einer Pfandbestellung, und Verfahren der Unterpfandsbehörde dabey 91.

Unterpfand, werden Güter von verschiedenen Markungen verpfändet, so muß jeder Gemeinderath der Markung, in welcher die Güter liegen, über die Unterpfandsbestellung erkennen 24.

— es kann nur auf einzelne Güterstücke bestellt werden 23.

— öffentliches, Nutzen der Oeffentlichkeit 17.

— nur der Eigenthümer kann ein Gut verpfänden 18.

— Gegenstand eines Unterpfandes kann nur ein liegendes Gut seyn 19.

Unterpfand, Fahrniß kann nur dann als Unterpfand verschrieben werden, wenn sie Zugehörung einer Liegenschaft ist 19.
—— Rechte, welche liegenden Gütern gleichgeachtet werden, können auch Gegenstand eines Unterpfandes seyn 19.
—— es kann ohne Wissen des Eigenthümers nicht bestellt werden 90.
—— es sichert nicht nur die Hauptforderung, sondern auch die Zinse vom laufenden und die Rückstände von zwey Jahren, ein Vertrag, daß das Unterpfand für alle Zinse haften solle, ist ungültig 22. 183.
Unterpfands=Behörde ist der Gemeinderath, in Ansehung der Güter, die in seiner Markung liegen 24.
was sie zu thun hat, wenn Gläubiger und Schuldner über die einzelnen Stücke und die Größe der Verpfändung sich nicht vereinigen können 48. 49. 50.
—— sie haftet für jeden Schaden, der absichtlich oder aus Nachläßigkeit verursacht worden ist 32. 51. 52.
—— jedes Mitglied haftet für den ganzen Schaden und in wie fern 51. 52.
—— in wie fern die abwesenden haften 53. 54.
—— was sie zu beobachten hat, wenn Weiber sich für ihren Mann oder für dritte verbürgen 33—35.
—— was sie zu Vollendung der Unterpfandsbestellung nach geschehenem Verzichte der Frau auf ihre weibliche Freyheiten zu thun hat 36.
—— was sie bey Löschung eines Pfandrechts zu beobachten hat 171—179.
—— wenn der Gläubiger den Pfandschein selbst zurück giebt 175.
—— wenn er ihn nicht selbst zurück gibt, sondern ein dritter 175.
—— wenn der Schuldner ihn zurückgiebt 176.
—— was sie zu beobachten hat, wenn ein Bürger eine gerichtliche Obligation für eine Schuld verlangt, welche am 1ten Juny 1825. schon gemacht war 30. 47.

Unterpfands-Behörde, bey einer neu aufzunehmenden Schuld 31. 47.
—— wenn ihr ein Faustpfand-Gläubiger anzeigt, daß in seinem als Faustpfand gegebenen Kapitalbriefe Unterpfänder enthalten seyen, so muß sie den Versatz in das Unterpfandsbuch eintragen und dem Schuldner bey Strafe doppelter Zahlung verbieten, so lange der Versatz währt, an den Eigenthümer des Kapitalbriefs Zahlung zu leisten 21.

Unterpfandsbestellung, zu dem Erkenntniße über eine Unterpfandsbestellung ist Stimmenmehrheit erforderlich; Stimmengleichheit bewirkt keinen Beschluß; zur Gültigkeit einer Unterpfandsbestellung ist erforderlich, daß wenigstens fünf Gemeinderäthe für das Erkenntniß gestimmt und daß diese die Stimmenmehrheit haben 37. 38.

Unterpfandsbuch, zu unterscheiden vom

Unterpfandsprotokoll; was in jedes von beyden einzutragen ist 39.

Unterpfandszettel, er muß vom Actuar und denjenigen unterschrieben werden, die in die Verpfändung eingewilligt haben; wer ihn unterschreibt, wird als einwilligend angesehen, obgleich er im Protokolle als widersprechend genannt ist 40.
—— sie werden zweckmäßig mit Nummern versehen und in ein Register eingetragen 45.
—— er muß zurück gegeben werden, wenn der Aussteller kein Geld darauf erhält, und es ist bis zu erfolgter Zurückgabe ein neuer nicht auszustellen 47.

Untersuchungskosten haben ihr Vorzugsrecht in Ganten, in denen die Vermögensuntersuchung erst nach dem 1ten Juny 1825. angeordnet worden ist, verloren und dürfen deßwegen nicht angemeldet werden 204.

V.

Verkäufer; nach dem seitherigen Rechte hatte ein Verkäufer,

der sich das Eigenthumsrecht vorbehalten oder baare Zahlung bedungen hatte, ein Absonderungsrecht; hatte er sich ein Unterpfand auf der verkauften Sache bedungen, so hatte er ein bevorzugtes Pfandrecht in der zweyten Classe der seitherigen Gantordnung, hatte er auf Borg verkauft, und sich keine Sicherheit bedungen, so hatte er ein einfaches gesetzliches Pfandrecht in der seitherigen dritten Classe; nach dem neuen Gesetze ist ein Eigenthumsvorbehalt in der Regel nur wie ein Vorbehalt eines Unterpfandes anzusehen, welches jedoch nicht wirksam ist, wenn der Verkäufer es nicht in das Unterpfandsbuch eintragen läßt 99.

Verkäufer, der, einer beweglichen Sache kann sich auf derselben weder das Eigenthum vorbehalten, noch ein Unterpfand bedingen 99.

—— Rechte eines Verkäufers, die er vor dem 1. Juny 1825. erworben hat, muß er in der Anmeldungszeit anmelden 203. 208. 213.

Vermächtniß; wegen eines solchen hatte der Legatar oder Vermächtnißnehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf der Erbschaft in der dritten Classe; nach dem neuen Gesetze hat er nur das Recht, auf eine Unterpfandsbestellung anzutragen 80. 81.

—— die Anmeldung eines solchen vor dem 1. Juny 1825. erworbenen gesetzlichen Pfandrechtes ist räthlich 214.

Vermiether eines Gebäudes hatte seither ein gesetzliches Pfandrecht in der dritten Classe auf den eingebrachten Sachen; nach dem neuen Gesetze hat er blos wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwey Quartalien ein einfaches Vorzugsrecht in der neuen dritten Classe, so weit diese Sachen reichen 95. 111. 113.

Vermögensübergaben, die Gläubiger, die durch sie einen neuen Schuldner ohne Freylassung des alten Schuldners erhalten haben, müssen im Anmeldungstermine diese Veränderung anmelden 202.

Vernehmung des Käufers und Verkäufers bey dem Einschreiben eines Kaufes 163.
—— des Schuldners und Gläubigers über einen im Wege der Exekution geschehenen Fahrnißverkauf 245—249.
—— derjenigen Personen, welche bey einem im Wege der Exekution geschehenen Güterverkaufe betheiligt sind, ausser einem Gante 282.; in einem Gante 283.
Versicherung, Größe derselben; wenn nichts anderes verabredet worden, ist sie anderthalbfach 32.; Kinder (Pfandgesetz Art. 14.) und Eheweiber können nur einfache Sicherheit verlangen 60. 75.
Verwalter öffentlicher und Pflegschafts-Kassen ziehen sich die Verbindlichkeit zum Schadensersatze zu, wenn sie Geld deßwegen müßig liegen lassen, weil sie eine mehr als anderthalbfache Versicherung verlangen 32.
Verweisung auf einen Kaufschilling giebt ein Recht auf eine Unterpfandsbestellung anzutragen 88.
Vorkaufsrecht ist im Anmeldungstermine anzumelden 197.

W.

Waisen- und Zuchthäuser, alle ihre bis zum 1. Juny 1825. entstandenen Forderungen müssen angemeldet werden 204.
Wechselforderungen hatten seither ein Recht in der dritten Classe 116.
—— nach dem neuen Gesetze haben sie ein Vorzugsrecht in der vierten Classe 115. 120. 121.
—— die älteren sind anzumelden 214.
Weiber, über ihre Bürgschaften 11. 34. 35.
Weibliche Freyheiten in Beziehung auf die Errungenschaftsgesellschaft 11.
—— die Nothwendigkeit des eidlichen Verzichtes ist vom 1. Juny 1825. an aufgehoben 41.
Wiederkaufsrecht ist anzumelden 107.

Z.

Zahlungsbefehl, der Gläubiger, welcher vor Ausbruch des Gantes einen solchen gegen seinen Schuldner ausgewirkt hat, hat ein Vorzugsrecht in der neuen vierten Classe 115. 118.

Zieler; bey einem obrigkeitlichen Güterverkaufe sollen verzinsliche Zieler und in der Regel nur auf drey Jahre bedungen werden 278.

Zinse; das Unterpfand der Hauptforderung haftet nur für den laufenden Zins und für einen zweyjährigen Rückstand 22. 183.

—— die Bedingung, daß das Unterpfand für alle künftig verfallenden Zinse haften solle, ist ungültig 183.

—— blos für verfallene Zinse kann man sich ein Unterpfand bestellen lassen 183.

—— Faustpfänder haften für alle Zinse 184.

—— aus gerichtlich versicherten Kapitalien müssen angemeldet werden, wenn sie nicht blos von zwey Jahren her rückständig sind 211.

Zoll, rückständiger, muß angemeldet werden 204.

Zubringens-Inventar, die Vorschrift, bey Errichtung des Zubringens-Inventars der Ehefrau ihre Erklärung zu verlangen, was Heirathgut oder eigenes Vermögen seyn solle, ist aufgehoben 10.

—— was in Beziehung auf das Beybringen der Ehefrau dabey zu beobachten zweckmäßig ist 78.

—— wann es errichtet werdrn soll 79.

Zuerkennung, gerichtliche, von Gütern an Zahlungsstatt hört vom 1 Juny 1825. an auf.

Druckfehler.

Seite	Linie	
4.	21.	l. den Liedlohn.
ebd.	22.	l. wenn er
21.	14.	l. einen Pfandschein
23.	Not. e)	l. 1825.
26.	7.	l. Unterpfandsbehörde
31.	2.	l. erkläre
44.	21.	l. eben hieraus
92.	18.	l. und Rathsschreiber
148.	4.	l. der Wiederlosung der wegen Schulden u. s. w. oder der sogenannten Schuldenlosung und der anbedingten und testamentarischen Losung 2c.
154.	15.	l. die milden Stiftungen
245.	15.	l. verkaufen;

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufnagel, Carl F. von

Vortrag zur Belehrung der Gemeinderäthe des k. Oberamtsgerichts-Bezirkes Tü bingen über das Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze vom 15. April 1825

Tübingen 1825

J.pract. 125 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554249-2